sonst so fleißigen und alles und jedes in der Gemeine sich ereignende notirenden damaligen Prediger, nichts anders verzeichnet, als daß zu Jüchen in der am 22. November 1676 ersten Predigt im neuen Gotteshause eine Collecte gehalten worden, welche 13 Thlr. eingebracht habe, und in der ersten in dem neuerbauten Predigthause zu Kelzenberg am 4. Juni Pfingstdienstag 1675, gehaltenen Predigt 14 Thlr. gesammelt worden.

An diesen in fortbestehender Combination bleibenden Gemeinen Jüchen und Kelzenberg, verrichteten der zeitige Prediger Weyermann in Verbindung mit dem aus den einzelnen Quartieren derselben zusammengesetzten Presbyterium oder Consistorium genannt, ihr Werk fortan. Von ihm wurde abwechselnd an einem Sonntag zu Jüchen und am andern zu Kelzenberg gepredigt, die heiligen Sakramente verwaltet, öffentlich Sonntags Nachmittags katechisirt und die Gemeine im übrigen bedient.

An diesen combinirten Gemeinen, sind seit der Trennung Otzenraths ordentlich angestellte Prediger gewesen.

1. Johann Weyermann bis zum Jahre 1714, wo er im 79. Jahre seines Alters, nach 47jähriger Amtsführung in diesen Gemeinen, zu Jüchen stirbt.

Nach seinem Tode wählte die Gemeine zwei Prediger, deren einer zu Jüchen, der andere zu Kelzenberg Domizil nahmen.

2. Wilhelm Wiedenfeld zu Jüchen, vom Jahre 1715 bis 1739, wo er stirbt.

3. Henricus Hamboch zu Kelzenberg, vom Jahre 1715 bis 1767, wo er niederlegt.

4 Antonius Baums zu Jüchen, vom Jahre 1742 bis 1778, wo er stirbt.

5. Wernerus Kämmerling zu Kelzenberg, vom Jahre 1767.

6. Daniel Kamp zu Jüchen, vom Jahre 1779 bis zum Jahre 1785, wo er dem Berufe nach Baerl im Mörsischen folgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Eberhard van Spankeren zu Jüchen, vom Jahre 1785 bis zum Jahre 1790, wo er dem Rufe nach Wald im Bergischen folgt.

8. Ludwig Schönenberg zu Jüchen, vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1792, wo er dem Rufe nach Wülfrath im Bergischen folgt.

9. Wilhelm Otto Pelzer zu Jüchen, vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1798, wo er nach Wermelskirchen, im Bergischen zieht.

Zu dem diesseitigen Sprengel blieben die mehr genannten Ortschaften eingepfarrt, wozu auch die in seinen Grenzen liegenden adeligen Häuser Schlickum bei Glehn, und das Haus Horst in der Kölnischen Herrschaft Horst bei Liedberg gehörten, welcher Familien in hiesiger Kirche ihren Erbsitz hatten und der eine der Schlickums, der andere der Hörster Stuhl hießen. Das Haus Schlickum war zur Zeit bewohnt von dem Freiherrn Heinrich Albert Herr von und zu Schlickum und später von dem Rittmeister Herrn Reinhard Wilhelm zu Calchem, Herr zu Lohausen und Schlickum; das Haus Horst von der Freiherrlichen Familie von Dorth. Das Haus Bontenbruch aber ging, durch den am 29. Juni 1670 ohne Hinterlassung von Leibes-Erben erfolgten Tod des Herrn Reinhard Friedrich von Klaitz, Herr zu Bontenbruch, welches seitdem an katholische Erben überging und in deren Besitz geblieben ist, für die Gemeine verloren. Folgende Notiz wird hier wörtlich wiedergegeben.

Im Jahre 1670 den 29. Juni, hat der Wohlgeborene Herr Reinhard Friedrich von Klaitz, Herr zu Bontenbruch sich auf Herrn Schlickums Haus todt gefallen und ist folgenden Tags bei Abendzeit zu Neukirchen in seine Erbbegräbniß in der Kirche beigesetzt worden, die Leichpredigt aber zu Kelzenberg den 27. Augusti Beiseins deren Wohlgeboren Herren Blittersdorf, Hundten, Schlickums ꝛc. gehalten worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1693 den 3. November, ist der wohlgeborne Herr Herr Heinrich Albert von und zu Schlickum, an sehr schmerzlicher Colique und Bauchschmerzen, die etliche Wochen gewährt, zeitlichen Todes verblichen und folgenden Tags in seiner Erbbegräbniß zu Glehn in der Kirche beigesetzt.

1708 den 5. März gestorben Isabella Sophia Odilia Freifräulein von Dorth zur Horst, beigesetzt zur Horst und Leichenpredigt zu Kelzenberg gehalten.

Jede der Gemeinen hatte seit der Trennung Otzenraths den Gewinn, daß sich die Kräfte des Lehramtes mehr und enger auf sie concentrirten. Jede konnte von dem an in ihrem Gotteshause auf den andern Sonntag die Predigt hören. Zu je reicherem Segen für alt und jung, wurden daneben auch die Wochen-Katechisationen eingerichtet. Die von den Gemeinen neben dem Prediger bestellten Mitältesten, Aufseher. Vorsteher der Gemeinen, Wächter, Bischöfe, Aeltesten und Diakonen, waren nach der Wahl der Gemeine, kirchenordnungsmäßig nur solche, welche sich ihres Vertrauens werth bewiesen und zwar durch Erweisung der Kraft des göttlichen Wortes in ihrem Leben und Wandel, Wort und Beispiel. Es wurden keine zu Aeltesten und Diaconen gewählt und bestätigt, über welche ein übles (constatirtes) Gerücht erging, keine, welche den öffentlichen Gottesdienst und das Gebet versäumten oder das heilige Abendmahl, keine, welche Wollust mehr liebten denn Gott, oder Augen-Lust, Fleischeslust und hoffärtiges Leben, in Scherz, Spiel und Narrentheidingen, im Wirthshause, Trink- und Spiel-Gelagen, hinter dem Kartentisch und der Flasche sich erfinden ließen an Sonn- und Feier- oder Kirmeß- und Markttagen. Es wurden nur solche, welche dem nachstrebten was wahrhaftig, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich ist, was wohllautet und etwa eine Tugend und ein Lob ist, zu Vorstehern gewählt; welche kein übeles, sondern ein gutes Gerücht hatten, fleißige Hörer nicht nur, sondern auch Thäter des Wortes waren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche Vorbilder der Gemeine, den Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit, an welchen alles erbaulich, damit sich an ihnen die Glieder der Gemeine erbauen könnten, sie aber mitbaueten lebendige Steine wie je mehr sich selbst so die sie höreten und auf sie sähen, zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum. Solche haben der Gemeine Jesu Christi niemalen und nirgendwo geschadet, aber fast sehr genützet als Mitältesten und Mitarbeiter der Säe- und Ackerleute, der Arbeiter am Wort und an der Lehre, ihre Mitgehülfen eurer Freude und haben sich unter solchem Dienste eine gute Stufe erworben und eine große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu. 1 Timoth. 3. Wie solche Vorsteher dort und aller Orten, vor Zeiten und zu unsrer Zeit genützet haben und nützen werden, die Erwählung solcher und keiner anderer, der Gemeine selbst ein Zeugniß ihrer Wahrheit und ihres Lebens sind, so haben dahingegen niemals und nirgendwo genützet, sondern vielmehr geschadet (und gibt eine Gemeine ein Zeugniß ihrer Gleichgültigkeit, ihres Schlafes und Erstorbenseins), wo solche zu solchen Aemtern von ihr gewählt werden, die wachen sollen und doch schlafen, die leuchten sollen und Nacht und Finsterniß sind, die mahnen, lehren, warnen, strafen sollen und es nicht wagen, den Mund aufzuthun, zu reden, was holdselig ist zu hören, daß es bessere, — Nichts haben, weder Erkenntniß Gottes und Jesu Christi, noch Grund des Glaubens, noch Rechenschaft geben können jedermann von der Hoffnung, die in ihnen seyn soll, sich weder täglich forschend in der Schrift üben an der Gottseligkeit, noch am Gebet, vielmehr der Welt, dem Mammon, dem Bauche dienen, stumme Hunde sind, welche weder die Ungezogenen ermahnen, noch die Kleinmüthigen trösten, noch den Widerwärtigen das Maul stopfen können und den geringsten derer die an den Herrn Jesum glauben, ärgern und also mehr niederreißen als bauen. Wie es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber bei der Wahl solcher zu erkennen ist, weß Geistes Kinder die Wähler sind, so auch in dem, daß die Gemeine, welche sich solche Widerwärtige und Blinde zu Führern wählt, solche Verräther trägt oder gegen sie sich nicht erhebt und alsobald von Mosis Stuhl stößet, keine in Christo lebendige, sondern laodicäischer Art, von welcher der Engel schreiben soll: Das sagt Amen, der treue und wahrhaftige Zeuge, der Anfang der Creatur Gottes: Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist. Ach, daß du kalt oder warm wärest! weil du aber lau bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde, Offenb. 3, 14. Wie wollen aber jene Heuchler und Lügner, welche, gewählt zu Vorstehern der Gemeine, das bei feierlicher Einsetzung in ihre Aemter heiliglich gegebene, an Eides Statt gegebene Versprechen vor dem Heiligen Gott und dem Könige und Richter aller Welt, in keinem Wege gehalten und vielleicht nicht zu halten Willens waren, auch nicht ein Wort der Ermahnung, der Warnung, der Zurechtweisung an die ihrer Pflege Mitbefohlenen ꝛc. gerichtet haben — weder die Sonntags-Nachmittags Katechisationen und Predigten, noch Missions- und Bibelstunden je besucht haben ꝛc., wie wollen sie der Strafe Des entgehen, der sich nicht spotten läßt?! O, daß sie nimmermehr gelobet, was sie nicht gehalten, sie, von welchen es heißt: wer dieser geringsten eins, die an mich glauben, ärgert, dem wäre besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gebunden und er versenket würde im Meere, wo es am tiefsten ist. Sie haben aber gelobet oder an Eides Statt folgendes versprochen:

1. Seid ihr redlich entschlossen, dem Worte Gottes und der Kirchenordnung gemäß euer Amt zu verwalten?

2. Seid ihr redlich entschlossen, unter dem Beistande des heiligen Geistes mit einem christlichen Leben und Beispiel der Gemeine vorzugehen?

Zur Förderung eines christlichen Lebens und Wandels, zur Verwahrung vor unchristlicher Lehre und gottlosem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes vollkommen sei zu allem Guten geschickt, zur Wiederbringung der sich verirrten und verlaufenen, zu der Heerde und dem Hirten und Bischofe ihrer Seele, die Gemeine je mehr und mehr darstellen zu machen, mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlechte ein Licht zu leuchten, lauter, ohne Tadel, Gottes Kinder unsträflich, die da halten ob dem Wort des Lebens, Philip. 2, 15, die nicht habe eine Runzel und Flecken u. dgl., hielten aufrecht und übten die Kirche und welche von derselben dazu verordnet waren, die christliche und heilsame Kirchenzucht. Die zur Uebung derselben vielfach beschlossenen und den Gemeinen öffentlich bekannt gemachten und in Anwendung gebrachten Zuchtmittel, lassen wir dem wesentlichen nach folgen. Sie sind ein Zeugniß des Geistes und des Lebens und der Liebe der Hirten und Bischöfe, der Kirche und der Gemeine und Heerde, unter welche sie der heilige Geist gesetzet hat zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde, Ephes. 4, 12. Sie, diese Zuchtmittel, sind, da der Sünden und Laster in der armen Christenheit und unsern Gemeinen seit Verfall der Kirchenzucht leider nicht weniger, aber zum Schrecken und Entsetzen viel, viel mehr geworden sind, hier zu nennen, und möchten wieder in der Kraft des heiligen Geistes in Anwendung gebracht werden.

Wenngleich die Unterweisung der Jugend in der christlichen Lehre, in den combinirten Gemeinen Jüchen, Otzenrath und Kelzenberg, wegen der größeren Entfernung von dem Pfarrorte Jüchen, sehr erschwert war, und sich auf die sonntäglichen Katechisationen und die Vorbereitung auf die Confirmation in einer Wochen-Katechisation beschränkte, so scheinen doch in diesem Zeitraume die Wochen-Katechisationen weniger allgemein in der jülich'schen Provinzial-Synode gewesen zu seyn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach einem Beschluß der im Jahre 1685, am 22., 23., 24. und 25. May zu Stollberg gehaltenen Provinzial-Synode wird §. 22 veröffentlicht und von der Gemeine angeeignet:

Die Gemeine nimmt williglich an, daß, um der leider durchgehends stark eingerissenen unverantwortlichen Unwissenheit bester maaßen zu begegnen:

1. Ueber der sonntäglichen Katechisation auch eine Katechisation in der Woche gehalten werden und dabei nicht allein die Kinder, sondern auch die alten und angewachsenen erscheinen und die vom Prediger zu stellenden Fragen, mit antworten. Und dazu wird in hiesiger Gemeine der Mittwoch, Vormittags um zehn Uhr, Kraft dieses bestimmt, und soll der Prediger jedesmal soviel Fragen aus dem Katechismus vornehmen, daß der ganze Katechismus in einem Vierteljahr ungefähr und also in einem Jahre drei oder viermal füglich möge abgehandelt werden.

2. Zu dem Ende solle auch der Schulmeister gebührlich erinnert werden, daß sobald er die Schule wieder anfangen wird, auch mit allem Ernst und Eifer die Schulkinder, zum wenigsten zweimal in der Woche, nämlich des Mittwochs und Samstags, mit katechisiren fleißig übe.

3. Auch sollen die absönderlichen Hausübungen, mit Lesen des göttlichen Wortes, fleißigem Beten, erbaulichen Gesprächen, und sonsten in den Predigten und absönderlichem Umgang, fleißig recommandiret und in Acht genommen werden.

Diesemnach wird unter'm 31. Mai 1686 berichtet, daß wegen der vor Jahresfrist in Synodo stark recommandirten wöchentlichen Katechisationen, Erinnerung gethan werde, daß die Brüder herzlich erfreut sind, daß dieselben in dieser Gemeine, Gott sei Dank! einen guten Fortgang gewinnen und nehmen zu derselben Beförderung willig an, daß sobald die kleinen Katechisationes zu näherem Verstand des Heidelberger Katechismus, die jetzt unter der Presse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, in Druck werden ausgelassen seyn, sie alle und jede und sonderlich ein jedweder in seinem Quartier, sich äußersten Fleißes dahin bemühen werde, daß die Hausväter allsolche Katechisationes als gute Behülfs-Mittel ungesäumt einkaufen und inskünftige zum wenigsten die jungen Manns- und Weibspersonen, welche vor einem, zwei, drei oder mehr Jahren Bekenntniß ihres Glaubens gethan haben, aus allen Quartieren bei den öffentlichen Katechisationen ohne weitere Versäumniß mit antworten.

Ferner nimmt Consistorium willig an, daß die reformirten Eltern ihre Kinder nicht zu papistischen Schulen schicken sollen aus gefährlicher Beisorge, daß solcher Weise die Kinder leichtlich zum Abfall könnten verleitet werden, wessens auch die sämmtlichen Aeltesten in allen Quartieren neben dem Prediger ein wachsames Auge haben, um solches zu verhüten.

Aus der Fülle der Disciplinar-Verordnungen, welche durch diese Zeit, sowol von den Local-Consistorien (Presbyterien) als auch der Classe und den Synoden gegeben, veröffentlicht und in den einzelnen Gemeinen in Anwendung gebracht worden, heben wir folgende nach wörtlichem Inhalt hervor. Sie sind neben der lautern Predigt des göttlichen Wortes, und rechten Verwaltung der heiligen Sacramente die Lebenszeichen der Gemeine.

1670 den 22. Mai vernimmt Consistorium unter Verlesung der Acta Synodi, gehalten zu Stolberg den 6., 7., 8. Mai c., mit Freuden, daß zu ernstlicher Fortsetzung christlicher Bußzucht, zwei oder drei Herren Moderatoren die Gemeinen umher ehestens Tages besuchen und äußersten Fleißes daran seyn werden, daß die muthwilligen und hartnäckigen Sünder, von der Gemeine des Herrn, Gottes Wort und der christlichen Kirchenordnung gemäß, wirklich ausgeschlossen werden.

Consistorium eignet sich willig den Beschluß des im Jahre 1674 vom 12 – 17. Juli gehaltenen Synodi generalis §§. 39. 43. 45. 48. 52. an, welche also lauten:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Daß die jungen Leute, ehe sie heirathen, zuvor sich bequemen sollen, Bekenntniß ihres Glaubens zu thun.

2. Daß junge Leute bei dem Bekenntniß ihres Glaubens festiglich versprechen, daß sie nicht mit solchen, welche widriger Religion zugethan sind, heirathen wollen.

3. Daß Sonntags zuvor, ehe Synode gehalten wird, ein Bettag vorhergehe.

4. Daß keine ärgerlichen Wirthe und Krähner, die am Sonntag ihr Gewerb und Handthierung treiben, zu Consistorialen erwählt werden.

5. Die Bierzäpper und Gelagsetzer, die schändlichen mancherlei Mißbräuche abstellen, und welche solches nicht thun, mit kirchlicher Censur deswegen vorgenommen werden.

6. Welche Tage vor dem heiligen Abendmahle zur Herberg ins Trinkgelag gehen, daß dieselben vom Consistorio oder Prediger, mögen zur Rede gestellt und nach Befinden, vom heiligen Abendmahl abgehalten werden.

Ferner wird 1678 den 26. May im Consistorio besprochen, daß der Schluß wider die ärgerlichen Wirthe und Bierzäpfer zur Abschaffung mancherlei ärgerlichen Mißbräuche mit allem Eifer in Uebung der Kirchenzucht wider dieselben wahrgenommen und also denen daher entstehenden vielfachen Sünden, soviel möglich gewehret werden möge.

Dieser Schluß aber, welcher im bergischen Synodo 1675 den 1. und 2. May gemacht, und von unserer Synode im Jahre 1677 wie auch in Synodo generali angenommen worden, ist nachfolgenden Inhalts:

„Es vernimmt Synodus mit herzlichem Leidwesen, daß viele Wirthe und Zäpfer, Sonntags sowohl, als an andern Tagen Saufgeläger setzen, dadurch denn der Tag des Herrn unverantwortlich entheiliget, auch andere Tage zu Sündentagen gemacht und anstatt des Segens der Fluch Gottes über das ganze Land gezogen wird. Und ist darum zum höchsten nöthig erachtet, daß alle Prediger und deren Mitvorsteher wider solch ärgerlich Zapfen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gästesetzen, es geschehe an Sonn oder auf eine andere Zeit, gebührlich eifern und aus Gottes heiligem Wort anweisen, daß solch Zapfen kein göttlicher Beruf, noch in Gottes Wort zugelassene Handthierung oder Nahrungsmittel sey, sondern eine unchristliche Handthierung, dabei man Gott nicht gefallen kann, und solche Häuser und Stuben, Sünden-Häuser und Sünden-Stuben, sintemalen darin

1. allerlei schandbare Worte, Narrentheidinge und Scherz ꝛc., welche den Heiligen nicht geziemen, Ephes. 5, 3. 4, insgemein vorgehen,

2. und oft so viel betrübte und sehr gefährliche Unruhe zwischen Eheleuten sowol als Eltern und Kindern angerichtet, ja gar Todschläge verursachet werden.

3. Gleichwie auch das Sitzen in den Gelägern und Saufen, ein unehrbarer Wandel, Röm. 13, 13., ja heidnisches Wesen ist, 1 Petri 4, 3.

4. Also die solches wissent- und muthwillig hegen und in ihren Häusern unterhalten, treiben eine unehrliche Handthierung, davon der Apostel alle, sonderlich aber die Aufseher ernstlich abmahnet, 1 Timoth. 3, 3.

5. Als wobei sie ihre Ehre zu Schanden machen, Philip. 3, 18. 19., und den Glauben und ein gut Gewissen von sich stoßen, 1 Timoth. 1, 19. Und solle demnach dieser Schluß zu jedermanns Wissenschaft und Benehmung aller Entschuldigung vor dem großen Gott, von der Kanzel öffentlich abgelesen werden, ob's dem allerhöchsten Gott gefallen möchte und unnachlässig und eifrig brauchenden christlichen Mittel zu segnen, auch die ärgerlichen Wirthe und Zäpfer als Heger und Hehler vieler Sünden, von solchem ärgerlichen Wesen abzuschröcken und also die mehr und mehr zu uns nähernden Landstrafen in Gnaden von uns abzuwenden."

Im Jahre 1681 den 4. April, daß nachfolgender Synodal-Schluß, sowol in dieser als andern Gemeinen möge werkstellig gemacht werden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Demnach hin und her im Lande mancherlei Unordnungen und Aergernisse vorgehen, welche lange Zeit gewähret, und viele dadurch verstockt und verdorben sind, worab anders nicht als Gottes Zorn und Strafe zu erwarten, daß Inspectores classium mit dem Consistorio über den Zustand der Gemeinen auch außerhalb der Inspection communiciren, des Verhaltens der Gemeinen sich erkundigen und unausgestellt wo irgend ein ansteckendes Aergerniß sich hervorthäte, oder in Schwang gehet, als Kirmeßhalten, Spielen und Tanzen bei den Hochzeiten und sonsten, Versäumniß der Predigt und heiligen Abendmahls, Kleinachtung der Consistorialen-Vermahnungen und Bestrafungen, schändliche Lieblosigkeit bei Sammlung der Allmosen in öffentlicher Versammlung, Fahrlässigkeit und unverantwortlicher Unwille in Beschaffung der Prediger billigen Gehalts u. dgl., ernst und eifrig suchen abzuschaffen und wenn dessen Erinnerung und Vermahnung nichts helfen sollte, daß alsdann derselben dieser Zufall den Herren Moderatoribus der Synodi zu wissen thun und wenn auch derselben Anschreiben und Fleiß, das Aergerniß nicht aufheben könnte, in allen Gemeinen des Landes, um diesen Bann aus Israel zu thun, öffentlich Leid getragen werden solle.

1681 den 18. Mai wird verordnet, daß wenn inskünftig jemand wegen einiger ärgerlichen Sünden vom heil. Abendmahle abgehalten wird, und nach bezeugter Reue vom Consistorio wieder angenommen ist, ehe er zum heil. Abendmahl wieder zugelassen wird, dessen Name zuvor öffentlich angezeigt und die Gemeine vor solchen und dergleichen Aergernissen gewarnt werden soll.

Gemäß §. 13 der 1681 den 6. Mai zu Linnich gehaltenen jülich'schen Provinzial-Synode, wird sich Consistorium aufgegebener Maaßen, gerne bearbeiten, daß die Mahlzeiten und Schenken bei Begräbniß der Todten soviel möglich abgeschafft und also bei der Gelegenheit kein Anlaß zu fleischlicher Ueppigkeit und Füllerey gegeben werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möge und wird alljährlich der Inhalt des vorstehenden wieder bekannt gemacht.

Acta classis III[a] Gladbach den 7—8. März 1684 §. 18. Wegen ungleicher Ehen wird zur guten Nachricht wörtlich einverleibet: „Weilen aus der betrübten Erfahrung vielfältig bekannt, wieviel und mancherlei schädliche „Ungelegenheiten und Unordnungen daraus entstehen, wenn „unsere Glaubensgenossen mit solchen Personen heirathen, „die widriger nnd sonderlich papistischer Religion zugethan „sind, wird rath- und dienstsam erachtet: daß solche un„gleiche Ehen zu verhindern nachfolgende Mittel und „Reguln in Acht genommen werden:

1. Daß, welche ihr Glaubensbekenntniß thun und zum heiligen Abendmahl zugelassen zu werden begehren, sich vor ungleichen Heirathen zu hüten, wie schon vorlängst verordnet, heiliglich angeloben,

2. daß dieselben Ehen zum öftern in den Predigten mit bündigen Reden und Gründen widerlegt,

3. daß solches in den täglichen Katechisationen fleißig eingeschärft, auch

4. bei den Hausvisitationen von jungen Leuten und andern erforschet werde, ob sie auch zu solchen Ehen Ansprach hatten,

5. daß die Aeltesten sich fleißig erkundigen und sobald daß etwas vernehmen, solches Predigern und Consistorien anbringen, damit diese davon abmahnen mögen,

6. würde aber das vergeblich seyn, müssen die Angehörigen, ehe und bevor die Proclamationen geschehen, vor's Consistorium gefordert, ihr unbilliges Verfahren ihnen vorgehalten, sie davon überzeuget, zum Leidwesen und Sorgfältigkeit, wie auch zur Beständigkeit in der Lehre der Wahrheit und zum Fleiß auch den andern Theil dazu zu bringen und zu gewinnen und sonderlich die Kinder, so Gott bescheren wird, darin zu erziehen, und solches voraus zu bedingen, mit Ernst angemahnet werden und dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. daß dieses zur Gemeine Warnung vor solchen unzulässigen ungleichen Ehen, am Bettage, wo es thunlich, von der Kanzel abgelesen werde.

1688 den 14., 15., 16. Mai Syn. prov. jul. gehalten zu Süchteln: „auch nehmen die Vorsteher williglich an, den Inhalt des §. 36 wider die mancherlei Entheiligung des Tages des Herrn und bestes Fleißes zu befördern, zu welchem Ende derselbe auch hier von Wort zu Wort zu guter Nachricht verzeichnet wird:

„Es höret Synodus wiederum mit großer Bekümmerniß, daß der Tag des Herrn, noch in den meisten Gemeinen hochanstößlich von vielen durch Kauf- und Verkaufen, Gästesetzen, Brandwein-, Wein- und Bierschenken, Haltung der Kindtaufs- und anderer Gastmahlzeiten, durch Zechen, Kegelschießen, Klotzwerfen und dergleichen ärgerlichen, aus fleischlicher Wollust und Gewinnsucht herrührenden Unwesen, aller dagegen oft in Classen und Synoden gemachten und puplicirten Vermahnungen ungeachtet, entheiget, auch zu andern Zeiten durch Spielen und Tanzen auf Hochzeiten, Heirathen mit widerwärtiger Religion zugethaner Personen, durch sündliches Herauslaufen, müßig Sitzen, eiteles Geschwätz, der Kinder Muthwillen und Ungebundenheit, wie auch durch Neid, Mißgunst, Rachgierigkeit 2c. Gott zum Zorn gereizet werde 2c. Und findet sich deswegen schuldig, nochmalen und zu allem Ueberfluß erwähnte Schlüsse, wie hiermit geschieht, zu wiederhohlen und zu befestigen, auch im Namen Jesu Christi solche Gemeinen, und darinnen sich befindliche obangeregtermaßen, Aegerniß gebende Privatleute zu ermahnen, daß sie nicht allein solche höchstrafbare Sünden ohn Aufschub abschaffen, sondern auch dagegen die noch habenden Mittel der Gnaden allezeit, sonderlich am Tage des Herrn mit mehr Frucht gebrauchen, den Predigten des göttlichen Wortes und Bedienung der heiligen Taufe und heiligen Abendmahles, wie auch dem Singen der Psalmen ehrerbietiger und ohne fleischliches und eiteles Herumgäffen beiwohnen, die Hausväter und Hausmütter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neben ihren Hausgenossen, mit täglichem Untersuchen des Herrn Worts und Beten, ihrem Gott dienen und sonsten in Nüchtern- und Mäßigkeit, Demuth und Sanftmuth, Fried, Liebe und Einigkeit vor dem Herrn wandeln, in reiser Erwägung, daß, wie nach Anweisung der h. Schrift, der heilige und gerechte Gott jederzeit obberührte Ausübung des Bösen und Nachlassung des Guten, mit schweren Gerichten beladen, die Sünder von aller geist- und leiblichen Nahrung beraubende oder gar aus ihrem Vaterland speiende. Also auch gegenwärtig diese unsere Gemeinen auf ein neues Silo, da vorhin sein Name gewohnet, was er nämlich um der Bosheit seines Volkes gethan, weise, indeme an vielen Orten sein heiliges Wort, wie zu Eliä Zeiten theuer geworden, aus Fürstenthümern und Königreichen gewandert ist und in vielen andern einen Hunger, nicht nach Brod, sondern nach seinem Worte geschickt hat — die unaussprechliche Drangsal, Marter und Grausamkeiten (dadurch man unsere Glaubensgenossen, um mit dem Munde zu verläugnen, was sie im Herzen haben, zwingen will) zu geschweigen, so daß diese Verfolgten jetzt gerne gewissenhafter dem Herrn dienen, den Tag des Herrn mehr heiligen, und Gott, was Gottes ist, geben wollten, wenn sie könnten, darum dann wir schuldig wären, die Gnadenzeit und öffentliche Religions-Uebung dankbarer zu erkennen — das Wort Gottes mehr zu lieben, und nach seinem Wohlgefallen ihm zu dienen, damit Christus über kurz auch seinen Leuchter von uns nicht nehmen möchte; gleichwie nun viel Ungehorsame und die obiges nicht zu Herzen nehmen wollen, von dem Gebrauch des Herrn Abendmahls abzuhalten, also wird unter Strafe wirklicher Suspension von ihrem Amt, beydes Predigern und Aeltesten dieses Synodi Gemeinen auferlegt, daß an Abschaffung mehr erwähnter, Gottes Strafe nach sich ziehender Sünden, mit allen Kräften öffentlich und insbesondere arbeiten, auch fleißig verhüten möchten, daß die Kirchenräthe sonderlich von solchen Sünden gesäubert und keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dergleichen strafbare Männer zu Aeltesten und Diaconen genommen werden.

Damit nun der Inhalt dieses Paragraphi von allen und jeden Mitgliedern dieser Gemeine, desto besser verstanden, und in Acht genommen werden möge, so soll derselbe an nächstanstehendem Pfingstdienstag und folgends jedesmal an den vierteljährigen Fast- und Bettagen nach Verordnung des christlichen Synodi, vom Predigtstuhl vor der ganzen Gemeine öffentlich publicirt werden und vor allem die Vorsteher an allen Orten wohl zusehen, daß sie selber an einem und andern mehr erwähnten Sünden — nicht schuldig seyen, sondern den übrigen Mitgliedern, im Guten mit ihrem Exempel vorgehen mögen.

1696 den 24. August, weilen der Prediger angemerkt, daß nun und dann eine und andere Unordnung vorfällt, als nämlich:

1. daß zuweilen einige Taufzeugen ersucht werden, die das Bekenntniß ihres Glaubens nicht gethan haben,

2. Auch vielmals die Väter selbst bei der Taufe ihrer Kinder, nicht persönlich zugegen sind,

3. sodann daß unterschiedliche alte und junge Leute, wenn die Predigten gehalten werden, außer dem Predigthause bleiben stehen und miteinander schwatzen,

4. Andere, Zeit während der Predigt auslaufen vor dem letzten Gebete und gesprochenen Segen,

5. Andere des Morgens vor der Predigt eine Zeitlang in die Brandweinshäuser gehen und spät in die Predigt kommen und

6. andere des Nachmittags zwischen der währenden Predigt Kegel schießen,

7. Auch etliche die gemeinet sind, mit einander zu heirathen, beieinander liegen ehe sie copulirt sind.

8. Wie imgleichen, daß das Kirmes halten und dergleichen Unordnungen wiederum stärker als aus einiger Zeit her, beginnt einzureissen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So wird vor gut angesehen, daß bei Confirmation der neuerwählten Vorsteher, der Prediger die Gemeine deshalb öffentlich gebührlich erinnere und dabei nehmen auch die Vorsteher willig an, daß ein jeglicher in seinem Quartier bei den Mitgliedern der Gemeine auch durch ihre Ansprachen und Erinnerungen ihr Bestes thun werden, all solche und dergleichen Unordnungen abzuschaffen.

1696 den 21. December, wird den Vorstehern zu Kelzenberg und Jüchen aufgegeben, diejenigen, welche Wachholderwasser und dergleichen starke Getränke zapfen, treulich zu erinnern, daß sobald der erste Gesang vor der Predigt angefangen wird, und sonderlich imwährender Predigt sie Niemanden zapfen, sodann daß Merten Heul, der zuweilen einige Waare vor dem Predigthaus zu Kelzenberg verkauft, sobald besagter erster Gesang vor der Predigt angefangen wird, seinen Krahmen zuschließen und nicht ehender wieder öffne, bis der Segen nach gehaltener Predigt wird gesprochen seyn, um deshalb entstehende Aergerniß zu vermeiden.

1697 den 5. April, bei dieser Gelegenheit wird verordnet oder vorhingemachte Verordnung wiederhohlt, 1. daß wenn jemand ein uneheliches Kind gezielet oder zur Welt geboren hat, ehe er zum h. Abendmahle zugelassen wird, nicht allein in Person vor dem völligen Consistorium seine Buße bezeugen, sondern auch 2. zu derselben Bezeugung ein Sümmer oder ½ Malter Roggen nach Gelegenheit für die Armen geben und 3. wenn er wieder zugelassen wird, dessen Name vorher vor öffentlicher Gemeine abgekündigt werden soll, damit sich an dessen Herzutreten zum h. Abendmahle niemand ärgern möge.

1705 eignet sich Consistorium den §. 15. des am 12. 13. 14. Mai c. gehaltenen Synodi prov. jul. an, des Inhalts: „Wegen Entheiligung des Sabbats mit Singen und Saufen auf Hochzeiten, Kirmessen u. dgl., da man in diesen betrübten Zeiten leider erfährt, daß solche unchristliche Aergernisse hier und dort noch gehöret werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dringt ein christlicher Synodus nochmals an, daß ein jeder Prediger an seinem Orte hiergegen auf's beste eifern und nicht säumig sey, scharfe Censur darüber ergehen zu lassen, selbst wenn es erfordert würde, daß deren Namen und Laster öffentlich zu ihrer Beschämung sollen bekannt gemacht werden, auch wenn einige ruchloser Weise nicht zum h. Abendmahl gehen, und also dieses Bundeszeichen und Gnadensiegel verachten, soll man gegen solche auf's schärfste verfahren und bei ihrem Absterben keine Leichenpredigt gehalten werden. Wenn auch die Prediger in diesem Stücke säumig seyn werden, sollen sie deswegen auch der Censur unterworfen seyn und findet Synodus gut, daß ein jeder Prediger seines Ortes, diesen Paragraph zu eines jeden Warnung, von der Kanzel ablese.

1708 den 26. August, übernehmen die Aeltesten, daß ein jeglicher in seinem Quartier diejenigen, die zu einiger Zeit ärgerliche Excesse begangen und deswegen ihre Buße vor dem Consistorio bis noch nicht bezeuget haben, gebührend erinnern werden dieses falls, der Kirchenordnung gemäß zu leben, oder gewärtig zu seyn, daß, wenn jemand ohne vorhin, vor Consistorio bezeugter Buße zum h. Abendmahl sollte hinzutreten wollen, solche öffentlich abgewiesen werden, zu welchem Ende die Vorsteher auf die hinzutretenden, genau Achtung geben werden.

1710 den 21. December ist vorgekommen, daß zu Kelzenberg unterschiedliche Leute, einen guten Theil der Predigt durch in den Brandweinhäusern sollen sitzen bleiben, unter dem Vorwand, daß sie in's Predigthaus nicht können kommen wegen Enge der Platzen, so sehet Consistorium für gut an, solche (nach Anfertigung einer zweiten Gallereyen) davon abzumahnen, und wenn sie solches in den Wind schlagen und verachten, daß solches dem Gerichtsboten angedeutet werden solle, damit derselbe die Brandweinhäuser nun und dann visitire und diejenigen, die er darin findet, gemäß der hierüber bestehenden Verordnung, der Obrigkeit angebe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außer vielen andern wurden censuriret 1. welche bei Beerdigungen ihrer römischen Nachbarn mit um den Altar gegangen und geopfert, oder welche an deren Gräbern mit den römischen auf die Knie gefallen.

2. welche ihre Kinder in römische Schulen schickten.

3. Bei Leichenpredigten nach päpstischem Brauch als nächste Leidtragende während des Gesanges und Gebetes, ihre Hüte auf dem Kopfe hielten, oder am nächstfolgenden Sonntage mit Leichenmänteln in der Predigt erschienen ꝛc. oder nach römischer Weise abergläubig sich erwiesen, oder als solche berüchtigt, z. B.

1680 den 5. April ist Jakob Quacks von Neukirchen, welcher durch Karl Cloeters, Aeltesten von Hackhausen, vorbeschieden worden, erschienen und weilen ein Gerücht einkommen, als ob er, da ihm vor einigen Tagen einige Mobilien aus seiner Kisten gestohlen, in der Kirchen zu Neukirchen durch abergläubisches unzulässiges Siebträhen den Thäter habe suchen zu erforschen, hat er zu seiner Vertheidigung eingewendet, daß nicht er das Sieb habe trähen lassen, auch solchem abergläubischem Wesen keinen Glauben zustelle, sondern daß eine von seinen nächsten Nachbarinnen, welche papistisch und ebenfalls bestohlen worden, diesen Rath gebrauchet, er aber nebst verschiedenen andern Nachbarn aus Curieusheit und Unwissenheit, nur einmal zugesehen hätte. Worauf der Prediger umständlich dargethan, daß solches ein zumahlen ungeurlaubtes Mittel sei und daß er sich selbst durch das vorwitzige Anschauen nicht wenig versündiget habe.

1685 den 21. December ist die Frage vorgekommen, ob Görth Lüngen aus dem Schelsen, welcher berüchtigt wird, als ob er vor einigen Jahren ein Geldmängen oder spiritum familiarem von einem Peter Paschen in Schelsen, sollte gekauft haben und deswegen in einen processum vor der Obrigkeit zur Dyck gerathen ist, zum h. Abendmal könne zugelassen werden. Weilen aber sich derselbe zu jeder Zeit, wie einem frommen und ehrliebenden Christen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zustehet, betragen hat, als daß niemalen etwas Klagwürdiges über ihn vorgekommen ist, auch wie der Prediger referiret, da er ꝛc. Lüngen von ihm dem Prediger vor etlichen Wochen, in Gegenwart des Wohlgebornen Herrn zu Schlickum, auf sein Gewissen ernstlich befraget, beständig läugnet, solche Geldmängen jemalen gesehen, vielweniger dieselben von genannten Paschen gekauft zu haben, und man zudem glaubwürdig vernimmt, daß der Paschen seines Ausstreuens ganz kein Beweisthum beigebracht und diejenige darauf derselbe sich beruft, vor der Obrigkeit zeugen, davon nichts zu wissen, so sehet Consistorium keine Ursache, ihn Görth Lüngen von dem h. Abendmal abzuhalten es sei denn, daß er allsolchen Unwesens näher überweiset werden möchte.

Casus conscientiae

1. Casus.

Wilhelm Quack hat mit Elsgen Kamphausen, unter Versprechung der Ehe ein Kind gezielet, hernach hat er Merken Schmitts, seiner abgelebten Frauen Schwester Tochter beschwängert, und da solcher gesuchter Heirath, als blutschändisch, ihm vom Prediger und Kirchenrath nicht konnte zugestanden werden, haben sie, obwohl beide der reformirten Religion, deswegen Dispensation bei den römischen Geistlichen gesucht, sind auch, ungeachtet einer durch Elsgen Kamphausen beim Decano zu Bergheim gethanen Verbots, dem Verlaut nach, vom römischen Pastor zu Giesenkirchen vor wenigen Wochen copulirt worden unter dem Beding, daß sie beide römisch-katholisch werden sollen, gleichwie sie denn auch nunmehr zur Messe gehen, wird gefragt:

1. Ob solch eine Heirath, wenn jemand seiner abgelebten Frau Schwester Tochter zur Ehe begehret, könne zugestanden werden?

2. Wo nicht, ob nunmehr, da sich bemeldte Leute zum Papstthum begeben, und selber aus unserer Gemein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft ausgeschlossen haben, Consistorium dabei stille stehen oder sie weiter excommuniciren solle?

3. Ob nicht classis oder synodus den Pastor zu Giesenkirchen und welcher Gestalt, bestens actioniren solle, wegen gethaner Copulation, da sie beide reformirt waren?

4. Wenn sie beide oder einer von ihnen zur Erkenntniß kommen, Buße thun, und sich bei uns wieder angeben würden, stante hoc matrimonio, zum h. Abendmahl sollten können zugelassen werden?

5. Welcher Gestalt, Elsgen Kamphausen, mit welcher vorgenannter Wilhelm Quack sich vorhin ehelich versprochen hat, und bei ihr ein Kind gezielet, Satisfaction solle gegeben werden?

Resp. der Classe — daß Classis diese Fragen als von großem Nachdenken und Beschwerniß in anstehendem Synodo will examiniren und beantworten lassen.

Decretum Synodale. — acta Syn. prov. jul. Gladbach 19. bis 21. Juni 1699 §. 33. auf die Fragen des Consistorii zu Jüchen

1. Ob jemand seiner abgelebten Frauen Schwester Tochter heirathen möge, wird geantwortet, daß solches eine Blutschand sei, Lev. 18, 14. verboten und deswegen unzuläßig.

2. Ob dieselben Personen, so hernach sub conditione die päpstische Religion anzunehmen bei einem päpstischem Meßpriester, die bei uns verweigerte Copulation erhalten, auch wirklich darauf zur Messe gegangen, mit ferneren excommunication zu belegen seyen?

Wird unnöthig geurtheilet weilen sich selbst schon excommunicirt.

3. Ob selbige Personen, wenn durch Reue und Bekehrung zum Schooße der reformirten Kirche würden wiederkehren, stante hoc matrimonio, wieder könnten auf- und angenommen werden? Repl. schwerlich, weil solche Ehe vor eine continuirliche Blutschand gehalten wird, doch, im Falle solches geschehen würde, wäre dienlich ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

judicium academicum darüber einzuhohlen und darnach zu verfahren.

II. Casus.

Wenn dawo ein Junggeselle und eine junge Tochter sich ehelich mit einander versprochen, ohne Treu-Pfennig zu geben und nach einiger Zeit einer des andern sich freiwillig begeben haben, hernach aber ein anderer Junggesell sich mit absolcher jungen Tochter verlobt, ihr einen Treupfennig gibt, sie fleischlich erkennt und beschwängert, auch die proclamationes und Vollziehung der Ehe inständigst begehrt und von der Person nicht abweichen kann, noch will, so wird gefragt:

1. Ob die Eltern des Junggesellen, der bereits im 24. Jahre seines Alters ist, die proclamationes und Vollziehung der Ehe unter den Vorwand stellen und verbieten können, weil die Braut sich vorhin mit dem andern versprochen gehabt, und vermuthlich von demselben auch fleischlich erkannt wäre, welches sie doch beide beständig läugnen, auch nicht genugsam bewiesen werden kann.

2. Wenn aber die Eltern, ungeachtet alles angewandten Fleißes, bei ihrer Meinung festiglich beharren, ob dann der Prediger wider derselben Willen die proclamationen und copulation verrichten möge, oder aber

3. ob er auf der jungen Leute Begehren ihnen ein Zeugniß mittheilen könne, daß sie etwa von einem andern Prediger, entweder aus- oder innerhalb des Landes mögen copulirt werden, um das große Aergerniß, das deswegen in der Gemeine entstanden ist, so viel möglich zu heben?

Resol. Acta Syn. jul. 1708 §. 51. Synodus findet für gut, daß die Eltern noch erst vorher durch zwei Deputirten ersucht werden, ihren consensum zur vorhabenden Heirath zu geben, und daß alsdann auf den Weigerungsfall zur Hebung des Aergernisses mit den proclamationen und der copulation, könne und müsse fortgefahren werden und sind hierzu deputirt D. Präses Heymanns und Herr Pastor zu Rheydt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Acta Syn. prov. jul. Gladbach den 19.—21. May eignet sich Consistorium an §. 22., daß welche lange Zeit nicht communiciret, und auf viele gethane Vermahnungen halsstarrig bleiben, durch fernere gradus excommunicationis anzuhalten seien; §. 42. wird gefragt: ob eine Person, welche vor 9 oder 10 Jahren an einen Mann unglücklich geheirathet, aber hernach schon über 7 Jahre von selbigem malitiose verlassen, und solches mit eigener Hand bekannt gemacht, auch nach vorgemeldter Zeit nichts von ihm gehöret noch vernommen, wieder mit einem andern Manne zur Ehe schreiten möge? Resp Ja. §. 46. Ob die Glieder, die keine Schulkinder haben, nach Gutfinden des Consistoriums zum Schuldiener Gehalt, schuldig seien, beyzutragen? R. Ja, weil solches dem Inhalt des vierten Geboten gemäß, auch sonsten die Schulmeister der ganzen Gemeine mit Vorlesen und Vorsingen dienen.

Die Gemeinen Jüchen und Kelzenberg, welche seit ihrem Entstehen und ihrer Fortbildung, längere Zeit ohne eigenthümliche Gotteshäuser, nach und nach aber zu denselben hier und dorten, so wie auch zum Besitze von Pfarrhäusern oder Predigerwohnungen und zwar unter Hülfe christlicher Freunde des Inn- und Auslandes gelangt waren, kamen mit der Zeit auch in den Besitz der zur Unterweisung der Jugend und Wohnung der Schulmeister nothwendigen Häuser. Ausser den sogenannten Pfarrschulen im Dorfe Kelzenberg und Jüchen, sind in Hoppers, Gemeine Kelzenberg, und in Gierath, Gemeine Jüchen, bald auch Quartier-Schulen errichtet, welche aber erst später in den Besitz der betreffenden Häuser als Eigenthum der Pfarrgemeine gekommen sind.

Wie anfangs, seit Errichtung der Schulen, sowol in Jüchen als auch in Kelzenberg die Schulzimmer gemiethet wurden, für die Schulmeister aber noch kein der Gemeine eigenthümliches Wohn- und Schulhaus da war, so war auch das Schullocal oder die Schulstelle häufig dem Wechsel unterworfen und nicht nur im Orte selbst, sondern auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausser demselben und fand das Schulhalten in Kelzenberg zuweilen auch in Schaad, an Hoppers und zuweilen an der Weyen Statt. Obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß alsobald mit der Constituirung der diesseitigen Gemeine, sich gleichzeitig wie überall, eine aus der Kirche geborene, mit ihr verbundene, respective von ihr abhängige christliche Confessions-Schule in's Leben gerufen sah, so vermögen wir doch nicht die Schulführer von jener Zeit an oder die Namen der Schulmeister zu Kelzenberg und Hoppers von Anfang an herzuzählen. Außer den vom 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts als Schulmeister zu Kelzenberg nahmhaft gemachten:

1. Peter Fasbender 1624.
2. Krein Quack (Quirinus).
3. Claas Quack von 1700—1750, wo er mit 40 Thlr. Abstand niederlegt.
4. Quirinus Quack von Lövenich von 1751—1755.
5. Johannes Jung von 1756—1758.
6. Heinrich Waldhausen von 1758—1759, stirbt.
7. Gerhard Wilh. Hund von 1760—,
   werden uns vor ihrer Zeit Keine genannt.

An der Schule zu Hoppers aber sind folgende Schulmeister gewesen:

1. Hillegard Schneiders im Jahre 1695, wo er den Ruf an die Schule zu Otzenrath annimmt.
2. Johann Lübges von Monshof von 1695 bis 1697, wo er ebenfalls nach Otzenrath einfolgt.
3. Cornelius Coenen von 1697—1704.
4. Peter Quack, welcher indessen die Stelle bald verläßt und sich erlaubt, in Schaad privatime zu unterrichten.
5. Hermann Koutschen im Jahre 1711 —
6. Nicolaus Schneider bis 1747, legt nieder und zieht zu seinen Eltern in der Pfalz.
7. Adam Sasserath stirbt 15. Mai 1760.
8. Joh. Wilh. Blankertz 1771.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Jacob Schlösser gest. 20. November 1786.
10. Joh. W. Gilles gest. 4. März 1812.

Die christliche Schule, aus der Kirche geboren, von ihr genährt und gepflegt, hat an der Mutterbrust der Kirche liegend, aus ihr saugend, Leben und Kraft. Wo sie schwindet und austrocknet, da muß auch jene austrocknen, wo der Quell versiegt, da fließen keine Bäche und Ströme. Wie aber unsere Gemeinen, die Kirche aus dem Worte Gottes gezeugt und geboren, sich an demselben je mehr nähren und stärken, befestigen, gründend bauen, Leben hervorzurufen, so fließen auch von ihrem Leibe Ströme des lebendigen Wassers auf die Schule, welche diese Ströme lebendigen Wassers belebt, frisch grünen, blühen, Früchte treiben und bringen macht. Die Kirche nährt und pflegt, hegt und trägt, stützt und hält, ermahnt, lehret, warnet und tröstet, eine treue Mutter die Schule, ihre liebe Tochter, daß sie fruchtbar, viele Kinder aus dem von jener empfangenen Samen hervorbringe, welche dastehen und genannt werden Bäume der Gerechtigkeit, Pflanzen des Herrn zum Preise, daß sie stehen zu sehen, wie Lustgärten, und ihre Gefilde wie ein Garten des Herrn, daß man Wonne und Freude darinnen findet, Dank und Lobgesang. Jes. 51.

Was nun in unsern Gemeinen, ohne Zuthun und Hülfe des bürgerlichen Staates, allein aus der Kirchengemeine hervorgerufen und unterhalten wurde, die Schulen derselben aus eigenen Mitteln gegründet und durch die Wohlthätigkeit christlicher Liebe unterstützt, das leitete, ordnete, regierte sie auch allein. So wenig die damalige Landes-Regierung sich um den Bestand und Fortgang der evangelischen Kirche bekümmerte, so wenig sie ihr aufhalf, so wenig bekümmerte sie sich um Errichtung und Fortbestand und Fortbildung der mit der Kirche verbundenen Schule, ihrer Tochter — so wenig hinsichtlich der Erbauung von Schulhäusern, als Besoldung der Lehrer. Bei dem geringen Anfang unserer Gemeinen, bei den sehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschränkten Geldmitteln ihrer Glieder, waren die Schulstellen keine Schulsäle, sondern sehr enge Stübchen und die Schulmeister ohne ihnen zum Gebrauche überwiesene Wohnung. Jene wurden für die Zeit des Jahres, in welcher der Unterricht Statt fand, gemiethet, diese ebenfalls und hatten bei äußerst geringer Remuneration und Schulgelde unter häufigen Klagen über den Rückstand desselben, kaum sich uud ihre Familien zu kleiden und zu nähren. Der Schulmeister zu Jüchen hatte an Gehalt 1½ Thlr. per Monat à 60 Stbr. = 1 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

Erst nach und nach bei Wachsthum der Gemeinen und Mehrung ihres Vermögens, bei größerem Wohlstande ihrer Glieder, konnte den Schulen ein festerer Halt und den Schulmeistern Bestand gegeben werden, obgleich wie jetzt noch, so damals der diesfällige Lohn, der Arbeit eines treuen Lehrers keineswegs aller Orten angemessen war und ist.

Die Kirche nun überwachte in ihrem Vorstande jeglichen Ortes, Lehre, Leben und Wandel der Schulmeister von ihr angestellt und ihr verpflichtet, wohl erkennend, daß von ihrer Treue und ihrem Fleiße und ihrer Liebe viel Gutes gewirkt und viel Segen gestiftet werde, von ihrer Untreue, Nachlässigkeit und Pflichtversäumnisse viel Gutes unterlassen werde, ja viel Uebels entspringe. Sie hielt an mit Ermahnen, mit Lehre, mit Warnen, mit Zurechtweisung, zu thun, wozu sie da, nämlich durch Wort, Lehre, Unterweisung, Leben und Wandel die Kindlein dem Herrn zuzuführen und ihnen nicht zu wehren, zu ihm zu kommen. Sie konnte aber nicht gut heißen, noch dulden, wenn dem entgegen, die Schulmeister ihnen den Bau- und Ackerleuten, den Arbeitern am Wort und der Lehre, den Mitältesten nicht halfen bauen, sondern durch Unterlassung und Versäumnisse oder Entgegenwirken gar niederrissen, was sie zu bauen sich angelegen sein ließen. Wenn ein, nach den Erfahrungen unserer Tage, damaliger Schulmeister die Gottesdienste mehr versäumt, als besucht, oder nicht regelmäßig besucht, das heilige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abendmahl gering geachtet, oder nicht mit seiner Gemeine durch die Zeit gefeiert, oder die Wirthshäuser, die Spiel- und Tanzgelage, Musik und Kirmeß besucht hätte und das vollends am Sonn- und Feiertage, der hätte wahrlich nach vergeblicher Erinnerung seines Bleibens nicht länger gehabt an seiner Stelle; denn er sollte nicht Aergerniß geben, nicht anstößig, sondern erbaulich leben.

Nun ist's aber doch leider in vielen Gemeinen unserer Zeit aus der Erfahrung bestätigt, daß manche Lehrer, besonders solche, welche ihr Amt und Beruf eben nicht als Vorsänger, Küster, Organisten ꝛc. verpflichtet, bei jeglichem Gottesdienst, sonntäglich Vor- und Nachmittags demselben beizuwohnen, ihn selten besuchen und zu andern als gottesdienstlichen Zwecken den Sonn- und Feiertag zubringen. Die alten, die Väter unserer Gemeine, hielten vielleicht die Führer und Lehrer, die Leiter und Vorbilder ihrer Kinder, ihre Schulmeister, daß auch sie und ihre Kinder sie doppelter Ehre werth achten könnten, mehr in Acht, indem sie sie vor Versäumniß der Gottesdienste und Sichergehen am Sonn- und Feiertage in's Aergerliche, dadurch in etwa verwahrten, daß sie ihnen zur Pflicht gemacht, vor Beginn der Sonntags-Nachmittags-Katechisation in der Kirche, vor oder mit dem Erscheinen des Predigers, die von ihnen zur Kirche geführten Kinder den Katechismus aufsagen ließen. Wahrlich es ist Schade, daß dieser gute Gebrauch unter uns abgekommen ist! Er sollte von der Kirche her wieder eingeführt werden und jeder Lehrer der Gemeine verpflichtet bleiben, Sonntags Nachmittags seine Schulkinder zur öffentlichen Katechisation zu geleiten und sie Morgens und Nachmittags und bei jeglichem Gottesdienste zu überwachen.

Können doch in der katholischen Kirche die Schullehrer, nach der ihnen gegebenen Anweisung, die Schulkinder, aller Orten, alltäglich vor dem Anfang des Unterrichts, in der Frühstunde zur Kirche geleiten, warum sollten nicht in der evangelischen Kirche die Schullehrer ihre Kinder an Sonn- und Feiertagen, wenigstens den größten Theil des Jahres

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hindurch, frühmorgens in der Schule sammlen und nach Gebet und Gesang zur Kirche geleiten können und ebenso Nachmittags und zur öffentlichen Katechisation, nach deren Beendigung sie sich ihren Eltern und Verwandten zur Heimkehr und Unterredung über das Gehörete und Gesehene anschlössen. Da höreten wir auch zur Feyer der Gottesdienste und Verbesserung des Kirchengesanges im Tempel das Hosianna der Kinder und das Lob aus dem Munde der Unmündigen dem Herrn zugerichtet. Matth. 21, 15. 16.

So gewöhnte ihn die Gemeine dazu, wie sie will, daß er den Sonntag Nachmittag zubringe. Ihm wäre das Anhören der Katechisation des Predigers ganz nicht schädlich, wenn auch mancher sich oft wähnt, ein besserer Katechet zu sein, als sein Prediger und wir ihm das gern gönnen und er auch sein mag. Ja, es wäre ihm nütze, wenn er auch nicht lernen könnte, wie man katechisiren müsse, so könnte er dann doch lernen, wie man nicht katechisiren müsse nach seiner Meinung, und hätte den Nutzen, daß er an Achtung bei Eltern und Kindern zunähme, woran er jedenfalls durch Meiden und Versäumen dieser und anderer gottesdienstlichen Uebungen nur verlieren muß.

Eine Christengemeine aber, welche den Lehrer ihrer Kinder an Sonn- und Feiertagen nicht in der Kirche und nicht das heilige Abendmahl mitfeiernd sieht, und das gleichgültig, ohne Zurechtweisung und Erinnerung, gehen läßt, die steht eben so wenig recht im Leben des Geistes, wie die, welche ihren Prediger allein vor Stühlen und Bänken das die Gottesdienste einleitende Kirchengebet und Verlesung der sonntäglichen biblischen Abschnitte ꝛc. thun läßt oder solche Vorsteher und Lehrer duldet, welche unsere Versammlung verlassen. Wie aber solche Lehrer an Schulen, unter solchem Meiden der Gottesdienste und nicht Mitbauen, aber durch ihre nicht-kirchliche Sonntagsfeier viel mehr niederreißen, was die Kirche oder die Prediger an derselben bauen wollen, das vereinigen mit ihrer Christen- und Lehrer-Pflicht, welche sie auffordert durch Wort und Bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spiel: „lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht"!? wie wollen sie diese Unterlassung ihrer Pflicht verantworten vor ihrem christlichen Gewissen, vor der Gemeine, vor den Kindern und deren Eltern? Wie stimmt's mit dem Worte, das sie in der Schule lehren, wornach sie die Kinder weisen zur Kirche und selbst zurücke bleiben? Ist das wahrhaftig, ist das aufrichtig, ist das treu oder — wenn das eigene Unterlassen, des Andern empfohlenen und zur Pflicht gemachten Guten uns hinsichtlich unserer Herzens-Ueberzeugung Lügner oder Betrüger straft?

Ueber das Verhältniß unserer Schulen in der Gemeine jener Zeit, ziehen wir aus den vorliegenden Protocollen der Verhandlungen des Consistoriums, einiges dasselbe darzustellen, aus:

Im Jahre 1680 hat Herr Adam Coenen in seinem Testamente, zur Aufrichtung und Unterhaltung einer Schule zu Kelzenberg 200 Thlr. vermacht, welche dem Kirchenvorstand zu Cöln ausbezahlt worden sind. Er beschließt demnach, daß auch wegen unterschiedlicher, umliegender benachbarter Dörfer zu Kelzenberg, sobald immer möglich, eine Schule gestiftet und zur Einkaufung eines Schulhauses die Halbscheid der legirten Pfennige und die Zinsen von der andern Halbscheid zum Unterhalt des Schulmeisters angewandt werden sollen.

1685 den 24. August §. 4: Auch sollen die Schulmeister zu Jüchen und Kelzenberg erinnert werden, daß sie in Kurzem, sobald immer möglich, die Schule wieder anfangen, und die Kinder in der Schule zum wenigsten zweimal in der Woche, nämlich des Mittwochs und des Samstags, fleißig katechisiren, damit sie also die Gründe des Glaubens und der Gottseligkeit desto besser fassen und bereitet werden mögen, in der öffentlichen Katechisation gründlicher zu antworten.

Bei dieser Gelegenheit haben die Vorsteher von der Weyen und im Schelsen begehret, daß, weil bei ihnen und umher viele kleine Kinder sind, welche nicht nach Kelzenberg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehen können (ist also im Jahre 1685 im Hoppers noch keine Schule gewesen), der Schulmeister von Kelzenberg die Schule eine Zeitlang an Hoppers oder an der Weye halte. Weilen aber in den Religions-Vergleichen die Schulen an solchen Oertern gleichsam gebunden sind, darin die Freiheit des öffentlichen exercitii religionis verstattet wird, und also wenn allsolche Veränderung sollte vorgenommen werden, die Gemeine dadurch leichtlich in Ungelegenheit gerathen dürfte, so wird dienlich erachtet, daß die Schule zu Kelzenberg bleibe, inmittelst wenn jemand, der an Hoppers, an der Weyen und sonsten dernächst wohnete und bequem und gemeinet wäre, die Kinder zu unterweisen, einige Kinder annehmen und unterweisen wollte, so könnte man solches versuchen, und wenn man deshalben gesprochen werden sollte, damit verthätigen, daß es den Kindern bei Winterzeit unmöglich wäre, weit über Feld zu gehen, worauf dann dahiesige Vorsteher möchten bedacht seyn.

1688 den 14. März §. 12 läßt Peter Quack durch Görgen Kämmerlings und Philippen Strommenger begehren, daß, weil er nunmehr etliche Monate die kleinen Kinder an der Weyen und an Hoppers dergestalt unterwiesen, daß die Nachbarn mit ihm wohl zufrieden wären, aber wegen seiner Mühe bisher wenig genossen hätte, daß ihm einiges Schulgehalt möge zugelegt werden — weilen aber die Gemeine keinen Vorrath hat, noch machen kann, so kommt dieserhalb in Vorschlag, daß diejenigen, welche ihre Kinder daselbst zur Schule schicken, das Monatgeld ein wenig erhöhen, und von denen, die lernen lesen, monatlich zehn Albus, von denen aber, die lernen schreiben, einen Schilling geben, und dabei erbeut sich auch der Prediger, sein Bestes zu thun, daß, wenn die niederländischen Liebesgaben continuiren würden, seiner sowol als anderer Schulmeister daraus gedacht werden solle.

1691 den 16. May §. 6: weilen wegen des Schulmeisters Gerlaci von Gustorf eine und andere Klage vorkommt, daß er zuweilen spät in die Schule komme, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

inwährenden Schulstunden zuweilen einige Schriften vor andere Leute schreibe, dann auch, wenn er viel Kinder hat, die Kleinen nicht selber, sondern durch andere aufhören lasse, und den Kindern oder etlichen von denselben ihre Schriften wenig nachbessere, dadurch denn das Zunehmen eines und andern Kindes behindert werde, So wird der Prediger und Herr Türk sich darüber ehendes Tages erkundigen und nicht ermangeln, ihm seine schuldige Pflichten gebührlich zu erinnern und insbesondere

1. daß er die zum Schulhalten bestimmten Stunden, nämlich des Vormittags von 8 bis 11 und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhren praecise unterhalte und dann selber sowol als die Kinder in der Schule gegenwärtig sey, beständig und die ganze Zeit über,

2. daß täglich neben dem Gebet auch etliche Versiculen aus den Psalmen gesungen und also die Kinder zum christlichen Gesang und Erlernung der Gemeine Melodeyen mit angeführet werden,

3. daß er die kleinen Kinder sowol als die Größeren, so Vor- als Nachmittags, jedesmal zum wenigsten zweimal selber aufhören, in Buchstabiren, Lesen und Schreiben wohl unterweise und eines jedes Kindes Schrift jedesmal behörlich nachbessere.

4. Alle auch und jede Kinder dazu anhalte, daß wenn sie ihre Lectionen gelernt und aufgesagt haben, in der übrigen Zeit täglich nach ihrer Capacität aus den fünf Hauptstücken der christlichen Religion, den ordinären Gebeten, etlichen auserlesenen Sprüchen des göttlichen Wortes, sodann aus den Fragen und Antworten des christlichen Katechismus, nach der Ordnung etwas dergestalt erlernen, daß sie wöchentlich einen oder zwei Sonntage daraus lernen mögen.

4. Mittwoch und Samstag aber solle das vornehmste Werk davon gemacht werden, daß die Kinder alle und jede in den Gründen des Christenthums wohl unterwiesen, und was sie in den vorigen Tagen aus dem Katechismus und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sprüchen des göttlichen Wortes und sonsten gelernet haben, mit denselben gründlich wiederholt werde.

6. Und damit die Schule nicht verabsäumt werde, so solle er alles, was ihm außerhalb seiner Schulgeschäften vorkommen wird, zu schreiben oder sonst zu verrichten, nicht in denen Stunden, die zur Haltung der Schule verordnet sind, sondern entweder vor oder nach denselben schreiben, und wie solches auch Namen haben mag, verrichten.

Ob aber diese und dergleichen Pflichten inskünftige vom Schulmeister wohl in Acht genommen werden, zu dem Ende wird der Prediger, soviel möglich, zum wenigsten einmal in der Woche, auch nun und dann ein Aeltester die Schule gebührlich visitiren, und wenn sich in einem oder andern Stück irgend einige Versäumniß oder Mengel ereignen sollte, ihn deshalb gebührender Maaßen erinnern.

1713 den 24. Aug. Acta syn. gen. den 17—19. Juli 1713. Man vernimmt, daß hie und da einige Leute, ohne Vorwissen der Prediger und Consistorien, welche derselben Tüchtigkeit zu untersuchen hatten, eigenmächtig Schulen aufrichten und zu großem Nachtheil der ordentlich berufenen Schulmeister Kinder zu unterweisen sich unterstehen. Wenn nun solches Synodus vor unrichtig und denen Schulmeistern zum höchsten nachtheilig urtheilen muß, als schleußet Synodus, daß solche Unordnung solle von allen Gemeinen gewehrt und damit keiner Unwissenheit vorschützen möge, dieser Schluß Syn. gen. von den Kanzeln abgelesen werden.

Die Gemeine, welche bei ihrem Entstehen ohne alles Grund-Eigenthum, ohne Capital-Vermögen, ohne die zum äußeren Bestande, zur Uebung des öffentlichen Gottesdienstes und Unterrichts der Jugend nothwenigen Locale war, war jetzt im Laufe des 17. Jahrh. oder bis Mitte und Ende unsers Zeitraumes zu mancherlei dergleichen gekommen. Sie hatte ihre Gotteshäuser hier und dort, ihre Prediger-Wohnung, auch bald Schulhäuser nebst Lehrer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohnungen erworben, und sich damit mehr ihren Bestand gesichert. Durch die Mildthätigkeit der christlichen Brüder im Lande und vor allen in Holland, hatte sich außer Deckung der Baukosten für ihre Gotteshäuser, die Gemeine schon einen kleinen Capitalfond gebildet, sowie durch manche Vermächtnisse ihrer Glieder selbst. Ihr waren zugeflossen und ihr flossen noch jährlich zu, Unterstützungen für ihre Bedürfnisse, theils aus den Geldern, welche der Schutz- und Schirmherr der im jülichschen Lande wohnenden Reformirten, der Churfürst von Brandenburg, alljährlich denselben bewilligte und Pallien-Gelder genannt wurden, theils aus den Canonicat-Geldern und dem aerario ecclesiastico, theils aus den für jülichsche Gemeinen alljährlich und bis Ende dieses Zeitraums laufenden holländischen Liebesgaben.

Den seit Trennung Otzenraths entstandenen Ausfall an Beiträgen für die kirchlichen Bedürfnisse, beziehungsweise an Dienersteuer zum Gehalte des Predigers, deckte die Gemeine durch erhöhte Beiträge bis zu dem, dem Prediger berufsmäßig garantirten Gehalt, obgleich derselbe häufig über Rückstände klagt und die Säumigen sich bis zur Androhung des Abhaltens vom h. Abendmahle, vielfach, besonders in den entlegenen und geringeren Quartieren, erinnern ließen. Aus einer von dem Presbyterio angelegten und festgestellten Umlage- oder Hebeliste für das Jahr 1667 in 1668, entnehmen wir 1. die Zahl der in den einzelnen Quartieren und Ortschaften der Gemeine bestehenden Haushaltungen, 2. die Summe ihrer Beiträge resp. der Total-Summe für kirchliche Bedürfnisse. Die Gemeine ließ sich indessen auch angelegen seyn, die Gemeinschaft der Heiligen nach 1 Petri 4, 10., Römer 12, 13—15., Gal. 6, 9. 10. und der Frage 55 ihres Katechismus durch die That zu beweisen. Die mit dem Anwachsen der Gemeine und durch manche theure und gefährliche Zeiten sich mehrenden Armen in ihr, wurden nach Vermögen unterstützt, den sie durch die Zeit um Hülfe und Handreichung ihrer Gaben ansprechenden nothdürftigen Gemeinen in der Nähe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Ferne, reichten sie ihre Gaben in Collecten an Geld und Lebensmitteln nach Vermögen, eingedenk der Ermahnung Hebr. 13, 16 und Matth. 25.

Davon führen wir zum Beweise einige Beispiele aus den vielen an, welche uns vorliegen.

Im Jahre 1686 den 12. April §. 11. Nachdem der Kirchenrath zu Mastricht den Moderatoribus des jülichschen Synodi, in einem beweglichen Schreiben zu erkennen gegeben, daß es ihnen unmöglich wäre, die daselbst häufig ankommenden, wegen der reformirten Religion höchst beschwerten französischen Flüchtlinge zu verpflegen, mit freundlichem Begehren, daß die sämmtlichen Gemeinen ihnen in diesem augenscheinlichen Nothdurft nach Vermögen die hülfreiche Hand bieten wollen, und darauf Conventus extraordinarius moderatorum et Inspectorum gehalten zu Gladbach den 30. Januar aus christlichem Mitleiden für gut angesehen hatte, daß zu dem Ende ungesäumt in allen und jeden Gemeinen die Prediger und Aeltesten von Haus zu Haus eine Collecte thun und das einkommende Geld dem Herrn Knevel, Prediger zu Linnich, zustellen sollen, um nach Mastricht zur Erquickung der Nothleidenden ersten Tages zu übermachen, So ist solches auch in diesen Gemeinen und den sämmtlichen dazu gehörigen Quartieren, von Haus zu Haus geschehen und was ein jeglicher dazu freiwillig contribuiret hat, in einem absonderlichen Büchlein verzeichnet, dessen Summe erträgt sich zusammen auf 55 Thlr. in dieser Gemeine an Geld und daneben an Roggen ohngefähr 6 Malter, davon das Geld den 14. Februar verordneter Maaßen an H. Knevel ist gesandt worden, um nach Mastricht überzumachen, das Korn aber wird sobald möglich verkauft und dann ebenfalls zu der Flüchtlingen Besten angewendet werden.

1686 den 10. Martii haben 53 französische Flüchtlinge, welche nach dem hessischen Lande gedachten zu reisen, über Mastricht und Linnich kommend, mit guten Zeugnissen von Herrn Maurice, französischen Prediger zu Mastricht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versehen, des Nachts im Dorfe Jüchen geruhet und nachdem sie von etlichen gutherzigen Mitgliedern mit nöthiger Kost und Trank verpfleget waren, ist einem jeglichen Personen ein Blummuser zum Zehrgeld gegeben, sodann ihnen vom Prediger Empfehlungs-Schreiben an Herrn Meyer, Prediger zu Urdenbach, und an Herrn Nucella, Prediger zu Mülheim am Rhein, mitgegeben worden, daß sie ihnen ebenfalls eine Nachtruhe geben und mit nöthigem Zehrgeld und Empfehlungen weiter beistehen wollen, welches hier zu guter Nachricht verzeichnet wird.

Im Jahre 1688 den 16. April. Weilen in der Nachbarschaft Odenkirchen über die sechszig reformirte Familien, jeder mit sechs Goldgulden von ihrem Herrn, dem Freiherrn von Frenz, deswegen sind gebrüchtet und denselben ohne Unterschied, sie wären reich oder arm, ihre Pferde, Kühe, Früchte, Kessel, Pött und allerhand Mobilien bis zum Werthe von 10 Thlr. jedem sind weggenommen und die Pfänder weit unter dem gewöhnlichen Preis sind verkauft und distrahiret, dadurch dann ihrer unterschiedliche in Armuth gerathen, weil sie aus Befehl ihres Herrn bei vorigen Jahres gehaltener römischen Procession vor ihren Häusern und Erben gewissenshalber kein Gras gestreut haben, und sie deswegen in Classe begehrten, daß ihnen bei sogestalten ihren miserablen Zustand eine christliche Beisteuer zu Beförderung ihrer augenscheinlichen gerechten Sache und einiger Erleichterung der armen und geringen Leute unter ihnen, die hülfreiche Hand geboten würde, So wird Consistorium über diesen hochbekümmerten Zustand der nächstbenachbarten christlichen Mitbrüder in herzlichem Mitleiden billig bewogen und läßt sich den Schluß der Classis sehr wohl gefallen, daß in jeglicher Gemeine dieser Classe die haabseligsten Mitglieder zur freien Beisteuer sollten belanget und dadurch die unvermögenden gravirten in etwa erquickt werden. Wie dann auch in allen Quartieren dieser Gemeine umher vor wenigen Tagen williglich geschehen ist, hat der Prediger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angezeiget, daß Conventus extraordinarius gehalten zu Linnich den 6. und 7. April den sämmtlichen Gemeinen dieses Landes eine Collecte und Beisteuer zu Wiedererbauung der abgebrannten Kirchen und Schulen und Prediger-Wohnungen zu Elberfeld nachfolgender Gestalt, beweglich empfohlen.

Die Stadt und Gemeine zu Elberfeld hat vor einiger Zeit gar wehmüthig ihre elendige Verheerung und desolaten Zustand durch den letzten Brand zu erkennen gegeben, dadurch Eilf Personen dem Herrn haben ein Feuer-Opfer sein müssen, die ganze Stadt über Vierthalbhundert Gebäu neben der Kirchen und fünf Schulen und Prediger-Wohnbehausungen inner Zeit von zwey Stunden in die Asche gelegt worden, die ganze Bürgerschaft in die äußerste Armuth gerathen, auch unschätzbare Kaufmanns-Waaren und Mobilien von den Flammen verzehret worden sind, und wenig hat können errettet werden, und bittet deswegen, wiewohl ungern die Gemeinen dieses Landes, um der Barmherzigkeit Gottes willen, Mitleiden mit ihnen zu haben, die Gemeinschaft der Heiligen zu beweisen, und ihnen mit einer milden Beisteuer beizuspringen, damit sie die Kirchen und Schulen wieder aufbauen mögen.

Conventus hat zuerst bezeugt ein christliches Mitleid mit diesen betrübten Glaubensgenossen, diese ihre äußerste Ruin zu Herzen nehmend und weil sie jederzeit als eine Mutterkirch gewesen und vor und nach viele Gemeinen unseres Landes unter die Arme gegriffen, und mit einer milden Beisteuer subsidiret haben, So wollen sie auch gerne zufolg Synodi generalis Verordnung, ihre schuldige Liebe mit beweisen und verordnet, daß ein jeglicher Prediger seiner Gemeine diese Noth von der Kanzel wehmüthig vorstelle und empfehle und sonsten, entweder in öffentlichen Versammlungen oder domatim oder von Haus zu Haus, wie solches am bequemsten geschehen mögte, diese Collecte am künftigen Osterfeste oder bald darauf werkstellig mache und was einkommt dem Herrn Knevel ehestens einschicke,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit von ihm alsolche Collecten-Gelder in einer Summe übermacht werden.

Wiewohl nun hiesiges Consistorium und Gemeine wegen dieses großen Brandschadens mit herzlichem Mitleid angezogen wird und empfohlener Maaßen ihre Liebe neben andern gerne üben sollte, Jedennoch weil die Gemeine zu jetziger Zeit keine Gelder-Vorrath hat, noch auch machen kann, so wird diese Collecte nothwendig bis auf nächstkünftige Ernte-Zeit verschoben und ausgestellt werden müssen.

1712 den 6. November auf ein bewegliches Vorschreiben des Herrn Godfried Eilbracht, Pastor zu Wickrathberg, und Johannis Pelzer zu Wickrath und des Consistoriums zu Wickrathberg an die sämmtlichen jülich'schen Gemeinen vor die Abgebrannten zu Wickrath, haben jedes Ortes Vorsteher in den sämmtlichen Quartieren, außerhalb Schelsen, Horst und Steinhausen, welche zu dieser Zeit mit Kriegslast hart beschweret worden, aus Auftrag des Consistoriums, mit Zuziehung Herrn Wiedenfeld, vor die Brandbeschädigten zu Wickrath, eine freie Collecte an Geld und Früchten gethan und haben bekommen, die meisten Früchte zu Geld gemacht, 48 Rthlr. an Geld und 4 Malter Roggen, welche dem Herrn Vogt zu Wickrad durch Johannes Cellissen und Gerhard Deussen Aelteste mit einem Brief des Predigers um unter die Brandbeschädigten mit Rath des Herrn Pastor zu Wickrathberg verhältnißmäßig auszutheilen, 1713 den 7. Januar zugestellt worden sind, laut Quittung und Dankschreibens des Herrn Vogt von selbigem Dato.

1694 den 28. May §. 9. Nachdem den 16. dieses Monates May im Dorfe Rheidt eine erschreckliche Feuersbrunst unversehens entstanden, dadurch in einer Stunde Zeit über die vierzig Häuser und Wohnungen ohne die Scheuren und Ställe bis auf den Grund abgebrannt und also viele Hausgesinde in die äußerste Ruin versetzet worden sind, und denn der Herr Prediger und Vorsteher daselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganz freundlich begehren lassen, daß hiesige Gemeine sowohl als die benachbarten aus christlicher Liebe, die Beschädigten mit einer erklicklichen Beisteuer zu erfreuen sich großmüthig wollen gefallen lassen, So sieht Consistorium aus herzlichem Mitleid für gut an, nach der Predigt am nächstbevorstehenden Pfingst-Dinstag nach gehaltener Predigt zu Kelzenberg allsolche Nothdurft derer durch den Brand Beschädigten und was deshalb die Vorsteher der Gemeine zu Rheidt haben begehren lassen, beweglichst vorstellen und daß die sämmtlichen Mitglieder dieser Gemeine in allen Quartieren ein jeder nach seiner Gelegenheit und Vermögen ihren benachbarten Glaubensgenossen die behülfliche Hand bieten, mit guten Gründen bester Maaßen empfehle, und daß demnach in den nächsten Tagen zwei Vorsteher in jeglichem Quartier umhergehen und dem Prediger das Gesammelte bringen zur Versendung an den Kirchenrath zu Rheidt. Demnach ist gesammelt worden Rthlr. 39. 55 Stbr. und welche Summe mit beigefügtem Condolenz-Schreiben durch Wilh. Wiedenfeld und Albert Gahlen Aelteste Herrn Caspar von Schaede, Pastor zu Rheidt, übersandt worden ist, nämlich:

1. Im Dorfe Jüchen	Rthlr.	11.	95.	—.
2. In Priesterath	„	3.	6.	—.
3. Kelzenberg, Mürmeln, Gierath, Guberath	„	8.	25.	—.
4. Schaad, Kamphausen, Dürseln, Hackhausen, Neukirchen	„	5.	—.	6.
5. Waad, Hoppers, Wey, Schelsen, Horst, Schlickum und dabeneben	„	9.	56.	—.
Summa	Rthlr.	38.	44.	6.
Noch zwei Kaiserthaler an Reupers .	Rthlr.	1.	10.	6.
	Rthlr.	39.	55.	—.

So wie sich die Gemeine in christlicher Liebe willig bewies, der Heiligen Nothdurft sich anzunehmen, wie Obiges zeiget, so half sie auch für ihr Theil mitfördern, was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anderswo zum Besten der Gemeinen, der Kirche des Herrn und zur Bildung der Jugend aufkam, und ihre Beihülfe in Anspruch nahm. 1685 den 8. Juni nach Verlesung der Acte Synodi prov. jul. gehalten zu Stolberg den 22. bis 25. May c. beschließt das Consistorium zu §. 68. „Wenn das gute Vorhaben der lateinischen Schule zu Wickrathberg vor sich gehen und neben dem jetzigen noch andere praeceptores dahin berufen, aber dazu keine genugsamen Mittel zu deroselben Unterhalt sollten können ausgefunden werden, So erklärt sich dieses Consistorium, daß wie sich die Prediger in Synodo verbunden haben, zu dem Ende jährlichs für ihre Person einen Reichsthaler zu geben, also auch diese Gemeine gleich andern benachbarten, dazu etwas nach ihrem geringen Vermögen, jährlichs contribuiren werde.

Das zu einigen hunderten Thalern durch Zuwendungen, Geschenke, Vermächtnisse 2c., aus dem Ueberschuß der Collecten für die erbauten Gotteshäuser, in dieser Zeit sich gebildete Capital-Vermögen der Gemeine, für Kirche, Schulen, Armen, Prediger und Schullehrer verwaltete der Kirchenvorstand. Die einzelnen Glieder desselben legten vor dem versammelten Kirchenrath alljährlich um remigii ihre Rechnung. Ohne weitere Controle von Seiten der Classe, Synode oder Staatsbeaufsichtigung, dechargirte die ihm vorgelegten Rechnungen der Kirchenvorstand selbst.

So unbedeutend indessen das Capital-Vermögen der Gemeine auch war, so mehrte es sich doch durch gutes Haushalten und zeitweilige Zuwendungen oder Vermächtnisse. Was die frommen Väter und Mütter damals geschenkt, zur Erhaltung der Predigt des Evangeliums, zur Unterstützung der Armen; der sich von dem an gebildete Fond ist uns zum Gebrauche und Nutz überkommen. Er hat nach Verhältniß der darüber verflossenen Jahre, nach Verhältniß des sich mehrenden Privat-Vermögens der Glieder dieser Gemeine, keinen wesentlichen Zuwachs erhalten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und ist ein unbedeutender geblieben. Die fromme Liebe der Väter dachte mehr mit ihrem ungerechten Mammon sich Freunde zu sammeln im Himmel, als ihre Kinder und Spät-Enkel unserer Tage, die mehr an sich in der Eigenliebe, Habsucht und Geiz denkend, sammlen und mehren ihr Gut, oft mehr zur Sünde als zum Leben gebrauchen, dabei vergessen: was wird's sein, das du gesammelt hast!

So wie sich jene also ein Gedächtniß gestiftet und ihr Andenken im Segen geblieben unter uns, so fordert's wohl die Pflicht der Dankbarkeit und frommen Nachfolge, daß durch Geschenke, Vermächtnisse, fromme Stiftungen, von dem Ueberfluß an irdischen Gütern, den Kindern und Nachkommen der Glieder dieser Gemeine in den Mund gegeben werde für alle Zeiten, der Väter Leben und Liebe zu ihnen durch kommende Zeiten zu preisen. Aber wo dein Herz ist, da ist dein Schatz!

Was unsere Vätern durch gutes Haushalten, Sparsamkeit unter Freigebigkeit und Mildthätigkeit, durch Zuwendungen, Vermächtnisse 2c. erlangt, das wurde ihnen manchmal streitig gemacht und schwebte dann darüber oft langjähriger Proceß vor der Landes-Obrigkeit, welche zur Rechts-Entscheidung auf Seiten der evangelischen Gemeinen lange säumte oder gegen sie entschied. Ein solcher Proceß schwebte über das den Gemeinen zugewandte, durch testamentarische Verfügung vom 24. Dezember 1668 vom Herrn Reinhard Friedrich von Klaitz zu Bontenbruch (gest. 29. Juni 1670) zugewandte Legat gegen den Erben desselben Herrn von Blittersdorf, katholischer Religion, welcher sich weigerte, die Summe von Rthlr. 300. an die Gemeine auszuzahlen und vielmehr der Gemeine eine Gegenrechnung machte, weil an dem Hause Bontenbruch, durch die darauf seit langen Jahren stattgefundenen gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine, für mehr als Rthlr. 1000. beschädigt worden sei. Erst im Jahre 1693 wurde diese Summe in Folge eines Churfürstl. Urtheils d. d. Düsseldorf den 20. Juni 1693 von dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erben des Herrn Johann von Blittersdorf an die Gemeine ausgezahlt. Die zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg unterm 26. April 1672 abgeschlossenen und ratificirten Religions-Vergleiche, welche wir im ersten Theile in Betreff der Reformirten ꝛc. im Jülich'schen Lande, im Auszug gegeben haben, wurden Kraft Churfürstlichen Edicts vom 14. April 1682 unterm 19. November 1682 umher im jülichschen Lande publicirt und ad valoas*) angeschlagen. Die Execution geschah darauf durch die Herren Commissarien Herrn Dr. Esch an Pfalzneuburgischer und Herren Registratoren Hülz und D. Neuspitzer, Prediger zu Cleve an Churbrandenburger Seite im Dezember 1682. Ferner nahmen Churfürstl. Durchl. Veranlassung, unter'm 16. Juli 1686 folgendes Edict zu erlassen: „Da uns unterthänigster Bericht geschehen, wegen römisch-katholischer Feiertage, daß dieser Punkten näherer Vergleich aller Orts, nicht verkündet noch durchgehends unsern Unterthanen zur Wissenschaft gebracht worden, Als haben Wir's bevorab, damit die Evangelisch-Reformirte und Lutherische der Feyertägen halber sich darnach zu betragen und keiner sich Unwissenheit halben entschuldigen möge, vermittels dieses offenen Edicti zu jedermanns verhaltungsmäßigen Betracht aller Orten zu publiciren verordnet. Euch allen und jeden gnädigst befehlendt, auf obinserirten Punkten näheren Vergleich, als wann derselbe dem Religions-Recess vom 26. Aprilis 1672 einverleibt wäre, unter arbitrari Strafe, womit die Contraventores ohnnachläßig belegt werden sollen, steif und fest zu halten.

Urkund Unseres Handzeichens und hervorgetruckten Cantzeley-Secret-Siegels. Düsseldorf den 16. Juli 1686.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

---

*) Oeffentliche Anschläge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ungeachtet der getroffenen, abgeschlossenen und von Ihro Durchlaucht ratificirten Vergleichen, ungeachtet der Publication der Edicta executorialia, erhoben sich fortwährend gravamina der Evangelischen über mancherlei Vexationen und Ungerechtigkeiten gegen sie sowol von Seiten der Beamten als der römischen Geistlichkeit, welche von diesem und jenem her dazu Veranlassung nehmen. Deswegen wurden die Herren Brandenburgischen Commissarien immer wieder von der, die betreffenden Gemeinen vertretenden Synode belangt, und die einzelnen gravamina eingereicht. In Folge derselben durchreiseten diese Commissarien und zwar von Gemeine zu Gemeine das Land, die Edicta zu vollziehen und beziehungsweise die Religions-Differenzen auszugleichen.

Wir heben aus dem Verzeichnisse der vielen und immer wiederkehrenden, zur Beschwerdeführung Veranlassung gebenden Vexationen, nachfolgende hervor, wobei 1 Petri 1, 19. 20. an den um des Gewissens willen zu Gott das Uebel vertragenden und das Unrecht leidenden Vätern dieser Gemeine in Anwendung kommt.

1681 den 15. Dezember ist vorgekommen, daß bei gehaltenem letzten Brüchten-Verhör zu Caster eine große Parteilichkeit von den Herren Brüchten-Beamten wider die Reformirten verübet worden seye, als nämlich:

1. seind dabei Wilhelm Lingens, Wilhelm Wiedenfeld, Engel Quacks, Halfmann, Neeliß, Cellissen und andere reformirte Mitglieder unschuldig betragen, als ob sie, da sie vor einiger Zeit zum Schaede in Gesellschaft einen Psalm mit einander gesungen, einen der römischen Messen und Religion nachtheiligen Gesang sollten gesungen haben, und da es den Angebern an Beweis ermangelte, ward Wilhelm Wiedenfeld aus einem Keller in den andern, Dahm Kamphausen in ein Diebsloch, und die anderen an an andere Oerter gesetzt, und mit Schützen bewacht und als offenbare Missethäter behandelt, um also die Bekenntniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen, daran sie doch unschuldig waren, aus ihrem Munde zu erzwingen.

2. Wilhelm Wiedenfeld zwey Söhne wurden beschuldigt, daß sie den Kapellan zu Jüchen, da er sich des Abends auf dem Kirchhofe mit einer Trummel lustig gemacht, angegriffen und seinen Rock in etwa zerrissen hätten, ohngeachtet der Kapellan selber gestehen muß, daß sie keine Hand an ihn gelegt und nachdem das Angreifen und Reißen durch einen andern schon geschehen, allererst hinzugekommen seyen, um zu sehen, was das Getümmel mögte zu bedeuten haben: dem unangesehen seind einem jeglichen von den beiden besagten Söhnen fünfzehn Goldgulden aufgeleget, und sollten darauf geschlossen und in ein Diebsloch geworfen worden seyn, wenn nicht deroselben Vater vor sie caviret hätte, und obschon derselbe wegen dieses Ungleichs zu Düsseldorf länger als vierzehn Tage nacheinander suppliciret und um Ablassung der angeschriebenen Brüchten angehalten, so hat er doch solches bis noch jetzt nicht erhalten können, sondern hat die angeschlagenen Brüchte geben müssen.

3. Als auch damahlen einige Reformirten bei ihrer Verantwortung sich erpotten, ihre Unschuld in erheissendem Nothfall selbst mit Eide zu bekräftigen, scheuet sich der Landschreiber nicht, in ihrer Gegenwart zu sagen, daß der Calviner Eid nichts zu achten sey.

4. Zudem sind Cellis Cellissen Fünf Goldgulden Brüchten auferlegt, und durch den Gerichtspotten executive abgepresset, weil er im Jahre 1679 einige Erbungs-Armengelder zum Besten der reformirten Armen empfängen und dieselben nicht alsbald auf ertheilten vögtlichen Receß den römischen Provisoren herausgegeben, unerachtet wir nicht allein Kraft des Religions-Ediktes und Recesses vom Jahr 1672 dazu berechtiget seind, sondern auch im vorliegenden Falle Käufer und Verkäufer, mit Bewilligung des römischen Pastoren zu Jüchen sich dahin verglichen hatten, daß die Reformirten daraus einen dritten Theil haben sollten, auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unser Diakon dem Herrn Vogten unsere Berechtigung umständlich dargethan, und als der Herr Amtmann einen poenal-recess den 6. Februar 1680 gegeben, wir, um der angedräueten poen zu entgehen, die geforderten 4 Rthlr. Armengeldes dem römischen Provisor schon vorlängst herausgegeben haben.

1682 den 28. Dezember: Dieweil hiesiger römischer Pastor Herr Leonhardus Pfeifferius, selbst nach den publicirten Chur- und Fürstlichen Religions-Edicten vom 14. April nicht zustehen wollen, daß die Reformirten an den Römisch-Katholischen Feyertagen, bräuen, weben, schmieden, dreschen und sich nicht gescheuet deswegen ein und ander Haus der Reformirten zu visitiren,

So haben wohlgemelte Herren Executions-Commissarii den römischen Pastoren vor sich beschieden in Meinharden von Schaede Behausung und ihm bedeutet, daß alle diese Arbeit den Reformirten geurlaubet sei, nach Inhalt des in truck ausgelassenen Auszugs aus dem Rheinberkischen Executions-Neben-Receß vom 10. Martii 1682 wegen der Römisch-Katholischen Feyertage §. 4 Art. 5 und daß deswegen er der Pastor zu Vermeidung weiterer Unruhe die Reformirten in allsolcher und dergleichen zugelassener Arbeit solle ungestört lassen, wenn sie, die Reformirten, allsolche Arbeit nach Inhalt des Recesses und 1) mit verschlossenen Thüren und Fenstern und dann 2) in der Kirchen Nähe, Zeit währenden catholischen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhren Vormittags, nicht verrichten ꝛc.

Betreffend das Bräuen an betr. Feiertagen, gaben die H. Commissarien diese Erklärung, daß solches den Reformirten auch nach Inhalt des Recesses geurlaubt sei, wenn sie nur des Tags zuvor das Holz in das Bräuhaus bringen und an dem Feyertag das Bier nicht über die Straße tragen, daran sich die Catholischen mit einiger Fugen ärgern möchten.

Ebenfalls, wenn die Reformirten an den römischen Feyertagen dreschen, schmieden, weben und dergleichen hell-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klingende Arbeit verrichten, so müsse solches mit verschlossenen Scheuren und andern Thüren geschehen, auch nicht in der Römischen Kirchen Nähe unter währendem ihrem Gottesdienst.

Daß aber der Römische Pastor die Reformirten, wegen einer oder andern Arbeit in ihren Häusern sollte visitiren wollen, solches würde ihm durchaus nicht gestattet.

1683 nach geschehener Execution und Publication der Religions-Vergleiche, sind in hiesiger Gemeine nachfolgende neue gravamina vorgefallen:

1. 1683 den 6. Januar Abends um zehn Uhr hat der Gerichtsbott zu Jüchen Töniß Coenen, Meister Andriessen Panhaus den Balbirer, der vor einiger Zeit mit guten Zeugnissen aus dem bergischen Lande in's jülich'sche gekommen ist, und sich mit seiner Wohnung zu Jüchen niedergelassen hat, vor einen Schelmen, Mamelukken, Landstreicher und sonsten ganz häßlich gescholten, wie solches viele der benachbarten, welche auf das Straßengerücht herausgelaufen, gehöret haben, weil er den römisch katholischen Glauben verlassen und den reformirten annehmen will.

2. Auch hat um selbige Zeit Görth Coenen, des Gerichtsboten Sohn benannten Mstr. Andriessen, da er mit seiner Hausfrauen in seinem Hause still und ruhig war, mit bestialischem Schreien und Bölken durch das Thürenloch ohne einiger Befugniß beunruhiget, dergestalt, daß seine grobschwangere Hausfrau darüber erschrocken und zitternd worden, und da der Mann die Thür eröffnet und den Jungen ermahnet, solches nicht mehr zu thun, ergriff des Boten Sohn den Balbirer beim Hals und als er nicht ohne große Mühe, sich aus seinen Händen rückend, die Thür zuschlosse, schoß des Boten Sohn durch die Gläser, scholt den Balbirer ebenfalls vor einen Schelmen, Landläufer 2c. und dräuete ihm in seiner Verbitterung mehrmalen, todtzuschießen.

3. Folgenden Tags den 7. Januar 1683, als etliche Männer in Gerhärdten Arrets Haus zu Gelag gesessen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und des Balbirers bei Gelegenheit Meldung thaten, sagte Caspar Schleyden, geschworener Landmesser, es wären Schelmen, die ihren Glauben, darinnen sie geboren und erzogen sind, verlassen; und als darauf ein Reformirter sagte, es wären doch unterschiedliche große und ansehnliche Herren, welche von dem reformirten zum katholischen Glauben übergangen wären und deswegen doch nicht gerne vor Schelmen sollten gescholten seyn, da wollte er sein Wort auf Mstr. Andriessen den Balbirer deuten, welches alles dahin scheint angesehen zu seyn, daß die Papistischen, wider den Inhalt des Religions-Vergleichs art. X. §. 9. 10. dem Balbirer das Leben zu Jüchen müde machen. Dieses ist geschehen in Gegenwart Wilhelm Wiedenfeld, Adam Hahn Schöffen, Caspar Gahlen, Dahm Kamphausen, Heinrich Comans und Coen Comans.

4. Der Römische Pastor zu Jüchen, Leonhardus Pfeifferius, läßt nicht nach, selbst in den reformirten Häusern Inquisition zu thun, wann sie nach Inhalt der Religions-Vergleiche einige Arbeit an den römisch-katholischen Feyertagen in ihren Häusern verrichten und bedräuet sie nach wie vor, daß sie deswegen in die Brüchten sollen geschlagen werden.

5. Auch hat der Vikarius zu Jüchen H. Adam sich nicht gescheuet, am Neujahrstag 1683 den Reformirten in öffentlicher Predigt die Hölle zum Neujahr zu geben.

6. Wiewohl im Jahre 1624 unter sieben Schöffen hierselbst ihrer vier reformirter Religion beweislich gewesen und also nunmehr weil die Religions-Vergleiche seind publiciret worden, nach deroselben Inhalt bei Vacirung einer oder andern Schöffenstelle billig Reformirte bis zu Erfüllung solcher Zahl müßten angesetzet werden, Religions-Vergleich art. X. §. 12.; So haben doch dem zuwider die H. Beamten den 25. dieses (Januar) wieder einen neuen Schöffen, der papistisch, und zwaren supernumerarius, ist, weil anjetzo keine Stelle vacirt, ohne der Reformirten Vorwissen, angesetzet, und an einem benachbarten Ort, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wanloe beeidigt, vielleicht mit Fleiß, damit wir's vor der Ansetzung nicht wissen und also keine Gelegenheit haben möchten, dawider zu protestiren, welches nach allem Vermuthen dahin angesehen ist, damit, wann Cellis Cellissen, der jetzt noch alleine von den reformirten Schöffen hierselbst übrig ist, zeitlichen Todes abgehen wird, als dann ohnedem der Schöffenstuhl mit papistischen Schöffen besetzt und erfüllet sey und also die Reformirten vollends draus gehalten und die Römischen nach ihrem Belieben regieren mögen, da doch unter hiesigen Reformirten viele bequemere und tüchtigere Subjekte als unter den Papistischen gefunden werden.

Im Jahre 1683 den 24. August. Der römische Pastor in Korschenbruch, will von den Leichen der Reformirten, welche nach Rheydt zur Begräbniß gefahren werden, im Schelsen 1 Goldgulden haben und dräuet: die Leichen beim Verweigerungsfall zu arretiren, welches er der Wittwe Census Coenen bei Begräbniß ihres Sohnes hat lassen zumuthen.

Weilen aber die Reformirten in Schelsen keinen eigenen Kirchhof haben, und ihnen nicht verstattet wird, ihre Leichen auf dem Kirchhof zu Korschenbruch zu begraben, dann auch vor etwa dreißig Jahren zwar die Pastores dergleichen prätendiret haben, aber ein Churfürstlich Cölnischer Befehl darüber solle ertheilet worden seyn, dessen Copia doch nicht vorhanden: „daß die Reformirten ihre Todten, wohin es ihnen beliebig ohn Entgeltung hinführen mögen, und sie von der Zeit an in fortwährender und ungestörter Possession der Freiheit gewesen sind;" So wird vor Gut angesehen, daß die Reformirten sich beim Pastor nicht einlassen sollen, von den Leichen etwas zu geben, und wofern er bei seiner unbegründeten Prätension beharren würde, sich zu Bonn um die Copia des vorhin ergangenen Befehls oder sonst, um Beibehaltung ihrer Freiheit bewerben sollen.

1684 den 17. Dezember. Krein Quack, Küster und Schulmeister zu Kelzenberg, ist beim letzten Brüchten Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hör mit ½ Goldgulden gebrüchtet worden, weil er zufolg Gebots des Gerichtsboten zu Caster bei einem Gefangenen nicht gewacht hat, von welchen und dergleichen Diensten und Lasten der papistische Küster und Schulmeister frei bleibt; wider den Religions-Vergleich art. VIII. §. 2, darinnen ausdrücklich versehen worden, daß die evangelischen Schulbedienten und Küster diesesfalls den Römisch-Catholischen überall gleich sollen gehalten werden, und obschon genannter Schulmeister und Küster deshalb 1684 den 18. September beim H. Amtmann und H. Vogten suppliciret, so hat er doch nichts können erhalten.

1688 den 24. April haben Werner Blankertz und Johann Coenen an der Horst zu erkennen gegeben, daß auf Anhalten des Römisch-Catholischen Pastoren in Korschenbruch ein Churfürstlich-Cölnischer Befehl an den Herrn zu Horst ohnlängst gekommen sey, darinnen demselben ernstlich anbefohlen wird, seine Unterthanen dazu anzuhalten, daß wenn sie ihre Kinder außerhalb Kirchspiels zur Tauf hinbringen lassen, auch ihre Todten anderwärts zu begraben hinführen, sie dem Pastoren seine jura stola davon geben. Weilen man nun aus vielen Jahren betrübter Erfahrung hat, daß die Reformirten, die im Cölnischen Lande wohnen, von dergleichen Lästen können schwerlich entfreiet werden, so wird vor rathsam erachtet, daß sie sich hierüber mit dem Pastoren in Korschenbruch, wie sie bestens können, vergleichen, umdemehr weil der reformirten Mitglieder in Schelsen und da umher wenige sind und wenn sie dieserhalb procediren sollten, den Last schwerlich würden tragen können, auch der Herr zu Horst auf empfangenen Churfürstlichen Befehl bereits einen poenal-recess gegeben hat, daß seine Unterthanen sich deshalb mit dem Pastoren in Korschenbruch vergleichen sollten.

1704 den 21. März erschienen Johann Gutges und Wilhelm Lungen neben Alberten Janssen zeitlichem Aeltesten, Namens der sämmtlichen reformirter Religion Mitglieder in Schelsen, Horst und Steinhausen zu erkennen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebend, daß der Freiherr zu Rheid, der römisch-katholischer Religion ist, und dessen Amtmann ihnen die Begräbniß ihrer Leichen, welche aus vielen Jahren her daselbst unbehindert sind begraben worden, nunmehr unter ernstlicher Bedräuung schwerer Brüchten verweigere, und fragen, ob nicht bei dieser ihrer großen Verlegenheit zu Kelzenberg ein Plätzchen vor sie sollte gekauft und zur Begräbniß ihrer Leichen gebraucht werden können, sintemalen sie dahin zur Predigt und zum Gebrauche der h. Sacramente kommen?

Consistorium, reiflich erwägend, daß, wie zu Rheid, also auch nach allem Ansehen, Unruhe darüber entstehen würde, wenn aus dem Cölnischen die Leichen nach Kelzenberg gebracht werden sollten, und zum wenigsten solches ohne gnädigen Consens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigen Herrn nicht geschehen könne, thut darauf nachfolgende unvorgreifliche Vorschläge:

daß die Brüder an der Horst und im Schelsen

1. zuvörderst die römisch-catholischen pastores, resp. zu Korschenbruch und in Giesenkirchen, in deren Kirspeln sie wohnen, ersuchen, daß, weil ihnen die Begräbniß nunmehr zu Rheid beständig verweigert wird, unterdessen sie bisher den betr. pastoribus die Begräbniß-Jura aus vielen Jahren her bezahlen, ihnen die Begräbniß auf dasigen Gemeinen Kirchplatz Kirchhöfen verstattet werde.

2. Wofern aber betr. pastores solches nicht zustehen könnten oder wollten, daß sie demnächst den Freiherrn zu Horst um gnädige Bewilligung unterthänig belangen, in Sr. Gnaden Herrschaft etwo ein Plätzchen, Gärtchen oder Viertel-Blechs Landes an sich zu bringen und zum Kirchhof vor ihre Todten zu gebrauchen.

3. Und weil hierauf die benannten Brüder anzeigeten, daß sie deswegen mit Jhro Gnaden dem Freiherrn zu Horst bereits geredet, dieselben aber bezeuget hätten, daß sie zwaren dazu geneigt wären, aber solches ohne Consens des hohen Domcapitels nicht zustehen könnten, So schläget Consistorium weiter vor, daß sie nunmehr bei den gegen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wärtigen Kriegs-Conjucturen nach allem Vermuthen allsolche Bewilligung des hohen Domcapitels leichter als zu andern Zeiten erwerben möchten und deswegen durch H. Ernst, Vogten zur Horst, dieselbe mit Ernst ersuchen sollten, als welcher sich dazu willig erklären und ohnedem ehendes Tages nach Cöln reisen würde. Wann solches dann verhöffentlich erfolgen würde, so hätten sie und ihre Nachkömmlinge Freiheit, ihre Todten inskünftige unbeschweret und ohne weitere Unruhe zu begraben.

4. Sollte aber wider alles Vermuthen ihnen abgeschlagen werden, solch ein Plätzchen zur Begräbniß ihrer Todten an sich zu bringen, so hätten wir alsdann gute Befugniß, solches als ein gravamen anzugeben und beim Königlichen preußischen Residenten Herrn Becker zu Düsseldorf zu ersuchen, daß durch dessen Vermittelung bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ihnen Freiheit erworben werden möge, zu Kelzenberg ein Oertchen zu Begräbniß ihrer Todten zu kaufen.

Weilen aber bei dieser Gelegenheit Johann Gütges in seinen Reden mit einfließen ließ, daß etliche Mitglieder an der Horst und im Schelsen geneigt seyn sollen, sich als Mitglieder der Gemeine zu Rheid einzustellen, damit sie allda auch zur Predigt gehen, ihre Kinder taufen lassen und das h. Abendmahl genießen mögen, wofern ihnen unter dem Beding die Freiheit gegeben werden solle, ihre Todten allda unbehindert ferner zu begraben, Solches kann hiesiges Consistorium ganz nicht zustehen, sintemalen die reformirten Religion-Mitglieder zur Horst, zum Schelsen und umher, von und vor Menschen-Gedenken immer Mitglieder der reformirten Religions-Gemeine J. C. zu Jüchen und Kelzenberg gewesen sind daselbst ihre Kinder taufen lassen und das hl. Abendmahl genossen, auch jedesmal ihre Aeltesten im Consistorio gehabt und zu des Predigers Unterhalt ihren jährlichen Anschlag wie auch die Mitglieder in den andern zu dieser Gemeine gehörigen Jülich'schen Quartieren gehabt haben ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1707 den 5. Juni wird zu §. 42. der acta synodi jul. LXXXVI. gehalten zu Stolberg den 24.—26. May 1707 bemerkt, Wenn die von der Gemeine zu Stolberg angegebenen gravamina mit Nachdruck können remediret werden, darüber wird sich auch diese Gemeine sonderlich erfreuen, als in welcher sich vor und nach auch allsolche gravamina eräugenen, als nämlich:

1. daß bei denen römisch-katholischen Processionen die Mönche und pastores die reformirte Religion und reformatores häßlich schmähen und verdammen,

2. Auch diejenigen, die zur reformirten Religion treten, von den römisch-katholischen gescholten und vexiret werden,

3. und welche zu frühe in's Kinderbett kommen, auch von der weltlichen Obrigkeit mit Brüchten wöllen beleget werden, wiewohl sie kirchenordnungsmäßig auch gebührlich vom Consistorio censuriret worden.

1712 den 24 August zu §. 40 der acta syn. jul. gehalten zu Gladbach den 26. bis 28. April 1712, hat synodus die begehrte Collect vor die reformirten Mitglieder im Schelsen zu einiger Ersetzung der großen Unkosten, die sie im Proceß wegen Begrabung ihrer Todten aus etlichen Jahren her angewendet haben, und weil die Sache nunmehr nach Wetzlar gebracht, noch täglich anwenden müssen, eingewilliget, und D. Scriba beauftragt, das Collectenschreiben zu expediren, welches auch geschehen ist.

1713 den 24. August zu §. 24 der acta synod. generalis vom 17.—19. Juli 1713 ist geschlossen, daß, da der Ausgang eines solchen Processes ungewiß, ja besörglich sey, die Mitglieder zur Horst billig davon abzustehen hätten: damit aber ihnen bestmöglich geholfen werde, ist gutgefunden, daß ein allerunterthänigst Memorial an die hochlöbliche Königliche Regierung zu Cleve um allergnädigste Intercessionales bei dem Erzstift Cöln übersandt werden solle.

eodem den 27. August, hat der Herr Amtmann zu Rheid dasigem Pastoren unter Strafe von 50 Goldgulden und dem Küster von 10 Goldgulden verboten, ein Kind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus dem Schelsen auf'm Kirchhof zu Rheid begraben zu lassen unter Vorwand eines habenden Churfürstlich ggsten Befehls, weswegen die Schelsener gemüssigt seind, das Kind zu Wickrathberg begraben zu lassen.

1714 den 30. März hat der Prediger Abschrift eines Churfürstlich ggsten Befehls vom 22. März 1714 an den Freiherrn von Byland zu Rheid verlesen, betreffend die Begräbniß der Schelsener reformirten Leichen auf'm Kirchhof zu Rheid, Inhalts ꝛc., daß der Freiherr denen auswärtigen Reformirten und Lutherischen die Begrabung ihrer Todten auf dem Kirchhofe zu Rheid ohne die geringste Behinderung gestatten und denselben widrigenfalls zu ferneren Klagen keinen Anlaß geben solle.

Haben wir nach den vorstehend gegebenen Berichten gesehen, wie unsere Väter durch alle Quartiere der Gemeine um ihres allerheiligsten Glaubens und Bekenntnisses, um des Gewissens willen zu Gott das Uebel vertragen, und das Unrecht gelitten, so möchten wir zwar geneigt seyn, das ihnen angethane mehr auf die Rechnung der Beamten, als auf die der Allerhöchsten Personen damaliger Landesregierung zu bringen, mehr auf die einzelnen fanatischen Geistlichen des römisch-katholischen Klerus, durch welche gehetzet in blindem Eifer mit Unverstand zur Uebung der Ungerechtigkeit, sie meinten daran Gott einen Dienst zu thun. Wir aber bedauern nachträglich, wie jene, so noch jetzt alle, welche gleich jenen, die den Namen Christi nennen und tragen, sich soweit von dem Wort und der Lehre ihres Herrn und Meisters entfernet und verirret, das Gebot desselben zur Beweisung der Liebe vergessen, das worin das Gesetz und die Propheten: „Was ihr wollt, das euch die Leute thun, das thut ihr ihnen, item was ihr nicht wollt, das euch die Leute thun, das thut ihnen auch nicht. Vergleichen wir aber daneben uns mit ihnen, die unter solchen und andern und unaufhörlichen Anfechtungen lebeten und wandelten, wie haben wir's da so gut, wie haben wir Ursache in tiefster Demuth zu erkennen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu rühmen die Gnade, welche uns in unsern Tagen geworden ist, unter dem unmittelbaren Scepter der Majestäten zu stehen, welche unserer Väter Schutz- und Schirmherren waren, welche die Kinder der Dränger und Verfolger unserer Väter mit gleicher Gerechtigkeit wie uns, die der Bedrängten und Verfolgten regieren, schützen und schirmen vor den Angriffen der Ungerechten. Wir mögen daher wohl in dieser unserer Zeit zusehen, daß wir die Gnade Gottes nicht vergeblich empfangen und uns bauen, vollbereiten, stärken und gründen, lebendige Steine zu einem geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum, unser Licht leuchten lassen vor den Leuten, daß sie unsere guten Werke sehen und den Vater im Himmel preisen, mit Wohlthun verstopfen die Unwissenheit der thörichten Menschen, lieben unsere Feinde, segnen die uns fluchen, wohlthun denen, die uns hassen und beleidigen, bitten für die, welche uns verfolgen, auf daß wir Kinder sind unsers Vaters im Himmel, der ꝛc. Wir mögen uns wohl in dieser Gnadenzeit Schätze sammlen, die Motten und Rost nicht verzehren und wornach die Diebe nicht graben, daß wir haben in der Noth und auf die Tage der Anfechtung. Wie leicht aber und, wie bald schon, mögen unter dem Unbestand und Wechsel aller Dinge und nach dem Rathschluß des, der Könige an- und absetzet, Tage über uns kommen, von welchen wir sagen werden, sie gefallen uns nicht, wo wir und unsere Kinder oder Kindes-Kinder, hart gedrängt, schwer geängstiget, den uns über alles theuer werthen evangelischen Glauben zu verläugnen — Tage, wie sie zuvor nicht gewesen, und wir sagen werden: fallet auf uns, ihr Berge, und ihr Hügel decket uns. Hier mögen wir uns vorhalten, was 1 Petri 2, 11.—20., und 4, 12.—19. geschrieben steht.

Nach dem am 5. May 1714 erfolgten Tode des Predigers Weyermann zu Jüchen wählte die Gemeine unter Genehmigung der Synode am 8. Januar 1715 zwey Pre-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diger, von welchen der eine Wilhelm Wiedenfeld zu Jüchen, der andere Heinrich Hamboch zu Kelzenberg Domizil nahmen. Die zu diesem Akte festgestellten Bedingungen besagten ausdrücklich, daß dadurch die bestehende Combination der Gemeinen keineswegs solle alterirt werden, sondern bestehen bleibe, wiewohl dem disseitigen Prediger sein, in noch bestehendem Umfange, sich anbietender Sprengel, sowie dem jenseitigen der seinige wie stillschweigend überwiesen ward.

Die Combination der Gemeinen blieben unter zwey Predigern in folgendem bestehen:

1. Abwechselndes Predigen auf den zweiten Sonntag des diesseitigen Predigers zu Jüchen und des jenseitigen zu Kelzenberg.

2. Abwechselnd Versammlung des Gesammt-Consistoriums zu Jüchen und Kelzenberg unter Wechsel des Vorsitzes des einen und andern Predigers zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen.

3. Abwechselnd Beschickung der Classical-Versammlungen mit einem Prediger und einem Aeltesten aus dieser oder jener Gemeine nach disfälliger Wahl des gemeinschaftlichen Consistoriums.

4. Gemeinschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sammt-Gemeine.

Selbstredend verwalteten die einzelnen Prediger die heiligen Sakramente in ihren respectiven Gemeinen, besuchten ihre Kranken, unterrichteten in Wochen- und Sonntags-Nachmittags-Katechisationen in ihrer Gemeine die Jugend und übten ebenso die Seelsorge aus, wobei im Behinderungsfalle des einen, der andere Prediger aushalf.

Nach bisherigem Brauch waren die Prediger von dem großen Consistorio, welches aus den stehenden und abgetretenen Aeltesten (Diaconen?) zusammengesetzt ward, vor dem Prediger-Inspector der Classe gewählt. Die hier gethätigte Wahl aber wurde, eine sogenannte öffentliche, von allen stimmberechtigten Gliedern (welche jedoch nicht näher bezeichnet werden) der Sammt-Gemeinde gehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es fand sich indessen in dem Jahre 1715 für den einen der beiden Prediger noch keine Wohnung.

Im Jahre 1716 reichen die von Horst, Schelsen, Waadt, Wey und Hoppers dem Consistorium ein Memorial ein, „daß die Kirche von Kelzenberg nach der Wey, als einem den Supplicanten bequemeren Orte, möge verplatzet werden. Worauf Consistorium einhellig beschließt, daß solches ihrem Urtheil nach, unthunlich nicht allein, sondern auch, um große Unruhen in der Gemeine zu verhüten, wolle es bei der ihm gegebenen Freiheit verbleiben und das Predigthaus zu Kelzenberg behalten.

Erst im Jahre 1717 bot sich Gelegenheit, eine Wohnung für den Prediger zu Kelzenberg zu acquiriren und herzustellen; diese bezog in demselben Jahre der Prediger Hamboch. Die Kosten wurden zum großen Theile aus dem Ertrage einer von der Synode bewilligten Collecte bestritten.

Gleichwie mit der Trennung Otzenraths die Gemeinen Jüchen und Kelzenberg den an seinem Orte hervorgehobenen Gewinn hatten, daß die Einzel-Gemeine auf den andern Sonntag jede in ihrer Kirche öffentlichen Gottesdienst oder eine Predigt hatte ꝛc., so hatte sie jetzt durch Anstellung zweyer Prediger wie jede, gleichsam mit ihrem eigenen Prediger, den wesentlichern Vortheil, daß in jeder ihrer Kirchen allsonntäglich gepredigt, die öffentlichen Sonntags-Nachmittags-Katechisationen ꝛc. gehalten und der Besuch der Wochen-Katechisationen für die disseitig wohnenden Katechumenen sehr erleichtert wurde.

Gewiß hatten die Einzel-Gemeinen Jüchen und Kelzenberg in sämmtlichen Gliedern Ursache, dem Herrn der Kirche, ihrem treuen Erzhirten für diese Leitung und Führung zu danken, der jeder einen Hirten setzte und die Schafe seiner Heerde auf je reichere Weide führete. War hier, sowie in Otzenrath, die Anstellung eines absonderlichen Predigers aus dem gefühlten Bedürfniß nach reicherer Spendung des Brodes des Lebens, zur größeren Befriedigung der nach demselben und nach der Gerechtigkeit hungern-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den und durstenden Seelen hervorgerufen; ward durch die Darreichung dieser Gaben der Mangel der Heiligen je mehr erfüllet, so war sie auch überschwänglich darin, daß viele Gott dankten für diesen treuen Dienst! Haben seitdem diese Einzel-Gemeinen ununterbrochen sich sammlen und hinaufgehen können, nämlich die Stämme des Herrn, zu predigen dem Volke Israel, zu danken dem Namen des Herrn — sind seitdem unter manchem Wechsel der Zeiten, Jahre und Menschen, unter Vergehen des einen und Kommen des andern Geschlechts, der Lehrer und Hörer, die Gnadenmittel, das Wort und Sacramente, reichlich angeboten worden, hat der Herr, der gnädige und barmherzige Herr, unsern Leuchter noch nicht von seiner Stätte gestoßen, uns nicht mit Mangel seines Wortes gestraft, läßt er uns immer noch und wieder sein Gnaden-Antlitz leuchten, daß wir genesen — so fragen wir: welche der gesegneten Gemeine, der Väter und Mütter, der Kinder und Kindes-Kinder, der Armen und Reichen in ihr, haben ihrem Berufe gemäß im Wettlauf nachgejagt dem Ziele, dem Kleinod, welches vorhält die himmlische Berufung Gottes in Christo Jesu — welche dieser Gemeine mag die seyn, welche das in ihr erbauete Haus, des Herrn Wohnung lieb hat, und sich je mehr und mehr sehnet nach demselben oder nach dem lebendigen Gott und lieber wohnet in ihres Gottes Hause, denn lange in der Gottlosen Hütte? — welche mag die seyn, die reicher geworden ist in allen Stücken, im Glauben und im Wort und in der Erkenntniß und in allerley Fleiß und sich Schätze sammelt im Himmel, Schätze, welche Motten und Rost nicht verzehren und wornach die Diebe nicht graben? welche mag die seyn, deren Glieder sich unter einander ermahnen und bauen einer den andern, und erkennen, die an ihnen arbeiten und ihnen vorstehen in dem Herrn und sie vermahnen, die sie desto lieber haben um ihres Amtes willen und friedsam mit ihnen sind? welche mag die seyn, von welcher ihre Lehrer mit dem Apostel sprechen können: Also, meine lieben und gewünsch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten Brüder, meine Freude und meine Krone, bestehet also in dem Herrn, ihr Lieben, oder welche auf die Ermahnung hört: Thut alles ohne Murmeln und ohne Zweifel, auf daß ihr seyd ohne Tadel und lauter und Gottes Kinder, unsträflich, mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlecht, unter welchen ihr scheinet als Lichter in der Welt, mir zu einem Ruhme an dem Tage Christi, als der ich nicht vergeblich gelaufen, noch vergeblich gearbeitet habe?!

Mit den seit dem Jahre 1715 angestellten zwei Predigern arbeiteten die Mitältesten und Mitaufseher, die Glieder des Kirchenvorstandes, durch Ermahnung und Warnung, Uebung und Handhabung der bestehenden Kirchenzucht fort zur Förderung der heilsamen Erkenntniß Gottes und Jesu Christi, zum Wachsthum im Glauben und zur Beweisung der Liebe, darzustellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo.

Die von Seiten der Classe und Synode durch die Zeit erneuerten Disciplinar-Verordnungen wurden von der Gemeine angenommen, sowie die, nach Bedürfniß neu gegebenen, von dem Kirchenvorstand in Vollzug gebracht. Wir heben nach den Jahrgängen folgende hervor:

Im Jahre 1716 unterm 17./18. Mai beschließt die Classe, wie folgt: Alldieweilen Classis mit Leidwesen vernimmt, wie das Laster der Unzucht in hiesigen Gemeinen so eingerissen, daß viele Weibspersonen, da sie in den Ehestand sich begeben wollen, schon vor den Proclamationen grob schwanger gehen, gibt darinnen allen Predigern und Consistorialen auf, gegen dieses Laster zu eifern, bei der Taufe sothaner Kinder (welche vor der ganzen Gemeine soll geschehen) solches ärgerliche Laster zu strafen und nach Gelegenheit der Sachen die Eltern weiter zu censuriren und dieses von der Kanzel zu verlesen.

Acta syn. gen. XXXIV. 9./17. July 1722 §. 15. wird allen Herren Predigern und Consistorialen hiermit ernstlich imponiret, gegen die Pietisten und deren Zusammenkünfte, so sie den öffentlichen Gottesdienst zur Kleinachtung unserer reformirten Religion verlassen, zuvörderst vorsichtiglich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu handlen, freundlichst und überzeugend zu erinnern, sich mit der Gemeine zu vereinigen und falls sie dennoch von ihren Absonderungen nicht abstehen wollen, gegen dieselben mit Kirchen-Censur zu verfahren.

Acta syn. gen. 1725 ad §. 36. Alldieweil einem christlichen Synodo höchst mißfällig vorkommen, daß in einer oder andern Gemeine einige censurable Personen mit zum Gebrauch des heiligen Bundessiegels hinzutreten dürfen, welche aber vom Predigern entweder davor nicht erkannt oder aber ohne große Schwierigkeit nicht zurückgehalten werden können, welche unerbauliche Unordnung so leicht nicht einreißen konnte, wenn alle Communicanten nach der Vorbereitungs-Predigt einen gewissen Umgang halten möchten in der Kirche, damit Consistorium auf alle Achtung geben könnte, als will Synodus gen. pr. Dnum praes. S. K. M. allerunterthänigst imploriren, und zugleich anfragen, ob nicht in allen Gemeinen die Communicanten, es sey nach der Vorbereitungs-Predigt oder vorher, sich dem Consistorio ordentlich kennbar machen und zeigen mußten.

Acta syn. prov. jul. CXIII. Gladbach 25./27. May 1734 §. 33. Wenn ein Aeltester oder Diacon ihre Stelle eigenmächtig, ob gegründete Ursache haben oder nicht, verlassen, der solle gehalten seyn, innerhalb acht Tagen sich deshalb beim Inspector Classis zu melden, daß selbiger die Sache in loco mit Zuziehung eines oder andern Bruders gründlich untersuche und schleunigst abmache, wofern er aber solches in besagter Zeit nicht thun würde, soll er bis zur Bezeugung seiner Reu und Leidwesen vom heiligen Abendmahle suspendirt und demnächst auch fernerhin solcher Ehrenämter unfähig seyn.

Acta syn. gen. 1737 §. 68. Auch wurde klagend vorgetragen, welcher Gestalt der fanaticismus und übel sogenannte pietismus eben dadurch je länger je mehr ausgebreitet werde, daß da dergleichen wider alle in Gottes Wort gegründete Wahrheiten anlaufende Bücher durch den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordentlichen Weg des Verkaufs an den Mann nicht können gebracht werden, man Lottereyen ausgefunden, um durch solche Mittel an den einfältigen und in der Lehre der Wahrheit, so nach der Gottseligkeit ist, eben nicht allzu fest gegründete Menschen und um geringes Geld dergleichen, den allerschädlichsten Irrthum in sich haltenden Bücher in die Hand zu spielen, also wo möglich das Unkraut in die ganze Kirche zu derselben höchstschädlichsten Verwirrung auszustreuen. Da nun das Amt treuer Wächter, insonderheit Syn. gen., unumgänglich erfordert, daß wider solchen Unrath treufleißigst gewacht werde, Als hat Syn. gen. solches in der Furcht Gottes und zufolg Pflichten, in reife Ueberwägung genommen, wie dergleichen gefährliche Unternehmen der Riegel bestens vorgeschoben werden möge, Und dahin geschlossen, daß weilen ohne dem Seine Königliche Majestät zu Preußen per edicta clementissima den Debit solcher verdächtigen Bücher verboten, und will, daß solche nicht anders als nach vorgegangener Examination und Approbation sowol der Akademie als des Ministeriums sollen feil geboten werden, von Syn. gen. bei allerhöchstgedachter Sr. K. M. heimgelassene hochlöbl. Königl. Regierung angelegentlichst angestanden werden, durch nachdrücklichsten allerunterthänigsten Bericht nach dem Hoflager zu befördern, daß auch dergleichen Lottereien alles Ernstes verboten werden mögten und damit auch jülich'sche und bergische Kirchen sich eines solchen Verbots zu erfreuen haben mögten, per requisitoriales an die hochlöbl. jülich'sche und bergische Regierung es in die Wege zu richten, daß ein dergleichen verbietendes Edikt in Ansehung derselben Länder auch befördert werde.

Ibidem §. 69. Wenn ein Prediger oder Predigern in ihren Gemeinen, nebst ihren öffentlichen und gewöhnlichen Amtsgeschäften noch privata exercitia pietatis anzustellen und einzuführen rathsam hielten, hat man sonderlich dahin zu sorgen, daß die pietatis exercitia nicht den Schein und das Ansehen solcher clandestinen conventiculen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewinnen, wodurch zu allerhand Irrungen und Zerrüttungen deren Gemeinsglieder und schädlicher Zerreißung des so nöthigen Bandes des Friedens Anlaß gegeben werde, Muß also die Einrichtung solcher privaten exercitiorum pietatis der Gestalt geschehen, daß außer denen, die gewöhnlich bei solchen Uebungen sind, auch andere können Freiheit haben, zum Anhören derselben zu gelangen, absonderlich da denen Aeltesten obliegt Kraft ihres Amtes, „auch auf die Lehre und den Wandel der Diener des Wortes Acht zu haben, wie auch auf die Gemeine fleißig zu sehen, ob ein jeder sich gebührlich in der Lehre und dem Wandel trage", wird's nöthig seyn, daß auch aus selbigen einem oder mehr, wie auch andern Predigern, dergleichen exercitiis pietatis zuzuhören unverweigert sey, zumalen ja die Wahrheit, so zur Gottseligkeit ist, keine Scheu trägt, von jedermann angehöret zu werden. Was aber die besonderen Casus und scrupulos conscientiae in hypothesi betrifft, ist allezeit rathsamer, daß selbige nur dem Prediger oder sonst erfahrenen geübten Christen insgeheim, als in zahlreichen Versammlungen zur Erörterung und Erläuterung vorgetragen werden. Vor allen Dingen werd auch nicht verstattet, unter wasigem Prätext es auch sey, etwa nach Art und Weise der ehemaligen in der ersten Kirche um der Verfolgung willen zu Abends und nächtlichen Zeiten gehaltenen Agapen oder Liebesmahlen, bei jetziger Verfassung und gottlob! erhaltenen öffentlichen edlen Gewissens-Freiheit, daß promiscui Sexus mann- und weiblichen Geschlechts Personen dergleichen Gastmahlen anrichten, bei ihren exercitiis pietatis, damit solche exercitia pietatis nicht bei andern und denen, die draussen sind, allerlei bösen Verdacht erwecken, als ob dieselben in nocturnas comissationes etc. degenerirten und entarteten, wodurch ehemalen dem Christenthum oft falsche, jetzt aber in bewandten Umständen mehr wahrscheinliche Schandflecken angehenket werden könnten, wird also allen inspectoribus classium und Consistorien darauf ernstlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu vigiliren empfohlen und da Syn. gen. aus einem allgemeinen Gerücht auch ex deput. Syn. Mont. wahrgenommen, daß solche exercitia pietatis mit annexen Liebesmahlzeiten in der volkreichen Gemeine zu Elberfeld neuerlich haben eingeführet, einem jeden Gemeinsglied aber dazu kein Zugang verstattet werden wollen, so wird zeitlichem inspectori classis Elberfeldensis nachdrücklich, auch Provinzial-Synodal-Schlüssen zufolge aufgegeben: sich nach der Sachen eigentlichem Bewandtniß unausgestellt zu erkundigen und darab D°. praesidi syn. gen. zu berichten, wie dann syn. gen. hierdurch D°. praesidi mit Zuziehung des Collegii qualificati committiret, um alles hierunter nöthige und gedeihlich, Kirchen- und Synodal-Ordnung gemäß, zu verfügen.

Acta Syn. prov. jul. CXVII. 1738 §. 59.: Der ordentliche viertelfährliche Bettag soll hinfüro regelmäßig gehalten werden, und im künftigen Monat Juni keineswegs auf den nächstfolgenden Römischen Frohnleichnamstag die zweite Predigt versetzet werden; dabei befiehlt Synodus alles Ernstes, daß in den Gemeinen alle, die ihr ewiges Heil suchen, sich allerdings sub poena censurae sowol von aller täglichen Berufsarbeit, als auch von allen eitlen Gesellschaften, sonderlich von Besuchung der Wirthshäuser und Herbergen enthalten und vielmehr nach geendigtem öffentlichen Gottesdienst zu Hause in Nachdenkung des gehörten Wortes, in Untersuchen ihres Herzens und Wandels, in Andacht und Gebet sich üben sollen.

Acta Syn. prov. jul. CXXVIII. 1749: Synodus findet gut zur Abschaffung eingeschlichener Unordnungen, besonders des Saufens, Spielens und Kegelschiebens, daß der im J. 1729 actae syn. §. 55. abgefaßte ausdrückliche Schluß renoviret und von den Kanzeln vorgeschriebener Maaßen publiciret werde.

Acta class. tertiae 1765 §. 12.: Da ohnerachtet alles ernstlichen Warnens dennoch mit Karten, Kegeln, Tanzen und sonstigem ärgerlichen Leben dergestalt hin und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder getobet wird, daß classis nicht ohne Grund befahret, daß bei nicht noch nachdrücklicherem Vorbeugen, Gottes Zorn über solche Gemeinen entbrennen und dieselben endlich ausrotten werde, Als hat Classis dahin geschlossen,

a) daß alle und jede Wirthe, welche dergleichen zulassen, ebensowohl als die Uebertreter selbst, nicht nur vom Tische des Herrn abgehalten, sondern auch das Anstehen bei der heil. Taufe denselben untersagt werden solle;

b) daß solches von den Kanzeln verkündiget und wenn es wider Erwarten den erwünschten Erfolg nicht bewirken werde, dann denen widerstrebenden bei ihren Beerdigungen keine sogen. Leichenpredigt, noch Danksagung gehalten werden solle.

Item: acta Syn. prov. jul. CXLI. 1765 und 1766 §. 23. bestätigt und den Predigern und sämmtlichen Consistorien eingeschärft, darüber zu wachen, und auf das Betragen ihrer Gemeine-Glieder in diesem Stücke die genaueste Acht zu geben und die Uebertreter auf vorgeschriebene Weise zu strafen.

Acta Syn. gen. 9./15. July 1772 §. 72.: Es wurde gefragt, welche Mittel am kräftigsten anzuwenden wären, der in einer und andern Gemeine der Synoden stark einreißenden Verachtung und gleichgültigen Behandlung des heil. Abendmahles zu steuern. Synodus, nach sorgfältiger Erwägung dieser Frage, empfiehlt allen Predigern und Consistorialen zuvörderst dahin zu sorgen, daß sie bei Hausbesuchungen, öffentlichen Vorstellungen und sonstigen Gelegenheiten die Glieder ihrer Gemeinen, die sich an Versäumung und Verachtung des heil. Abendmahles schuldig machen, mit allem Schicklichen und Liebreichen unterrichten, sie, zum Gebrauch des heiligen Bundessiegels befindlichen Umständen nach, ernstlich ermahnen, ihre Ursachen, warum sie solches nicht genießen, wohl bemerken, dieselben sanftmüthig widerlegen, von dem Befehl Christi und der Nothwendigkeit der Ausübung derselben zu überzeugen suchen, und von dem Erfolge dieser Behandlungsweise, nebst dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von solchen Menschen eingebrachten Vorwand und Ursachen, zu seiner Zeit Nachricht zu ertheilen, wornach Synodus alsdann andere und nähere Mittel zu verordnen sich wird angelegen seyn lassen.

Acta Syn, prov. jul. 1778 §. 61.: Synodus vernimmt mit großem Mißfallen, daß hie und da römisch-katholischen Hebammen verstattet wird, ein Kind über die Taufe zu halten. Es wird also allen Consistorien und Predigern ernstlich und Sub poena censurae imponiret, solche Unordnungen weiter nicht zu dulden, sondern sobald es an den actum ipsum Baptismi kommt, das Kind von der reformirten Gevatterin über die Taufe halten zu lassen.

Acta Syn. prov. jul. CLIV. 11./13. May 1784 §. 43.: Da in der Gemeine zu Oberwinter in Betreff einer von dem Herrn Prediger Olpe administrirten Taufhandlung von katholischer Seite eine ungerechte Klage bei hochpreisl. Regierung zu Düsseldorf erhoben worden und folgendes gnädigstes Rescript an D. expraesidem Altgelt ergangen

Serenissimus Elector.

Nachdem die zu Oberwinter sich verhaltende Hebamme Schneider bei der Constitution wegen dem gähe Taufen unter andern sich geäußert hat, daß von dasigem reformirten Prediger bei dem ersten getauften Kinde anstatt einer Hand voll Wasser dreimal über das Haupt des Kindes zu schütten, nur drei Finger in's Wasser gezopfet worden, und nur etliche Tropfen auf des Kindes Haupt geflossen, welche auf selbigem stehen geblieben, daß auch die reformirten Eltern nie zugegeben, daß ihren Kindern die Gähe-Taufe verrichtet werde.

So wird dem Praesidi der jülich'schen reformirten Synode ggst. befohlen, in 14 Tagen zu berichten, ob derley Tauf nach der reformirten Glaubens-Art hinreichend seye.

Düsseldorf den 30. April 1784.

Aus Sr. Churfürstl. Durchl. sonderbaren Ggsten Befehl.

G. v. Nesselrode.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

So legte besagter Herr expraeses, nachdem der Herr Inspector primae classis Synodum von der Lage der Sache hinlänglich informiret hatte, der Versammlung die Frage vor: wie er sich in unterthänigster Befolgung des Clementissimi zu verhalten hätte? Synodus findet dabei für gut, daß zwarn ein unterthänigster Bericht an die hochpreisl. Regierung vom expraeside schuldigst nächstens eingeschickt werde, daß er aber mit Vorbeigehung aller andern Umständen sich nur auf die Hauptsache einlasse und sich folgender Ausdrücke bediene:

„Da die christliche Kirche anstatt der bei der ersten Einsetzung dieses heiligen Bundes-Siegels der Taufe geschehenen gänzlichen Eintauchung in's Wasser sich der Besprengung mit Wasser zu bedienen, gut gefunden und dieselbe hinreichend zu halten, so hat die reformirte Kirche diesen Gebrauch der Besprengung auch als ganz hinreichend angenommen und beständig fort auf die Art das Sacrament der heiligen Taufe zu administriren und die Kinder unter öffentlichem Gebät in nomine sacro triunius Dei zur Aufnahme in den Bund des allerheiligsten Gottes zu besprengen bisher unverbrüchlich gehalten."

Acta Syn. gen. LIII. 8./14. July 1784 §. 28.: Bei dieser Gelegenheit wird vom Syn. gen. dringend empfohlen, daß zur Beförderung der allgemeinen Erbauung, Ehrerbietung und Erweckung zum fleißigen Gebrauche des h. Abendmahles einestheils die Confirmation der Kinder Coram coctu geschehe, und anderntheils die confirmirten Kinder bei der ersten Ausspendung des heil. Abendmahles zum Genuß desselben angewiesen werden, überdem wird sämmtlichen Consistorien hierdurch aufgetragen, dahin zu sehen, daß keine andern Kirchenzeugnisse ausgefertiget werden, als worin ausdrücklich des Gebrauchs des h. Abendmahles gedacht wird. Schließlich wird hierbei noch allen Predigern, so vielen alten Schlüssen gemäß, imponiret, auch genau darauf zu sehen, daß keine Person zu Aeltesten und Vorstehern der Gemeine erwählet werden, die durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Enthaltung und langwierige Versäumniß des Gebrauchs des h. Abendmahles ärgerlich geworden sind.

Zum bleibendern Bestand der Schule, eingedenk des Wortes der Lehre des heidelberger Katechismus: „Gott „will erstlich, daß das Predigt-Amt und Schulen erhalten „werden", kaufte die Gemeine ein Haus und Erbe zu Kelzenberg im Jahre 1717, welches sie zur Schule und Wohnung des dortigen Schulmeisters herstellte und bis jetzt dazu gebraucht wird, obgleich es gegen die in unserer Zeit in der Gemeine neuerbauten Schulhäuser, als Pfarrschule, und gegenüber der neuen Kirche, wie eine verstoßene Mutter vor ihren Töchtern, in trauriger Gestalt absticht.

Jenes erwähnte Schulhaus wurde von dem damaligen Schulmeister Nicolaus Quack, welcher in Kelzenberg zwar Schule hielt, aber in Schaad wohnen blieb, nicht bezogen. Derselbe war auch nicht befähigt, den Vorsänger-Dienst bei den Gottesdiensten wahrzunehmen, zu dessen Verrichtung Heinrich Junker engagirt wurde, welcher dafür jährlich Rthlr. 10. erhielt, auf welche der Schulmeister an der Pfarrschule zu Kelzenberg Rthlr. 2. bezahlte.

Im Jahre 1751 ward der bisherige, seit dem Jahre 1700 an der Schule zu Kelzenberg fungirende Meister Claes (Nicolaus Quack) mit einem Abstandsgelde von Rthlr. 36., ein- für allemal, von seinem Dienste entlassen. An seine Stelle trat der bisherige Schuldiener zu Löwenich Quirinus Quack, von dem Consistorium der Gemeine gewählt. Er folgte ein am 2. September 1751 und bezog das ihm zur Dienstwohnung überwiesene Schulhaus zu Kelzenberg.

Nach einem von der General-Synode im Jahre 1749 gefaßten Beschlusse geschah die Wahl der Schulmeister durch die stehenden und allenfalls abgestandenen Glieder des Consistoriums.

Die in den meisten Gemeinen der jülich'schen Provinzial-Synode und auch in hiesiger anzustellenden und angestellten Schullehrer an der Pfarrschule wurden zugleich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Cantor- und Küsterdienst verpflichtet und zur Assistenz bei Beerdigung der Leichen durch Abhaltung einer sogenannten Danksagung am Grabe.

Für den Schul- und respectiven Kirchen-Dienst erhielt der hiesige Meister an Gehalt jährlich Rthlr. 20., schreibe Zwanzig Reichsthaler bergisch. —

Diese von der Kirche den Schulmeistern übertragene Assistenz bei Beerdigungen, sämmtlicher Leichen, sowie auch die ihnen übertragene Fortschreibung der Register, war zur Verbesserung ihres Einkommens beliebt. Für das eine und andere waren bestimmte Gebühren festgesetzt, welche die betreffenden Glieder der Gemeine zu entrichten hatten. Indessen erlaubten sich die Schulmeister vielfach wieder, am Grabe ein Mehr zu reden, als ihres Amtes oder Auftrags, und gaben den Synoden Veranlassung, sie in die ihnen abgemessenen Grenzen zurückzuweisen.

In Folge des Ueberschreitens ihres Auftrags in Betreff der Danksagung am Grabe und hinsichtlich der Uebung ihres Dienstes beim Gottesdienste, verfügt unter andern Syn prov. jul. CXXX. 2./4. May 1752 §. 35.: Es wurde gefragt, weilen hie und da Schulmeister wären, welche beim öffentlichen Gottesdienste in der Kirche, ohne Buch, aus dem Haupte beteten, desgleichen bei Begräbniß der Todten weitläuftige Danksagungen, etwa in Form einer Predigt hielten, ob solches geschehen mögte! Res. daß die Schulmeister anders nicht als das gewöhnliche Morgen-Gebät aus dem Buch beten sollen, und in Ansehung der Danksagung, hätten dieselben sich nach der Vorschrift ihrer Prediger ganz genau zu richten, und wird Predigern und Consistorialen imponiret, darob zu invigiliren, daß diesem, damit nichts Heterodoxes einlaufe, auf's genaueste nachgelebet werde.

Ibidem §. 36.: Da von verschiedenen Seiten, wegen des ärgerlichen Betragens von Schuldienern der Gemeinen, Klage geführet wurde, mit der Anfrage: wie man sich dabei zu verhalten, So gehet Syn Schluß dahin, dessen zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhütung solchen Bezeigens fort zu billig derselben Correction, nachdem dergleichen Schuldiener ihres sträflichen Verhaltens wegen vorhero von Consistorium erinnert und bestrafet, denselben bis zu ihrer Besserung anfänglich keine Liebesgaben gereichet werden sollen.

Acta Syn. jul. CL. 1773 §. 44.: Die Schulmeister sollen bei dem Anfang des Morgen-Gottesdienstes jedesmal ein Capitel aus der Bibel und das gedruckte Morgen-Gebät verlesen; auch bleibt der so oft erneuerte Synodal- und General-Synodal-Schluß in seiner Kraft: daß die Schulmeister bei Beerdigungen sich alles Parentirens über einen Spruch aus der h. Schrift gänzlich enthalten, sondern an solchen Orten, wo die sogen. Danksagungen noch im Gebrauch sind, mit wenigen Worten denen Leichenbegleitern für ihre Bemühung, im Namen der Verwandten, Dank sagen sollen.

Der Freiherr zu Schlickum schenkte im Jahre 1720 zum Unterhalte des Schulmeisters zu Hoppers jährlich Rthlr. 15. mit der Bedingung, daß derselbe die armen Kinder unentgeltlich unterrichten und den Vorsängerdienst in der Kirche verrichten solle, welches Consistorium annimmt. Im Jahre 1728 aber kauft die Gemeine ein zu Hoppers gelegenes Haus zur Herrichtung eines Schullocales und der Lehrerwohnung und im Jahre 1755 ein Stückchen Landes behufs Gärtchen für den Schullehrer zu Rthlr. 24. Zu beiden jedoch bewilligte die Synode zur Zeit eine Collecte.

Seine Excellenz der Freiherr von Dorth zu Horst schenkte im J. 1747 zum Ersatze der, durch den Austritt des Herrn von Lohausen zu Schlickum mit verlustig gegangenen Rthlr. 15., zum Unterhalte der Schule zu Hoppers Rthlr. 300. mit der Bedingung, daß der Besitzer des Hauses Flaßrath, „solange selbiger reformirter Religion zugethan sey", bei der Wahl eines neuen Schulmeisters, nachdem zwey tüchtige Subjekte vom Consistorio vorgestellt, einen daraus zu erwählen Macht habe, welches Consistorium

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annimmt und desfallsige Dankadresse, wie folgt, ergehen ließ:

Hochwohlgeborner Freyherr!
Gnädiger Herr!

Welcher gestalt, ihro Excellens, die große Durfftigkeit und Kündtliche Armuht dieser gemeine, dahin erkant und zu Hertzen genommen, daß die schul zu Hoppesch, welche ehemalen von dem Hause Schlikkum jährlichs mit drey pistoletten zum unterhalt des schulmeisters beschenket, jetzt aber bei vier jahren durch abgang des Herrn v. Lohausen nach gladbach und entziehung vorgemelter 15 Rthlr. aus den hiesigen armen mitteln zum seuffzen der armen hatt müssen unterhalten werden, von ihnen, aus den von Gott so reichlich mitgetheilten seegen, mit gnädigen augen angesehen, daß derselben allergnädigst 300 Rthlr. mit dem Beding, daß die intressen darab zum unterhalt des dortigen schulmeisters gedeihen und also der armen Kassen wieder frey bleiben soll, geschenkt worden umb zu dem ende auff intressen zu thun: Hatt der Herr prediger Hamboch zu unserer höchsten Freude im heutigen Consistorio bekannt gemacht. mithin bedeutet es haben ihro Excellens dabei vorbehalten erstlich, es sollen deren Kinder, welche aus den armen Mitteln leben, unentgeltlich und umbsonst informiret werden. Zweytens, wanner nach abgang jetzigen schulmeisters oder so oft ein neuer schuldiener zu Hoppesch berufen wird, die gemeine verbunden sein solle, zwey capable subjecta dem rechtmäßigen, aus dem Hohen Dorthischen geschlecht Reformirten besitzer des Hauses Flaßraths vorzustellen, daß selbiger einen ihm gefälligen aus den zweyen zum schulmeister benenne, und wann an seiten der gemeine diese condition nicht erfüllet wird, daß alsdann die 300 Rthlr. dem erb des Hauses Flaßrath anheim fallen und die gemeine derselben wiederum verlustig sein solle.

Davor sagen wir sämbtliche consistoriales im nahmen der gantzen gemeine allerunterthänigst Dank und preisen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gott, daß er einen solchen fürst des Volkes Gottes und pfeiler und pfleger unserer gemeine uns erwecket hat welche Hohe gnade wie ein spater regen und thau auf dem Kraut ist, nehmen auch gern die bedingung an mit dem versprechen in erfordertem fall zwey subjecta dem Herrn des Hauses Flaßrath vor zu schlagen und das ihm beliebige vor rechtmäßigen schulmeister zu Hoppesch erkennen oder sonsten des Beneficij verlustig seyn zu wollen.

Wir thun ihro excellens mit allerunterthänigster fußfälligkeit anflehen, dieselbe ihre erbarmende mildthätigkeit ferner über diese gemeine ruhen wollen lassen dafür wir dann dem Allerhöchsten Gott unabläßig werden flehen, daß alle von ihro Excellens uns bezeigte mildthätigkeit und gnade vor seinem angesicht stets hin bleiben mögen ein süßes rauchopffer und saamen allerley seegens über ihro Excellens und ganze Hohe ansehnliche adeliche Familie.

Gegeben in unserm Consistorio zu Jüchen den 31. martius 1747.

Eure Hochwollgebohren und gnädigen Herrn
unterthänige und gehorsame Dienere und sämbtliche
consistoriales der reformirten Gemeine zu Jüchen
und Kelzenberg.
(Unterschriften.)

Daß vorgemelte drey hundert Reichsthaler wohl überzehlt sind, und wir dieselben im nahmen der gemeine richtig empfangen haben, wird hiermit nebst danksagung eigenhändig bescheiniget.

Horst den 6. Aprilis 1747.

(gez.) H. Hamboch prediger zu Jüchen
und Kelzenberg.
Jan Sasserath eltester.

Im Jahre 1751 werden zur Wiederbesetzung der Schulmeisterstelle zu Hoppersch vom Consistorio Adam Sasserath und Johann Anger Ihro Excellenz der verwittweten Frau Generalin von Dorth vorgestellet, einen daraus zu denominiren. Ihro Excellenz die Frey-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frau Generalin von Dorth, als jetzige Besitzerin des Hauses Flaßrath, hat aus jenen zweyen ihr vom Consistorio vorgeschlagenen Subjekten schriftlich den Adam Sasserath zum Schullehrer zu Hoppers ernannt.

Der junge Freyherr von Dorth, Clemens Seno, welcher zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, hatte schon im Jahre 1748 verlangt, daß ihm, obgleich seine Mutter Besitzerin des Hauses Flaßrath war, aus zweyen, einen Schullehrer zu setzen von Consistorio vorgeschlagen würden, oder sonsten die Rthlr. 300., welche sein Herr Vater seel., der Herr General von Dorth, zum Unterhalt des Schulmeisters doniret, wieder heraus an ihn zu geben, und bleibt Consistorium bei dem Buchstaben der Donation, nämlich: „So lange der Besitzer vom Hause Flaßrath reformirter Religion ist".

Der Herr Baron von Dorth läßt im Jahre 1749 den unter seiner Gerichtsbarkeit und in seiner Herrschaft Horst zu Schelsen wohnenden Aeltesten der Gemeine Kelzenberg vor sich kommen und fordert unter Strafe von 10 ggld. den Hebzettel von ihm, mit dem Bedeuten, daß er so lange das Prediger-Gehalt einziehen wolle und behalten bis daran ihm als Besitzer des Hauses Flaßrath von der Gemeine drey Subjecte würden vorgestellet und er aus den dreyen einen zum Schulmeister an Hoppers gestellt hätte, weilen aber Consistorium nicht im Stande ist, das zu ändern, was der Herr General seel. gestiftet und geordnet hat, so muß selbiges abwarten, was der Freyherr von Dorth mit dem Hebzettel wird anfangen.

Nachdem derselbe ꝛc. von Dorth das von seinem Vater der Schule zu Hoppers geschenkte und bei Ferdinand Pfeiffer zu Hoppers zu Rthlr. 200. und bei Georg Strommenger zu Kamphausen zu Rthlr. 100. rentbar stehende Capital, ersteres eingezogen und dem Prediger Hamboch Rthlr. 100. abgenöthigt hatte, machte Consistorium diese Angelegenheit bei dem Churkölnischen Gerichtshof zu Bonn wider den ꝛc. von Dorth (Horst, Churkölnische Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrschaft) anhängig. Bei dem sehr langsamen Gerichtsgang der damaligen Gerichtshöfe zur Rechtsentscheidung für die Evangelischen wider die Römischen schwebte auch dieser Proceß dreißig Jahre lang. Nach Finalurtheil des Churkölnischen Gerichtshofs zu Bonn vom 3. Juli 1790 gegen den Freiherrn von Dorth und dessen Erben ist laut Quittung vom 12. August 1790 Kapital und Zinsen im Betrage 620 Rthlr. 20 Stüber ausbezahlt worden, welches sich nach Abzug der Kosten zur Führung des Processes auf ein nicht unbedeutendes reducirte.

Während dieser Zeit des langwierigen Processes hatte die Schule zu Hoppers zur Anstellung eines Lehrers einen bedeutenden Theil ihrer Mittel verloren und wurde interimsweise unter manchen Unterbrechungen bedient. Vom Consistorium wird zugestanden, daß die Schulgemeinde zu Hoppers auf die Renten, welche annoch los sind (von 172 Rthlr. die Zinsen), wie auch auf die Liebesgaben einen Schulmeister ad interim unter sich setze doch ohne Gefolg, zumal bei Austrag der Sachen dem Consistorium es zukommt, einen ordentlichen und bequemen Schulmeister zu setzen und anzuordnen.

Die Gemeine Kelzenberg kaufte im Jahre 1781 ein Haus und Erbe, nebst dem hinter demselben liegenden Gärtchen von den Erben des zu Kelzenberg verstorbenen Kaufmanns Hamboch zu Rthlr. 950. an. Dagegen verkaufte sie das alte Pfarrhaus an Joh. Strommenger und überwies erst genanntes zur Wohnung dem Prediger.

Im Jahre 1792 erhielt die Gemeine von Sr. Durchlaucht dem Churfürsten Landesherrn die allergnädigste Erlaubniß, einen hinter dem damaligen Predigthause gelegenen Platz, 16 Ruthen groß, behufs Anlegung eines Kirchhofes für dieselbe, anzukaufen. Der nachfolgende Kaufakt setzte die Ankaufs-Summe zu Rthlr. 70. fest, welche den Verkäufern laut Quittung ausbezahlt worden ist. Mit dieser Acquisition, respective Anlegung eines Kirchhofs für die reformirte Gemeine Kelzenberg, waren die Glieder derselben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Umfange der jetzigen Bürgermeisterei Kelzenberg wohnend, der Unbequemlichkeit überhoben, ihre Verstorbenen auf dem ihnen seit 1624 mit gebliebenen Kirchhofe ihrer ehemaligen Pfarrkirche zu Neukirchen zu beerdigen.

Wir lassen zur Nachweise des Besitzstandes der Gemeine Kelzenberg hier einige Documente über Acquisition der Pfarr- und Schulhäuser und des eben erwähnten Kirchhofsplatzes folgen in authentischer Abschrift; könnten auch einen, vier Bogen starken, von der General-Synode 1784 empfohlenen Entwurf eines allgemeinen Stadt- und Landschulen-Reglements in Abschrift beifügen, welches uns indessen der Raum nicht gestattet.

„Im Jahre 1668 den 11. Aprilis, haben Trin Arrets und ihre Kinder, der nach Gottes Wort reformirten Gemeine Jesu Christi zu Kelzenberg zum Bau eines Predigthauses verehret ein Plätzgen von sieben Roeden vorbehalten auß dem Bungart so an Johannen Schmitts verkaufft"

„oder wann das Plätzgen nit zum predighauß bequehmet werden solte (Bauplatz) solle der Käuffer der gemeine davon zehen Reichsthaler geben"

„Urkundlich einer donation, so von Jacob Coenen, vor sich und seine Mutter, Claeß Camphausen, Wolter Mager, Lehn Coenen, Johann Schmitts, Wilhelm Heiman, Zelliß Cellissen, unterschrieben worden."

„Kund und zu wissen sey hiermit und Kraft dieses jedemänniglich, daß heut dato 1715 den 7. May ein auffrichtiger und unverbrüchlicher erbkauff auffgerichtet und gethädiget worden, zwischen dem Ehrsamen dohmen blanckats und Beehlen schiffers Eheleuthen als verkäufferen Einestheils und dan auch der nach gottis worth, Reformirten Gemeinde jüchen und Kelzenberg als käufferen anderntheils, also und dergestalt, daß obgltd. verkauffende Eheleuthe ihnen obgltd. Käufferen, Erblich verkauffen und übertragen ihr zu Kelzenberg anertheiltes theil baumgartens und haußplatzes ein vorhaubt der gemeine Weg so von Kelzenberg nacher gehrath leitet, ander vorhaubt conrad

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

coenges, eine langeseith jacobus Stromenger, ander langeseith dohm pott, wie daselbige daselbst abgepählet, sambt alliegen langs jacobussen bongart schießenden Klefß sambt last und ohnlast forthß anklebender gerechtigkeit nichts außgeltent als ein fass ahn vor wilhelm lindgens und ein huen an die H. vicarie von S. grevin für die Summa von anderthalb hundert reichsthaler und zwey Rthlr. für Verziech, jeden per achtzig albg cölnisch gerechnet, gottes-heller 10 albg unde seind die Kauffpfennige bei geschehener Erbung allesambt richtig erlegt und thun wir verkäuffer uns guter bezahlung bedanken: so geschehen juchen auff tag jahr und zeit wie oben anno 1715 den 7. May ohn arg und list haben wir diß eigenhändig unterschrieben."

Dahm Blankertz.
Hermän scheiffers.
Hannäs belgen scheiffers.

Wilhelmus Wiedenfelt. v. D. M. Ct. p. t. consistorij praeses.
Henrius Hamboch ecclesiastes ibidem.
Erwein Wiedenfeld Eltister.
Johanniß Lingenß Eltister.

„Es erschienen heute dato Hendrich Deussen als zeitlicher Aeltester der reformirten Gemeinde zu Kelzenberg im Zustandt Georg Koentjes, beide als bevolmächtigte und zeigen an, wie daß Sie als beorderte vom ganzen Consistorio und dem Herrn Prediger Kaemmerling daß von meinem seel. Schwieger Vatter Herr Johann Hamboch geerbte Hauß binnen Kelzenberg gelegen zu kauffen für die summa von rthlr. Neun hundert fünftzig, für welchen werth Ihnen dieses Hauß Erblich übertragen mit dem nemblichen recht wie solches besitze. Obgemelte beyde Bevolmächtigte nehmen es heut dato im Nahmen des Consistorii und der gantzen gemeinde für diesen preyß an, und hafften für diesen geschlossenen Kauff als für sich eigen und gegen alle Einwendungen wie sie Nahmen haben mögen, wogegen Sie nichts schützen noch fristen kann und soll.

Die erlegung der Kaufffschillinge, sollen folgender folgender Maaßen geschehen die Hälffte im Monath Januarij

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1782; sollen diese Gelter um bestimmte Zeit nicht erlegt werden, machen Sie sich im Nahmen der Gemeinde anheissig ländl. Intressen à 4 pCto. zu entrichten bis zur Ablag obiger 950 rthlr. so geschehen ohne Betrug und Arglist." Gemünd den 21. Febr. 1781.

Johann Peter Strömer und Maria Agneta Hamboch als verkäuffere des Hauses.

Hendrich Deussen
Georg Cöntges, Zeug.

P. S. Bey außfertigung des Kauffbrieffs, sollen alle Documente verabfolget werden.

Pro Memoria.

Zum Vortheil der Gemeinde und zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des H. Predigers, lassen den Bett-Kasten zwischen beyden Zimmern rechter Hand beim Eintritt des Hauses,

ferner 4 stück Hölzer,

die Feuerlatz mit ihrem Behörde in der hintersten Küche auf dem Hoff, auch noch Ein oder zwey Mantel Knöpf nach meinem Belieben,

ferner behalte mir vor Zwey Bäum im Garten nämlich den Wein und Eich-Apfel-Baum, Alle diesjährige junge Tauben, und was übrigens noch im Hause, Offen, tisch, stühl, Bettstatt, und wie es immer Nahmen haben mag.

1784 den 3. Juny zahlte Herr Prediger Kaemmerling den rest des Kauffschillings für daß Hauß und bescheinigen, daß sämbtl. Gelter richtig empfangen haben."

Kelzenberg wie oben.

J. P. Strömer.
M. A. Strömer née Hamboch.

„Einem jeden, dem es zu wissen nöthig seyn möchte, sey hiemit kund, daß heut am untenbenenten Tage ein unwiderrufflicher Erbkauf geschlossen worden, zwischen dem Wohlachtbaren Gerhard Schmitz, seinem Eidam Johann Peter Remges und dem vereideten Vormünder Johann Wilhelm Kruchen anstatt der zweyen noch minderjährigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kinder Namens Werner und Anna Mechel Schmitz als Verkäuffere an der Einen, sodann dem Herrn Prediger Werner Kaemmerling und der am Ende benente Consistorialen der reformirten Gemeinde zu Kelzenberg im Kirchspiel Neukirchen als ankäuffere, an der andern seiten, folgender gestalt: Oben benente Verkäuffer, haben den Vorstehern der reformirten Gemeine in Kelzenberg ein von allen Lasten freyes ungefehr sechszehn ruthen großes stück von ihrem Baumgarten hinder der Kirchen, mit einer seiten auch einem Vorhaupte an den Baumgarten des Gerhard Schmitz, mit der andern seiten aber an des Hermann Wintzen seinen Baumgarten, und mit dem andern Vorhaupte an die reformirte Kirche anschießendes verkauft, um dasselbe zu einem Kirchhoffe zu widmen, wo zu die gemeinde von Ihro Kurfstl. Durchl. zu pfaltz Baiern Karl Theodor auff ihre unterthgste Bitte am 16. Mertz die ggste freiheit erhalten hat; an Kauffschillingen haben die ankäuffere baar ausbezalt 70 rthlr., lese siebenzig rthlr. jeder zu 80 albus Köllisch gerechnet, und begeben sich die verkäuffere der ausflucht des nicht empfangenen und zu ihrem beslen Nutzen verwendeten Geldes.

Da nun dieses stück von dem benenten baumgarten zu einem Kirchhoff gewidmet werden soll, so haben die ankäuffer sich hiemit auf's Erforderen der Verkäuffer verbinden müssen denselben mit einer Mauer zu umfassen, damit dadurch der anschießende Baumgarten des Gerharden Schmitz befreiet werden möge und soll es der reformirten gemeinde freistehen, diese Mauer nicht nur nach ihrem belieben hoch aufzuführen, sondern auch ein Dach darauf zu machen, so daß die Dachtröpfe über die Mauer hin in den Baumgarten des Gerharden Schmitz fallen darf und damit die Gemeinde durch die gasse, welche sich zwischen der Kirchen und dem Hause des Gerharden Schmitz befindet, einen desto bequemeren Aufdrit auf den Kirchhoff mit der todtenbaare nehmen können, so soll die auffzuführende Mauer an dem stiehl des Stalls seinen anfang nehmen, sich aber einige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tritte nach dem Kirchhofe hin krümmen, damit sie weiterhin mit dem Eckstiehl der Kirchen in eine grade Linie komme, wenn aber Gerhard schmitz oder seine nachfolgende Erben, in zukunft ihre scheuer sollten verändern wollen, alsdann soll es denselben frey stehen die sohle derselben, da wo sich die Maur krümmt, an die Maur zu legen, und es ihnen von der gemeine nicht verweigert werden, die Dachtröpfe auf den Kirchhoff fallen zu lassen.

Weil aber in dem anschiessenden Baumgarten des Gerhard schmitz einige Obstbäume unweit der aufzuführenden Maur stehen, und es leicht geschehen könnte, daß in Zukunft wenn das zeitige obst von den Bäumen geschüttelt wird, auf den Kirchhof falle, so verbindet sich die gemeine hiemit, daß Gerhard schmitz und seine nachfolligenden Erben freiheit haben sollen, das Obst auf dem Kirchhofe aufzuheben und daß demselben oder denenselben, falls der Kirchhof geschlossen seyn sollte, der schlüssel zu dieser Absicht unweigerlich soll gegeben werden.

Zur Nachachtung und Unzerbrüchlichkeit, ist dieser Erbkaufbrief zwiefach gleichlautend ausgefertigt mit den unterschriften der beyden contrahirenden partheien bestätigt und einer jeden eine urkunde zur Verwahrung übergeben worden, geschehen mit beiderseitiger reifen Ueberlegung."

Kelzenberg den 11. Aprilis 1792.

Gerhartus Schmitz.
Johannes Wilhelmus Kruchen, Vormünder.
Johann Peter Rembges.

Werner Kämmerling, Prediger.
Werner schmitz Eeltsten.
Matthias Lauffs Eltesten.
Georg Köntges Eltesten.
Jacobus Deussen Diacoen.
Engel Görots Diacoen.

Die im vorigen und Anfang des gegenwärtigen Zeitraums unsrer Geschichte erwähnten Vexationen von Seiten der Römisch-Katholischen gegen die Evangelischen verübt und die mancherley Anmaßungen und Ein- und feindlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angriffe scheinen mehr aufgehört zu haben. Die Protocolle unserer Consistorial-Sitzungen erwähnen solcher seltener.

Indessen blieb die Religions-Commission zur Ausgleichung der Differenzen fort bestehen. Alle Klagen und Beschwerden der evangelischen Gemeinen des Landes gingen fort an den Residenten der Churbrandenburgischen, beziehungsweise Königlich preußischen Commission zur möglichsten Abhülfe oder Ausgleichung; welches sich das Königliche Haus zum Schutz und Befriedigung der Evangelischen fortan angelegen seyn ließ, sowie es nicht aufhörte, die Canonicat- oder Palliengelder zur Vertheilung unter jülich'sche reformirte Gemeinen, zum Besten ihrer sehr gering besoldeten Prediger und Schullehrer (der Prediger Hamboch hatte jährliches Traktament Rthlr. 136 zu 60 stüber und der Prediger Kämmerling Rthlr. 125., der Schullehrer zu Kelzenberg Rthlr. 20., der zu Hoppers wie oben schon angegeben) alljährlich anzuweisen. Wenn gleich durch die königlich preußische Commission vieles zur Abhülfe der Beschwerden geschah, so blieb doch manches noch zum Aergerniß und zur Beeinträchtigung der Evangelischen bestehen. Die sich jahrelang durchziehende Klage über Nicht-Besetzung der Schöffenstellen zu Jüchen durch seit dem Jahre 1624 festgestellte verhältnißmäßige Zahl derselben, blieb stehendes Gravamen und fand keine Abhülfe.

Wir können uns nicht versagen, hier einiges einzuschalten von dem, was aus der Geschichte unsrer nächstbenachbarten Gemeinen auf dem kurkölnischen Gebiete und dem freiherrlichen der Herrschaften Wickrath und Rheidt, uns in den Synodal-Acten vorliegt. Im übrigen verweisen wir unsere Leser auf die, die Geschichte der reformirten Gemeine Odenkirchen darstellenden Beiträge des Lehrers W. Berchter, Müllforth 1855.

Acta Classis tertiae Gladbach den 23. und 24. März 1678 §. 15.: „Auch bringt D. Sylvius, Pastor „zu Schwanenberg, kläglich vor, welch einen großen Muth„willen und grausame Verwüstung die Münsterschen, in

„der Herrschaft Wickraed einquartirten Völker verüben, „indem dieselben, neben den Wohnungen der Reformirten, „auch die beiden Kirchen zu Schwanenberg und Wickrath-„berg sehr jämmerlich destruiret, alle Gläser eingeschlagen, „eine Glocke zu Berg zerbrochen und entfremdet, Todten-„Gebeine ausgegraben und verbrannt und ein Todtenhaupt „zum Spectakul aufgesetzet, die Bänke und Kanzeln in „Stücke zerschlagen und verbrannt, die Sprüche aus Gottes „Wort hin und wieder mit Dinten, ja mit Urlaub zu „sagen, mit Menschenkoth beschmieret und überall zur Ruin „und jämmerlichen Verderb, sonderlich der Reformirten, „erschrecklich hausgehalten haben."

Acta Syn. jul. XCVII. den 17./18. May 1718. Nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode des Pastor zu Rheidt, Philipp Herminghausen im 44. Jahre seines Alters, nachdem er früher auf dem Schlosse Braunfels darauf in der fürstlich nassauischen Stadt Siegen und zuletzt in Rheidt als Pastor an die 20 Jahre das heilige Wort treulich bedient hat, erschien Johann Gottschalks, Aeltester von Rheidt, Namens Consistorii und gab an, wie daß, nach Absterben ihres Herrn Pastoren noch viele Kirchen-Documente im Pfarrhause zurückgeblieben wären, welche Consistorium herauszunehmen Beschwer trage aus Furcht von jetziger Herrschaft deshalb mit schweren, auch schon angedräuten Brüchten scharf hergenommen zu werden, standen an um Synodi Rath und Hülfe. Resp.: Consistorium soll mit Vorsichtigkeit diese der Kirche zuständigen Schriften zu sich zu bringen trachten und falls darüber mit Brüchten belegt werde, erbeut sich Synodus zu aller möglichen Hülfe, achtet jedoch auch dienlich, daß nur einer aus dem Consistorio darüber invigilire.

Jacob Molls und Hermann Reisgens brachten klagend vor, das harte Verfahren der Frau Fürstin zu Millendonck von Berliefs wider die wenigen reformirten Unterthanen in der Herrschaft Korschenbroeck, da von verstorbenen zur Beerdigung außer Landes gebracht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, da man auch innerlands ihnen keine Begräbniß zu begraben verstattet, jedesmal mit 10 ggld. Brüchten zur Strafe ziehe, gleich noch unlängst des verstorbenen Heinrich Reisgens Erben geschehen.

Acta Syn. jul. XCVIII. den 9./12. May 1719 übergiebt Aeltester von Rheidt, Namens des Consistorii daselbst, eine Klagschrift wider D. Herminghausen V. D. M. zu Gladbach, darinnen bestehend:

1. Als derselbe, da er Tags zuvor in Rheid gewesen und verspühret, daß die des andern Tags daselbst vorzunehmende Prediger-Wahl nicht nach seinem Gefallen ausfallen dürfte, H. den Herrn Pater bei den Nonnen daselbst zu sich rufen lassen, welcher darauf sich nach dem Schloß Rheidt erhoben, und alsofort die Inhibition der Wahl unter 2 ggld. Strafe den Gliedern daselbst vom Freiherrn von Byland erfolget, als selbsten als Consistorium darauf demungeachtet um Fortfahrung der Wahl angestanden, dasselbe mit dem Herrn von Byland anbedrohet.

2. Daß aus Rheidischen Consistorial-Büchern einen extractum gezogen, und dem Freiherrn von Byland communiciret.

3. Daß bei angelegtem Conventu Synodali zu Rheidt und gehaltenen Classe zu Gladbach, des Freiherrn von Byland partes gehalten.

4. Daß die durch Herren moderatores classis gen. daselbst veranlaßte Wahl, vor ungültig, mit schimpflichen Worten ausgerufen.

5. Daß auch zu Düsseldorf hin und wieder des Freiherrn von Byland partes gehalten.

In Ansehung der zweyten Klage, gesteht Herr Herminghausen, einen schriftlichen extract aus kirchlichen Documenten zu Rheidt, zur Nachricht, wie vor Alters die Prediger allda eingesetzet worden, (wovon auch Synodus copiam hinterlassen) gezogen habe und solche auf Ansuchen des Herrn Vogten zu Rheidt, demselben gegeben zu haben. Hierauf trat Herr Herminghausen aus und geschahe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Umfrage, ob derselbe wohl oder übel gethan? Da dann der mehresten Urtheile dahin gingen, weilen diese Communication der Gemeine sehr nachtheilig, Herr Herminghausen auch dazu mit p. force genöthigt worden, selbiger sehr übel daran gethan und deswegen billig zu bestrafen seye.

Gemeine von Rheidt klagt, daß der Frhr. v. Byland am 3. April 1719 nicht allein durch seinen Vogten verbieten lassen, den Garten der Pastorat zu umgraben und in Stand zu stellen, sondern auch in eigener Person einen Aeltesten, Namens Johann Bresgens, mit Stockschlägen hart und übel traktiret,

2. daß auch einem eingesessenen, Hermann Mickenschreiber, da sein Kind in die Kirche begraben und das Grab wirklich in der Kirche verfertigen lassen, wohlgenenter Freyherr von Byland immediate vor der Begräbniß diesen Mickenschreiber unter 20 ggld. Strafe, fort-Räumung der Herrschaft Rheidt durch den Gerichts-Boten die Beerdigung seines Kindes verbieten lassen.

Acta classis tertiae 14. April 1722. Der Inspector Herminghausen zeigt an, wie daß zu Eingang dieses Jahres Herr Br. Steinberg, Pastor zu Rheidt, Kraft eines allerhöchsten Kaiserlichen Befehls, auch hohen Landesfürstlichen Befehls, er von selbiger seiner Gemeine habe ausweichen, auch bis zu dieser Stunde den Rheid'schen Boden nicht betreten müssen, wobei erfolget, daß die Pfarrkirche zu Rheidt ohne einigen Gottesdienst ledig gestanden ꝛc.; es habe sich aber weiter zugetragen, daß bem. Inspector Herr Herminghausen den 31. März a., c. durch den Herrn Hofrath und Vogt zu Dahlen vor die Commission citirt, welcher ihm laut empfangenen landesfürstlichen gnädigsten Befehls qua moderno classis inspectori, bei Vermeidung hoher Straf auferlegt, eine interims-Versehung der reformirten Gottesdienste in gemelter Pfarrkirche zu Rheidt, sonderlich in herannahenden Osterfeyertagen durch unsre Candidaten und Proponenten zu veranstalten ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von dem an wurde die Gemeine Rheidt durch Candidaten und benachbarte Prediger bedient, bis zum Jahre 1732 Johann Lauffs zum Pastor gewählt und eingesetzet ward.

Unter den in dieser Interims-Bedienung zur Synodal-Versammlung deputirten Aeltesten der Gemeine kommen vor: Johann Bresges, Hermann Mickenschreiber, Johann Hoster, Petrus Flohen, Görth Lurings, Tönnts Printzen, Herr Vogt Rudolph Gottfried Roelen.

Acta Syn. gen. XLII. den 14. Juli 1746. Bei Gelegenheit des Odenkircher alten Haupt-Gravaminis wird von D. Lauffs kläglich vorgebracht, daß zu besagtem Odenkirchen, wo notorie das publicum exercitium cum annexis denen Reformirten competiret und längstens inter restituenda von der Reichs-Commission A. 1658 anerkannt worden, man an römisch-katholischer Seite selbst einige wenige Privat-Uebung Gottsuchender Seelen verwehrt, da dann sich zugetragen, daß einige Reformirten auf die Sache etwas mehr nachdenkende Seelen an Sonn- und Feiertagen nach dem öffentlichen Gottesdienst bei Gelegenheit doch nicht über eine Anzahl von 4 oder 5 Personen in einem Hause zusammenkommen und anstatt Eitelkeit zu treiben oder unnütze Geschwätze zu führen (womit leider von den mehresten diese Tage zugebracht werden) sich aus dem gehöreten Wort Gottes und guten Büchern in etwa discursive unterredet, da hat der römische Vogt zu bemeldtem Odenkirchen dergleichen gottselige Uebungen nicht allein verboten, sondern auch darauf zwey Männer von gen. Leuten in den körperlichen Arrest auf das Schloß Odenkirchen vor eine Weile hinsetzen lassen, dieselben nebst den Andern allen etwa 24 oder 25 Personen, in Inquisition gezogen, über diese und jene Lehrpunkte, worüber doch ein römisch-katholischer Richter kein Judicatur hatte, noch haben konnte, unterfraget, darüber ein Protocoll einseitig abgefasset und darauf, ungeachtet man copiam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

protocolli für die Gebühr gefordert, aber nimmer erhalten können, unerachtet auch den gedachten Leuten von ihren beyden Seelsorgern den Herren Pastoren zu Wickrathberg und Rheidt nicht allein, sondern auch a modd. syn. jul. ein gutes Zeugniß ertheilet und beigeleget worden, eine solche Sententz daher geschmiedet, daß als ob die Leute nicht allein verbotene conventicula hielten, sondern auch . . . . . Lehr trieben, die zwey Männer, welche als diejenigen vor andern angesehen werden, jeder in 6 die andern alle aber in 2 Goldgulden Brüchten Strafe, nebst allen darauf ergangenen, ohne Noth hoch getriebenen Unkosten, erkläret worden, unter noch schärferer Bedrohung, wofern sie dergleichen auf's Neue unternehmen würden. Welchem nach man auch die Leute ohne das geringste Einsehen selbst der ganz unvermögenden, durch Wegnahme und Verkaufen ihrer Pfänder auf's schärfste executiret, so daß sie insgesammt einen Schaden von etwa Rthlr. 300. erlitten. Wiewohl nun von Hochlöbl. clevischer Regierung an die Hochlöbliche Churkölnische zu Bonn ein- und andermal nachdrückliche Rescripta ergangen, so ist doch darauf bishero nichts erfolget.

Syn. gen. vernimmt dieses höchst dringende Beschwer, wodurch das Gute so gar unterdrücket wird, wehemüthig und übernimmt dasselbe soviel möglich, nach Umständen des Orts und Zeit bestermaßen zur Remedur zu recommandiren.

Acta Syn. jul. CXXXIII. den 29./30. April ꝛc. 1755.

Wegen Odenkircher restitutions Sache zu referiren, sind deputiret ex classe prima Herr Ullis und Peil, ex classe secunda Herr Merkens und Strommenger, ex classe tertia Herr Metz und Lauffs, welche mit folgender Relation einkommen:

„Nachdem das Odenkircher Religionsbeschwer von mehr denn einem Seculo her obgeschwebet, so sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln auf Veranlassung Synodi juliac. gnädigst bewogen worden, gestalten solches beschwer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

p. amicabilem compositionem, abzustellen, inmassen dann jetzt ermeldeten Endes, unterm 31. Augusti abgewichenen 1754ten Jahres denen beiden Churfürstl. Herren Hofräthen von Bodifée und Haes gnädigstes commissorium dieser Streitsachen und derselben Abstellung halben, ertheilet worden, auch praevia citatione und Abladung so der Gemeine zu Odenkirchen als deputirten dictae Synodi vom 9. Septembris vorbesagten Jahres abgestandene Moderatores kaum berührten Synodi, signanter Herr Jacob Gottfried Metz damaliger praeses, Herr Johann Jacob Ullis damaliger Syn. assessor, und D. Wilhelm Merkens Syn. gen. praeses loco scribae, fort Joh. Lauffs, Deputirter der Gemeine zu Odenkirchen, nicht weniger Ihro Königl. Majestät in Preußen Hofrath und gelehrter Beistand Herr Hofrath Grambusch, den 28. Septembris mehr vermelten Jahres auf dem Schlosse daselbst, sich einfinden lassen und nachdem das Vergleichs-Geschäft über oben angeführtes Beschwer, allda bei der Hand genommen, auch folgends zwischen obhochgemeldten Commissarien an Einer, sodann vorgemeldten Moderatoren Syn. und der Gemeinen deputaten H. Johann Lauffs und H. Hofrath Grambusch als auch einem zeitlichen consistorio besagter Gemeine an der andern Seiten, aus was anliegenden inventarij abgehaltener Protocollen und sonstiger Handlungen, weitläuftig traktiret worden, So ist endlich sothanes Geschäft unter des Herrn mildem Segen glücklich und zu contestir Zufriedenheit sowohl der Catholischen als Reformirten Gemeinen zu mehr besagtem Odenkirchen zu Ende gebracht, inmassen denn das von der Gemeine daselbst von so vielen Zeiten her bis dahin geführtes Beschwer unter dem 20. Decembris abgewichenen Jahres 1754, Jahres Anfangs verabredet und folgends den 4. Januar a. c. näher zu Stand bracht und von beiden Theilen durch derselben Bevollmächtigten sowohl, als von Seiten hochberührter Herren Commissarien unterschrieben worden, worüber dann die in solchem Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleich vorbehaltene und respective ausbedungene ratification Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln als auch eines Hochw. Cölnischen Dom-Capitels Einwilligung eingegangen de dato München den 10. Februarius 1755 und hingegen die renunciation der Gemeine auf die Kirch, Halbscheid der Pfarrgüter, Vicarie-Gefällen, halben Theil der Armengelder ꝛc. zu Bonn den 12. Martii 1755 übergeben, in wessen Gefolg die Gemeine zu oft gemeldtem Odenkirchen vor weniger Zeit, zur ungehinderten Uebung ihres freyen Religions-exercitii, vorläufig eine bretterne Kirch aufgebauet, worin dann auch mit sothanem exercitio den 20. Martii jüngst, der Anfang gemacht, da inzwischen mit Erbauung einer anderweiten und neuen Kirchen die Gemeine wirklich in dem Werk begriffen, und darin verglichener Maßen den Gottesdienst in folgenden Zeiten üben zu mögen, wozu derselben dann des Herrn reiches benedeien zugewünschet wird, welches alles zu stetem Andenken denen gegenwärtigen actis inseriret, wie dann weniger nicht nebst dem förmlichen Vergleichs-Instrument in copia vidimata die in diesem §. pto. memorirten protocolla und sonstige Stücke wohl versiegelter in das Synodal-Archiv verlegt, auch denselben eine genaue Verzeichniß darab angefüget ist.

Synodus ist über die glückliche Ausführung und Endschaft dieser so lang gewünschten Sache von Herzen erfreut, erkennet auch der damaligen Moderatoren hierunter gehabte viele Mühe mit Dankbarkeit.

Odenkirchen den 26. Augustus 1755 sind der Herr Inspector Schmitz von Gladbach, so dann der Hr. Baums Scriba allhier erschienen, um auf morgigen Tag den von hiesiger reformirten Gemeine berufenen Pfarrer Hr. Joh. Godf.ied Meinhard Wiedenfeld einzuführen und dann auch selbiges Tages nicht allein der Hr. Prediger Metz zu Wevelinghoven angelangt und angezeigt, daß er von der Churfürstlich Bonnischen Regierung ein Decretum erhalten, um den berufenen Pfarrer Hr. Wiedenfeld zu introduciren, sondern auch der Hr. Amtmann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de Stregen gleichsam sich hat verlauten lassen, daß der Hr. Prediger Metz die Einführung des neu berufenen Pfarrers Hr. Wiedenfeld thun solle, ist von inspectoris wegen weilen alles zur Einführung des berufenen Pfarrers bewerkstelliget und die Sach keinen Ausstand leidet, bloß zu Bezeugung des gegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht und dessen Regierung tragenden unterthänigsten respects, resolviret worden, daß der Hr. inspector morgenden Tags die Predigt halten und der Hr. Prediger Metz als mit ältester Prediger tertiae classis, worunter hiesige Odenkirchische Gemeine ohne dem gehörig, doch ohne Consequens, die Einführung aufgetragen, und disfalls alle fernere Nothdurft vorbehalten werden solle, hat der Herr Prediger von Gladbach Herr Schmitz die Predigt den 27. Augustus gehalten, und der Herr Inspector nach vollendeter Predigt von der Kanzel abgekündiget, daß er dem Herrn Prediger Metz weilen Ihro Churfürstliche Durchl. oder derselben Regierung es gerne sehen die Einführung des neuberufenen Pfarrers Wiedenfeld, doch ohne Consequens aufgetragen, der dann auch die wirkliche introduction verrichtet, und damit der Actus beschlossen worden, ita attestor paulus Schmitz p. t. classis tertiae inspector, über welchen installations Actum, classis a synodo eine Erläuterung sich ausbittet, ob classis dabei beruhen könne und ob nicht was gefährliches und nachtheiliges vor die Gemeine von Odenkirchen dabei zu vermuthen und zu befahren sey.

Es ließen sich zwar mancherlei, mehrere Bogen und ganze Hefte füllende Geschichten aus der Geschichte jeder einzelnen Gemeine der ehemaligen jülich'schen Provinzial-Synode, nach den Synodal-Protocollen zusammenstellen, welche in den betreffenden Gemeinen theils in Vergessenheit gekommen, theils gar nicht bekannt geworden und doch mehr oder weniger von Interesse seyn dürften, sowol an sich selbst, als wegen der Behandlung derselben von dem Kirchenregimente. Indessen die über jene zwey benachbarten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinen gegebenen Mittheilungen haben uns, von unserm Hauptzweck: die Geschichte der Gemeine Kelzenberg 2c. darzulegen, schon, fürchte ich, zu weit abgeführt. Es ist daher Zeit, wieder einzulenken und zum Ende zu eilen.

Wir haben uns bis dahin aufgehoben, hier möglichst vollständig darzustellen den Verlauf der Trennung der Gemeinen Kelzenberg und Jüchen. Ueber dieselbe schwebten die Verhandlungen in den Sitzungen der Consistorien der Gemeine und der Synode jahrelang und wurden stehende Paragraphen in den Protocollen. Während derselben wuchs manche bittere Wurzel auf, welche Unfrieden anrichtete und viele durch dieselbe verunreinigte, denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böses Ding und wird die Gnade Gottes versäumt und die Lehrer, welche wachen über die Seelen, thun es da nicht mit Freuden, sondern mit Seufzen, welches den ihnen nicht gehorchenden und nicht folgenden, gewiß nicht gut ist.

Bei Gelegenheit der nach dem im Jahre 1739 erfolgten Tode des Predigers Wiedenfeld zu Jüchen durch das Consistorium der Sammt-Gemeine zu thätigenden Prediger-Wahl, nahmen die Glieder desselben aus den entlegendsten Quartieren der Gemeine Kelzenberg Veranlassung, den Antrag auf gänzliche Separation der beiden combinirten Gemeinen zu stellen, welcher aber ohne Erfolg blieb. Bei später wiederkehrender Predigerwahl, ward derselbe Antrag dringender von der Gemeine Jüchen ausgehend ohne Erfolg gestellt. Die Geschichte der endlich erfolgten Trennung der seit 1609 bis an 200 Jahren combinirt gewesenen Gemeinen, beginnend mit der durch das Consistorium derselben zu thätigenden Predigerwahl ist darum in Verbindung mit diesen Wahlgeschichten darzustellen. Sie liefern einen Beweis von dem, wie theils einseitiges, willkürliches, vertragswidriges Verletzen der gegenseitig zu erfüllenden Pflichten und heilig zu haltenden Rechte, theils unzeitig, eigensinniges steifes Beharren und Geltendmachenwollen seiner Rechte gegenüber dem Widerpart, zu Nichts führen als Verdruß,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aergerniß, Neid, Haß, Zorn, Bitterkeit, Rotten ꝛc. und dem Feinde beider leichtes und freies Spiel zu öffnen. In dem uns hier vorliegenden Falle scheint allerdings von der einen Seite das vertragsmäßig dem andern zustehende Recht verletzet und von der andern Seite, unzeitig, eigensinnig darauf beharret worden zu seyn, das habende Recht zu behalten mit dem Ausgange, daß eine dritte, fremde in Anspruch genommene, weltliche Macht willkürlich den gordischen Knoten nicht lösete, sondern zerschlug und dann beide Parteyen beschämt auseinander gingen und ein jedes nach christlichem Gewissen sich sagen mußte: Es wäre rühmlicher und Christen würdiger gewesen in Willfährigkeit und Nachgiebigkeit: „Lieber, laß nicht Zank seyn zwischen mir und dir, und zwischen meinen und deinen Hirten, denn wir sind Gebrüder. Lieber, scheide dich von mir. Willst du zur Linken, so will ich zur Rechten, oder willst du zur Rechten, so will ich zur Linken," auseinander gegangen zu seyn, und äusserlich geschieden, doch im Geiste einig und verbunden geblieben zu seyn.

Wie nachhaltig die, bei den seit der Predigerwahl von 1739, während der Combination wiederkehrend zu thätigenden Wahlen in der Gemeine hervorgetretenen Parteiungen bis weit hinaus, bei Wahlen geblieben, davon kann die Geschichte der Predigerwahlen zu Jüchen zeugen. Unter Abrechnung dessen, was fleischlicher Eifer eingegeben haben mag, möchten wir doch geneigt seyn, mit dem Apostel 1 Cor. 11, 19. zu sagen: denn es müssen Rotten unter euch seyn, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbar werden, und wollen nicht verkennen, daß in der Gemeine fort ein Kern und Same, ein lebendiger, ist, welcher seine Frucht gibt zu seiner Zeit, über welchem wir wünschen und beten, daß ihn der himmlische Säemann unter Ausrottung des, den der Feind gesäet, trage und pflege in vieler Herzen, disseits und jenseits.

Im Jahre 1739 den 16. Juny trägt der Prediger **Wiedenfeld** zu Jüchen bei dem Consistorio darauf an,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß es Anstalten machen möge, Candidaten zu verschreiben, daß ihm, der sich unfähig fühlte, weiter zu fungiren, ein Adjunkt gewählt werde. Herr Prediger Hamboch aber schlug vor, ob es nicht dienlicher wäre, vorher die Gemeine in zwey zu theilen, weil nicht nur die Gemeine-Glieder an Kelzenberger Seite dazu geneigt, sondern auch ihm, wegen herannahenden Alters, der Dienst zu Jüchen anfing, beschwerlich zu werden. Consistorium hat übernommen, diesen Vorschlag der Gemeine vorzulegen und das resolutum in anstehendem Consistorio zu referiren. Unterdessen starb der Pr. Wiedenfeld am 18. December desselben Jahres, nachdem er 25 Jahre dieser Gemeine zu Jüchen und Kelzenberg das Wort Gottes treulich verkündiget und vor der Zeit 8 Jahre adjunctus gewesen und bis an das 63. Jahr gelebt hatte.

Nachdem sich das Consistorium hinsichtlich des Genusses des Nachjahres mit der Prediger-Wittwe geeinigt hatte, ward die Einleitung zur Neuwahl eines Predigers besprochen.

Im Jahre 1740 den 29. September referirte bei dieser Gelegenheit der Aelteste aus dem Schelsen, in Namen der dasigen Mitglieder, insonderheit des Herrn General-Lieutenants von Dorth, wie selbige gerne sähen, daß die Gemeine getheilt würde in zwey Gemeinen, falls solches nicht geschehen würde, oder könnte, sie alsdann nur einen Prediger zu halten gesinnet wären. Consistorium, welches hierauf, ohne die Gemeine-Glieder gefragt zu haben, nichts resolviren dürfte, findet für gut, daß die Aeltesten von Jüchen, Priesterath, Hackhausen und Kelzenberg zum Herrn General gehen sollen, dessen Meinung vernehmen und darüber dann Consistorio raport bringen.

Den 14. November referirte der Prediger Hamboch wie die Brüder Consistorialen, welche als deputati bei dem Herrn General-Lieutenant von Dorth gewesen, da etliche dessen Meinung auf diese, andere auf eine andere Weise verstanden, von ihm begehret hätten, zu demselbigen zu gehen und dessen Meinung eigentlich zu erforschen, er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch solches gethan habe und folgende Conditionen um dem Consistorio vorzulegen, dessen Urtheil zu vernehmen, mitgebracht habe:

1. daß nach gehaltener Wahl des zweiten Predigers, jeder Prediger an seinem Orte, da er wohnet, allein predigen solle ohne Abwechselung gleich vorher geschehen ist, der zu Jüchen allein dorten und der zu Kelzenberg allein daselbst;

2. die Gemeine-Glieder von Jüchen, Priesterath, Stolzenberg, Gehrath, Gobberath, Herberath, Neukirchen und Hackhausen das Abendmahl allein zu Jüchen genießen, daselbst ihre Kinder zur Tauf bringen und Leichpredigten geschehen lassen sollen; hingegen die Gemeine-Glieder aus der Herrschaft Horst, vom Hause Horst und Schlickum, Schelsen, Steinhausen, Steifart, Wey, Waad, Hoppers, Dürselen, Kamphausen, Quackshof, Schaad, Kelzenberg, Mürmeln und Neupershof, solches alles nur zu Kelzenberg verrichten, von welchen Gliedern dann der Prediger des Ortes, wo solches geschieht, die accidentialen vor sich allein zu genießen hat, es sey denn, daß die Herren Prediger sich anders darüber verständen.

3. Falls einer der Herren Prediger abwesend oder krank wäre, solle der andere gehalten seyn, den Dienst alternatim an beiden Orten wahrzunehmen.

4. Soll die Gemeine eins bleiben, wie auch alle jetzt ausstehende und noch überkommenden Capitalien ungetheilt, die Gemeine-Glieder an der Jüchener Seite haben vor des da wohnenden Herrn Predigers Gehalt und die an Kelzenberger Seite vor da seyendem Prediger zu sorgen, auch so wenn einer derselben Prediger mit Tode abgehet, die andere Seite mit dessen restanten nichts soll zu thun haben, es sey denn erweislich, daß ein merklicher Abgang an Gliedern durch Sterben oder sonsten könnte angezeiget werden; das Consistorium soll einmal zu Jüchen und einmal zu Kelzenberg gehalten werden, wie dann auch in diesem Jahre dieser Prediger und in dem andern der andere ad classem und Synodum gehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Auf allen Apostels-, dritten Feyertagen und Bettagen zweymal an beiden Oertern soll geprediget werden.

Nachdem nun obige Conditiones vorgelesen und überwogen sind, haben alle Consistorial-Brüder dieselben annehmlich erkannt, die von Jüchen und Priesterath aber damit nicht ehender wollen zufrieden seyn, bis daran ein Prediger nach ihrem Sinn sey erwählet worden.

1741 den 6. Januar übergeben die Aeltesten von Steinhausen und Hoppers eine Schrift, rubricirt: „Abgenöthigte Remonstration sammt freund-brüderlich Ersuchen und Protestation abseiten der unterschriebenen Mitglieder der Gemeine in Jüchen und Kelzenberg an die in Jüchen in Dienst stehenden Consistorial-Brüder", welche unterzeichnet war von den mehresten Mitgliedern dieser Gemeine in der Herrschaft Horst und Schelsen, zu Wey, Waad und Hoppers, worinnen begehrt wird, daß die Gemeine, welche bishero eine Gemeine ist gewesen, nunmehro in zweyen Gemeinen getheilt werden mögte, oder wenn solches nicht geschehen könnte, wie vor Alters durch einen Prediger bedient werde. Resp. Consistorium findet gut, daß der Herr Inspector hierüber besprochen und um je ehender je lieber hierhin zu kommen, möge ersucht werden, in Hoffnung, daß durch dessen Mediation diese Gemeine mag in Ruhe behalten bleiben und sind zu demselben zu gehen deputiret die Brüder Aeltesten von Jüchen, welche auch zugleich Namens consistorii den Herrn Candidaten Wiedenfeld ersuchen sollen, um übermorgen zu Jüchen und nach acht Tagen zu Kelzenberg zu predigen.

Acta classis tertiae 11./12. März 1741. Auf den Antrag der zur Classe deputirten Prediger und Aeltesten, über die in hiesiger Gemeine entstandenen Mißverständnisse ratione der Separation einen Ausspruch der Classe zu begehren, dem sich ein christliches Consistorium zu unterwerfen resolviret hat, läßt sich classis also vernehmen: Unvorgreifliche Gedanken, wie es in der Gemeine Jüchen und Kelzenberg wegen der vorzunehmenden neuen Prediger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wahl mögte gehalten werden: „Nachdem classis die in gemeldter Gemeine seit dem Absterben des Herrn Wiedenfeld gepflogenen acta und actitata gelesen, hat man in Erfahrung gebracht, daß die mehresten Glieder geneigt sind, daß die beiden Quartiere mit ihren angehörigen Dörfern vor eine Gemeine mögten gehalten bleiben, welches classis, propter pluralitatem votorum vor billig erkennt, und sollen also benannten Quartiere vor eine Gemeine gehalten werden, einfolglich

2. ebenmäßig müssen beiderseits Consistorium nur vor ein Consistorium gehalten werden und

3. was der Predigers-Dienst angehet, so überläßt classis die Verordnung darüber dem Consistorio;

4. da wegen Predigers jährlichen Gehalts, theils schon Irrungen entstanden und noch ferner entstehen mögten, so gehet Classis Urtheil dahin, daß hinfüro der Unterschied in den Quartieren wegen der Hebgelder ad salarium ministrorum aufgehoben und das ganze salarium vor beiderseits Predigern in der ganzen Gemeine jährlichs gehoben und darüber alle Jahr accurate Rechnung geführet werde, hoffet also Classis, daß obige Punkte von der Gemeine vor genehm mögen gehalten werden und darauf baldigst zur neuen Prediger-Wahl schreiten möge.

Mit obigen Punkten ist Consistorium zufrieden und zweifelt nicht, es werden alle Gemeine-Glieder damit vergnügt seyn und um ehestens zur Wahl zu gelangen resolviret von den Herren Candidaten Quast, Baums und Steinweg, Namens Consistorii zu ersuchen, am künftigen Sonntag und darauf zweyen folgenden der Gemeine ein jeder zweimal zu predigen, welchemnächst zur Wahl geschritten werden solle.

1741 den 30. May setzt Consistorium unter dem Vorsitz des zeitigen Inspectors fest, daß über 14 Tage den 13. Juni die Prediger-Wahl solle gehalten werden.

Unterdessen hatte sich, um den Sohn des verstorbenen Predigers Wiedenfeld, Prediger zu Oberwinter,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus der Wahl auszuschließen, das Gerücht verbreitet, daß er sein Examen nicht wohl bestanden habe. Als sich unterdessen der Wahltag verzog und weiter am 2. October über die Feststellung der Wahlsubjekte gesprochen wurde, referirte der Aelteste aus dem Schelsen Johann Blankertz, wie der Herr General-Lieutenant von Dorth ihn habe zu sich fordern lassen und gesagt, wenn der Herr Prediger Wiedenfeld von Oberwinter in die Wahl gesetzt werde, er, wie auch der Herr von Schlikkum kein Gehalt mehr geben wollten aus bekannter Ursach.

An dem zur Thätigung der Predigerwahl festgesetzten Tage, den 4. October, erklärte derselbe Aelteste aus dem Schelsen dasselbe mit dem Zusatze, daß widrigenfalls Hochgemeldter Herr nebst allen Hörstischen Gliedern sich von der Gemeine separiren und ihr contingent zum salario beizubringen nicht continuiren wollten.

Wiewohl diese Erklärung befremdete und nicht relevant genug angesehen wurde, den Herrn Wiedenfeld auszuschließen, da er im Amte und von der classe und Synode für Glied derselben angenommen worden, so waren die zur Abhaltung der Wahl committirten Inspector und assistirenden Prediger doch verlegen, was zu thun sei, weil bei geschehener Bedrohung der Gemeine über Rthlr. 50. jährlich abgehen dürften und selbige also nicht im Stande sein möchte, den Prediger zu unterhalten. Indessen verbanden sich die zu dieser Handlung berufenen, noch anwesenden Glieder der Gemeine, das von Rthlr. 136., worauf ehemals die Prediger berufen, allenfalls abgehende quantum aus dem ihrigen ersetzen zu wollen, worüber, falls die übrigen schon abwesenden Glieder gleichfalls unterzeichnen möchten, der Wahltag auf künftigen 10. dieses gesetzt worden und wurden nebst Herrn Prediger Lauffs zu Rheid zween Aeltesten deputirt, sich am 6. dieses zu Freiherrn von Dorth zu begeben und hochgemeldten Herrn auf alle bestmögliche Weise dahin zu bewegen, daß selbiger zur Wahl beizutreten geruhen möge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seine Excellenz, welche erst am 9. d. von den Deputirten getroffen ihren Vortrag angehört, erwiederten, daß Sie Ihrerseits die vorhin bemerkten Herrn Wiedenfeld zu Oberwinter betreffenden Ursachen relevant genug ansehen könnten, anbei ein ganz unförmliches Wesen in der Gemeine bemerkt hätten, indem man von Haus zu Hause vor Herrn Wiedenfeld die vota colligiret hätte, und also das Wählen, das als schon geschehen angesehen werden könnte, unnöthig wäre, Sie doch, um aller Verdrießlichkeit vorzubeugen, davon absehen könnten und Sich zu der Gemeine halten wollten, wenn die Gemeine, jedoch ohne die geringste praejudiz ihres Wahlrechts für künftighin, nur vor diesmal pro expedienti, den Beruf eines neuen Predigers auf das Loos und also auf die lautere Fürsehung Gottes ankommen lassen wollte.

Am 10. October erschienen die zur Abhaltung der Wahl Deputirten, und trugen darauf an, die Wahl auf's Loos ankommen zu lassen. Dieser Wahlmodus ward jedoch, mit Ausnahme einiger wenigen, gänzlich verworfen und pretendirt, eine Wahl wie vor Alters bräuchlich zu halten.

Da die Gemeine mit aller force auf die Wahl, auch auf die Consistorialen eindrangen, dieselben mehrentheils, auf ein näheres Anfragen sich wieder anders und dahin erklärten, daß sie der Gemeine die Wahl nicht versperren, sondern dann nun mitwählen wollten, ausgenommen zween Consistorialen aus der Herrschaft Horst, Johann Blankertz und Wetzel Winzen, wie auch etliche andere, die sich abwesend gemacht, trat der junge Herr Baron von Dorth auf und brachte vor, wie daß, wenn nun die Wahl vor sich gehen sollte, sein Herr Vater Freiherr von Dorth, nebst dem Herrn von Lohausen gegen diese hiermit solemniter protestirten und deklarirten, selbige für null und nichtig zu halten, und zwaren fürnehmlich aus der Ursache, weil man in der Gemeine unordentlich zu Werke gegangen und die Vota für Herrn Wiedenfeld colligiret habe.

Nach Einziehung der schriftlichen Verpflichtung einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

großen Anzahl Gemeineglieder, das demnach von Rthlr. 136. abgehende zu ersetzen, schritt man endlich zur Wahl und befand sich, nach Einsammlung der Vota aller anwesenden Gemeine-Glieder, daß der Herr Prediger Wiedenfeld zu Oberwinter mit 142 gegen 7 Stimmen zum Prediger hiesiger Gemeine zu Jüchen und Kelzenberg gewählt worden.

Einige Tage nach gehaltener Wahl kündigte Se. Excellenz der Freiherr von Calchem, genannt von Lohausen zu Schlikkum, das von seinen Großältern der Gemeine zu Jüchen und Kelzenberg zu besserer Unterhaltung ihres Gottesdienstes d. d. 18. October 1681 vermachte Capital 200 Rthlr., wovon bis dato von den Besitzern des Hauses Schlikkum die Interessen mit 10 Rthlr. jährlich bezahlt worden, und trat selbst bald nachher aus der Gemeine.

Am 19. October übergab der Aelteste von Priesterath ein, ihm von etlichen Mitgliedern der Gemeine überreichtes Berufschreiben und Nebenbrief für den am 10. ej. zu Jüchen neuerwählten Prediger Wiedenfeld zu Oberwinter (von welcher Wahl die Moderatoren aber dem Consistorio nichts schriftliches hinterlassen hatten), um dasselbe nach Vorlesung, nebst Kirchensiegel, von dem Consistorio unterzeichnet zu werden.

Nach Umfrage, wer solches vom Herrn Lauffs, Pastor zu Rheid, aufzusetzen begehrt habe, ward erwiedert, daß die mehresten Consistorialen nichts davon wüßten, Wilhelm Gottfried Wiedenfeld und Johannes Coenen hätten solches mit Zuziehung dreyer Consistorial-Brüder, welche eben zu Rheid in der Kirche waren, ausgewirkt.

Auf Anfrage, ob Consistorium solches annehmen und mit dem Kirchensiegel bekräftigt haben wolle, ward per plurima geantwortet „Keineswegs".

Am 20. überreichten Johannes Coenen, Wilhelm Gottfried Wiedenfeld, Johann Arrets und Wolter Kamphausen, Mitglieder der Gemeine zu Jüchen, dem Präses Consistorii einen Brief vom Herrn Inspector

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heymanns mit dem Bedeuten, daß nach Inhalt dessen ein Consistorium möchte zu Werke gehen und lautet von Wort zu Wort also:

„Da heute mit Verdruß vernehmen muß, von fünf „Männern der Gemeine zu Jüchen, hierzu deputiret, daß „die Consistorialen sich weigern, den Beruf an H. Wieden„feld zu unterzeichnen, so bin genöthigt, Ew. Hochehrw. „zu imponiren, nach öffentlicher Vorlesung des Berufs an „sämmtliche Consistorialen, denselben mit dem Kirchensiegel „zu bekräftigen, besonders diejenigen so dem H. Wieden„feld ihre Stimme gegeben, verpflichtet und verbunden „sind, denselben mit ihrer Hände Unterschrift zu unter„zeichnen, damit aller ferneren Unruhe vorgebauet und „sothanig die Gemeine in Frieden conserviret bleiben möge."

Stante consistorio überreichte der Aelteste Adamus Gerresheim folgendes decretum vom Herrn Inspector d. d. 21. October:

„Weilen Herr Hamboch sich weigert, den Beruf„schein an Herrn Wiedenfeld mit dem Kirchensiegel zu „bekräftigen, so wird sämmtlichen Consistorialen der Ge„meine zu Jüchen und Kelzenberg, besonders so ihm Herrn „Wiedenfeld ihre Stimme gegeben haben, hiermit auf„gegeben und imponiret, um mit dem Kirchensiegel mor„gen den 22. hujus, Nachmittags 3 Uhr, hierselbst zu „erscheinen, damit der Beruf versiegelt und unterschrieben „werden möge."

Obwohl nun keine von den Deputirten geführte schriftliche Klageschrift dem Consistorio zugeschickt, auch das Decretum Dni. Inspectoris ohne Consistorium vernommen zu haben, ertheilt ist, wird dennoch, kraft der Subordination das, außer Verordnung Consistorii aufgesetzte Berufschreiben und Nebenbrief öffentlich von Dno. Hamboch verlesen und gefragt, ob die Consistorial-Brüder selbiges unterzeichnen und besiegeln wollten. Alle blieben bei ihrer in vorigem Consistorio gegebenen Meinung; da weiter Herr Hamboch das Consistorial-Siegel, um mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demselben zu Herrn Heymanns zu gehen, übergeben wollte, weigerten alle solches anzunehmen. Worauf denn Herr Hamboch gesagt, sobald es mit ihrer aller oder derer Handschrift, welche dem Herrn Wiedenfeld die Stimme gegeben, versehen wäre, mögten sie es zu ihm bringen, so wolle er das Siegel drauf setzen. Als zuletzt das Consistorium zu unterschreiben erinnert wurde, resolvirten alle: „Wenn sechs oder acht Mitglieder sich als Bürgen darstellten, den Abgang der zweyen adeligen Häuser ꝛc. zu refundiren, auch das Beruf und Nebenbrief mit Wissen consistorii aufgestellt, ferner die Wahlakten schriftlich dem Consistorio überreicht wären, die Unterschrift."

Den 7. November ward ein von dem hochwürdigen Herrn Präses Lauffs an ein christliches Consistorium zu Jüchen und Kelzenberg dem Prediger Hamboch immediate vor dem Gottesdienst durch den Schulmeister überreichtes impositum gezeigt und vorgelesen, wie folgt:

„Da mir von dreyen aus der Gemeine von Jüchen „Deputirten klaglich vorgebracht wird, wie daß ihr vor „einiger Zeit neuberufener Prediger Herr Wiedenfeld „noch nicht proclamiret, wie auch das Berufschreiben von „ihrem Herrn Pr. Hamboch und den mehresten Consisto„rialen noch nicht mit nöthiger Unterschrift und beizudrucken„dem Kirchensiegel bekräftiget und ihme Hr. Wieden„feld ausgefertigt werden will, ohnerachtet desfalls vom „Herrn Inspector ein und anderer Bescheid ergangen, von „welchem Klägeren zu mir qua praeside sollten hinge„wiesen seyn, indessen es nöthig seyn will, daß die Gemeine, „welche zum Theil schon so lange hirtenlos und in Unruhe „gewesen, zur Ruhe gebracht werde, So habe nicht er„mangeln können, einem christlichen Consistorio zu Jüchen „und Kelzenberg hiermit und in Kraft dieses zu imponiren, „daß selbiges längstens inner acht Tagen Zeit zusammen„treten und zwar dergestalt, daß absentium non habenda „sit ratio, den geschehenen Beruf Herrn Wiedenfeld „durch die befördernden proclamationen desselben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„auszufertigenden Berufschreiben zu seinem Fortgange zu „verhelfen.

„Widrigenfalls aber, was dagegen einzuwenden ordent„lich und schriftlich vorbringen sollen, welches zeitlicher „Schulmeister zu Jüchen Hr. Pr. Hamboch zu insinuiren „und darob hierunter zu dociren hat."

Rheid den 7. November 1741.

Joh. Lauffs, syn. jul. p. t. praeses.

Im Januar 1742. Ein christliches Consistorium zu Jüchen und Kelzenberg befremdet sich, daß keine schriftliche Klageschrift, woraus ersehen werden kann, welche ihre von der Gemeine deputirten Kläger sind, ihm vom Herrn Präses zugeschickt sey und beharret beständig bei der vorigen Meinung. Adam Gerresheim, Aeltester von Priesterath, aber übergab dem Consistorio die Acten der am 4. und 10. October 1741 zu Jüchen gehaltenen und auf Herrn Wiedenfeld, Prediger zu Oberwinter, ausgefallenen Wahl und die eigenhändige Unterschrift derer, welche den Abgang an den Rthlr. 136. zu ersetzen sich verbunden hatten, überreichte Gerhard Pix, Diaconus von Kelzenberg, dem Consistorio.

Obwohl es den Consistorial-Brüdern verdrießlich, daß diese Schriften nicht sowohl dem Consistorio, als Gemeine-Gliedern, schon vorlängst von den Herren Wahlmoderatoren überreichet worden, so sind selbige alle doch von Wort zu Wort verlesen.

Die Glieder des Consistoriums aber, welche das Berufschreiben noch nicht unterschrieben haben, nach Verordnung Dni. inspectoris, wurden aufgefordert, solches jetzt zu thun, welches indessen alle abschlugen und zwar, weil

1. gegen die Wahl wäre protestirt worden;

2. die Gemeine-Glieder sich darauf vertheilet und nur die halbe Gemeine gewählt habe;

3. die Wahl nicht mit ihrem Gutbefinden gehalten worden wäre, weswegen die mehresten Consistorialen sich absentirt hätten;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. höreten, daß die, welche das abgehende Quantum des Salarii mit ihrer eigenen Handzeichnung beizubringen versprochen, jetzt großentheils sich weigerten, daß auch das Beibringen nur ziele auf das abgehende Predigers-Gehalt, nicht aber auf das, so der Schul zu Hoppers abgehet, welche gefolglich aus den Armenmitteln bestehen muß.

Und da endlich, was in diesem betrübten Zustand zu thun, Umfrage geschahe, antworteten selbige, sie überließen solches denen, die gewählet haben, wollte der Herr Pr. Wiedenfeld auf die unterzeichneten Namen folgen, finde man gut, daß der Schulmeister zu Hoppers, welcher bis jetzt von dem Hause Schlikkum sein Gehalt empfangen, aus den Armenmitteln salariret werde, könnten sie leiden, aber keineswegs unterschreiben.

Acta conventus synodalis 17./18. April 1742. Synodus vernimmt mit großem Verdruß, daß die Streitigkeitigkeiten in der Gemeine Jüchen und Kelzenberg annoch währen und urtheilet dieses, daß da die Wahl kirchenordnungsmäßig vollzogen und auf den Herrn Wiedenfeld V. D. M. zu Oberwinter ausgefallen, allerdings gültig sei, imponiret demnach alles Ernstes sub poena suspensionis Herrn Hamboch, nachdem man mit Befremden dessen Weigerung vernommen, die ordentlichen proclamationen des neu berufenen, gleich auch das Berufschreiben mit dem gewöhnlichen Kirchensiegel zu befestigen.

Nach mehreren gepflogenen Verhandlungen unter dem Vorsitze der Moderatoren und des Präses Consistorii hat das Consistorium zu Jüchen den 18. May in Gegenwart des Herrn Inspectoris Heymanns und Lauffs loco scribae das Berufschreiben an Herrn Wiedenfeld V. D. M. zu Oberwinter, nebst eigenhändiger Unterschrift mit dem Kirchensiegel bekräftigt und demnächst durch zwei dazu Deputirten weggeschickt.

Nachdem der Pr. Wiedenfeld unterm 20. Juni d. J. den ihm aufgetragenen Beruf in einem Schreiben an das Consistorium abgeschlagen, wurden die Herren von Dorth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und von Lohausen pr. Deputation des Consistorii ersucht, einen neuen Prediger mit helfen zu wählen. Letzterer erklärte: er habe keine Lust bei einer solchen zänkischen Gemeine zu bleiben, aber wohl wenn die Gemeine getheilt würde, und der erste erklärte sich in einem Schreiben d. d. Dornick dem andern conform.

Demnach wurde der Herr Inspector ersucht, einen neuen Wahltag anzustellen, um einen Prediger auf Rthlr. 110 Gehalt zu berufen, und am 26. September 1742 wurde per plurima vota erwählt der Wohlehrwürdige, hochgelehrte und hochgeehrte S. S. Theologiae Candidatus Antonius Baums von Flasserath, welcher den Beruf annahm und in demselben Jahre einfolgte, nachdem die Gemeine durch Mißverständnisse und Streitigkeiten seit dem Jahre 1739 mit dem Absterben des Herrn Pr. Wiedenfeld und also ungefähr zwei Jahre erledigt geblieben war.

Auf eine unterm 10. Januar 1743 geschehene Anfrage des Herrn von Lohausen, warum Consistorium ihm nicht antworte, ob die Gemeine solle getheilt werden oder ungetheilt bleiben, wozu er ihnen drei Monate Zeit gegeben habe und beigefügter Erklärung, wenn er hierüber in vier Wochen keinen Bescheid bekomme, er sich zu einer andern Gemeine begeben und die 21 Rthlr., welche bis dato die Gemeine von ihm genossen, zurückhalten werde, beschließt Consistorium, daß ein jeder Aeltester in seinem Quartier die Glieder der Gemeine abfrage, ob die Theilung der Gemeine geschehen könne oder nicht? Hierauf referirten die Aeltesten, daß die mehrsten Glieder in der Gemeine mit der Theilung zufrieden wären, im Falle selbige zum Besten der Gemeine geschehen könne und keine Seite dabei Schaden litte.

Bei näherer Berathung des Consistoriums, wie die Theilung der Gemeine thunlich sey, ließen die Mitglieder der Gemeine zu Kelzenberg, Schaad und Kamphausen eine Schrift folgenden Inhalts übergeben: Ihre gänzliche und unveränderliche Meinung und Schluß sey, daß die Gemeine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gar nicht von einander getheilt werden solle, sondern wie vor Alters solle beisammen bleiben, worüber sich Consistorium verwundert, weil bei Anfrage der Aeltesten die meisten Glieder der Gemeine in die Theilung eingestimmt hätten. Es wurde demnach nichts beschlossen; der Freiherr von Lohausen aber forderte sein Kirchenzeugniß, welches ihm endlich nach eingezogenem Gutachten der Generalsynode ausgefertigt ward und tritt aus der Gemeine aus und begibt sich in die zu Gladbach.

In Folge dieses Austritts und des Zurückziehens des Freiherrn von Dorth hinsichtlich seines Beitrags zum Predigergehalt bis auf die Hälfte desselben, erklären sich die Glieder der Gemeine zu Schelsen und Horst ebenfalls ihren bisherigen Beitrag zum Gehalt der Prediger vorzuenthalten.

Von dieser Zeit an 1743 ward über Theilung der Gemeine weiter nicht mehr verhandelt.

Im Jahre 1758 tragen die Glieder aus der Kelzenberger Gemeine wieder darauf an, ob nicht ein jeder Prediger an seinem Orte bleiben könnte und ob die Gemeine nicht gänzlich könne getheilt werden, worüber Consistorium ohne Anfrage bei der ganzen Gemeine nichts näheres beschließen konnte.

Nach der im 82. Jahre seines Alters und im 53. seiner Amtsführung erfolgten Amtsniederlegung des Predigers Hamboch zu Kelzenberg wählte die Gemeine im Jahre 1767 zu ihrem disseitigen Prediger dessen Adjunkt Werner Kämmerling von Waadt. Diese Wahlhandlung verlief ohne weitere Erwähnung über Separation der Gemeinen.

Seit dem Jahre 1741 und folgenden hatten sich die combinirten Gemeinen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens schon auseinandergesetzt und war einer jeden ihr Antheil zur selbstständigen Verwaltung überwiesen worden. Bei der, nach der mit dem Tode des Predigers Baums zu Jüchen zu thätigenden und gethätigten Prediger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wahl wurde unterm 26. Januar 1779 als Bedingung festgesetzt: daß die Combination verbleibe und die Alternative im Predigen, des Präsidiums unter gemeinschaftlichem Consistorio und Wahl der Prediger-Consistorialen und Schulmeister, Beschickung der Classe und Synode, sowie abwechselnd Befestigung der neuerwählten Consistorialen in diesem Jahr zu Jüchen und dem andern zu Kelzenberg, sowie daß zu stimmen berechtigt seyn sollten:

1. Alle Hausväter, reiche oder arme.
2. Alle Weiber, auch diejenigen, welche lutherische oder katholische Männer haben.
3. Alle diejenigen so zum Gehalt der Prediger beitragen, Knechte und Mägde ausgenommen.

Im Jahre 1782 erschienen zwey deputirten Männer aus Jüchen und trugen mit Uebergehung der Classe bei der Synode darauf an: daß sie Verlangen trügen, sich von der mit ihr combinirten Gemeine Kelzenberg zu trennen. Synodus urtheilt: „daß die Separation mit Fug geschehen könne, weil eine jede Gemeine Prediger und Schulmeister zu halten vermögend sey, und übergibt diese Separations-Angelegenheit der klugen Behandlung der dritten Klasse, um einen Versuch zu machen, diese Angelegenheit zum Frieden zu thätigen.“ Hierauf erwiederten die Gemeine, resp. die Vertreter der Gemeine Kelzenberg, daß, obgleich die von Seiten Jüchen deshalb abgefragten Hausväter sämmtlich für die Separation gestimmt hätten, sie die disseitigen noch nicht befragt hätten und machten die disseitige Abfrage sämmtlicher Hausväter von der Bedingung abhängig, daß die Jüchener die Gemeine Kelzenberg wegen des Abgangs der adeligen Häuser Horst und Schlikkum indemnisire und wird Auftrag gegeben, beide Consistorien zu vernehmen.

In Auftrag der Synode vernahmen unterm 6. Januar 1784 die dazu deputirten Moderatoren der dritten Klasse unter dem Vorsitz des derzeitigen Inspectors die beiderseitigen Consistorien von Jüchen und Kelzenberg, hinsichtlich der von Jüchener Seite verlangten Separation. Gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die zu thätigende Separation erhoben sich indessen von beiden Seiten so viele Schwierigkeiten, daß es rathsamer schien, zur Verhütung vieler Streitigkeiten von diesem Vorhaben abzustehen und durch neue Vorschläge den schon öfters und noch neuerdings gestörten Frieden wieder herzustellen und zu erhalten. Auf Grund derselben wurde folgender Vergleich getroffen:

Coram Moderatoribus Classis tertiae getroffener Vergleich zwischen den Gemeinen zu Jüchen und Kelzenberg.

Wir Endes unterschriebene Consistorialen und Glieder der vereinigten Gemeinen zu Jüchen und Kelzenberg haben heut dato den 6. Januar 1784 einen steten, unwiderruflichen Vergleich wegen der unter uns eine Zeitlang geherrschten Mißhelligkeiten getroffen und uns über folgende Punkte zur Verhütung fernerer Streitigkeiten völlig verstanden, nämlich:

Erstens: daß künftighin keine gemeinschaftlichen Consistoria, die zu so manchem Mißverständniß Anlaß gegeben, mehr gehalten werden sollen und jede Gemeine für sich ihr eigenes Consistorium haben, Schlüsse ohne Beiseyn und Zuthun der andern abfassen und alle dahin gehörige Sachen richten und schlichten solle. Zu dem Ende soll

Zweytens jede Gemeine für sich ein neues Consistorial-Buch verfertigen lassen und das alte versiegelt an einem durch's Loos entschiedenem Orte aufbewahret werden, und sollte eine oder andere Gemeine Nachrichten über gewisse Umstände daraus schöpfen müssen, so soll keine von beiden für sich allein, sondern mit Zuziehung eines Deputirten von gegenseitiger Gemeine Consistorio Inspectionem darin nehmen.

Drittens soll hinfüro jede Gemeine ihren Schulmeister allein wählen zur Vermeidung so vieler Unruhen und Verdrießlichkeiten, die eine beiderseitige Wahl so oft angerichtet hat. Was aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viertens die Prediger-Wahl beträfe, so sollen beide Gemeinen, wie bis hiehin geschehen, gemeinschaftlich ihren Prediger erwählen und die Prediger sowol von der einen, als andern Seite, es sey bei der Vacanz, bei kränklichen Umständen oder sonst erforderlicher Abwesenheit eines Predigers von beiderseitiger Gemeine, wo die Classe nicht verpflichtet ist, den Turnum zu beobachten, wechselsweise auch selbst zur Winterszeit predigen, des behinderten Predigers Kranke besuchen, Kinder taufen und unverweigerlich Leichenpredigten halten.

Fünftens wurde verabredet, daß die Forderung in Ansehung der noch ungetheilt seyn sollenden Armen-Capitalien und des vorgegebenen Abgangs an Dienersteuer völlig und auf immer aufgehoben seyn soll, so daß keiner deshalb nach diesem Tage mehr Forderung an den andern thun soll, wie auch

Sechstens, wenn die eine oder andere Gemeine künftighin neue Capitalien oder Beneficia erwerben würde, so sollten dieselben blos der Gemeine verbleiben, welcher sie zugefallen sind, ohne daß die andere den geringsten Anspruch an einen Antheil machen könne, ebenso muß auch jede Seite für sich in Zukunft ihren Prediger, Schulmeister und Arme aus ihren Mitteln unterhalten. Endlich

Siebentens ward von beiden Seiten beschlossen, daß künftighin alles bei dem Alten sein Bewenden haben und weder von der einen noch andern Seite einige Neuerungen vorgebracht und eingeführt werden sollten.

Zum Beweise, wie heilig, unverbrüchlich und für immer unabänderlich wir dies gehalten wissen wollen, haben wir hiervon zwey gleichlautende Instrumente ausgefertigt und sie mit eigener Handunterschrift bestätigt und Moderatores classis werden bei nächst zu haltender Versammlung der Classe darum anstehen, daß gegenwärtiger Vergleich zu mehrerer Versicherung actis classis inserirt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So geschehen Jüchen und Kelzenberg den 6. Januar 1784.

quod testantur
(gez.) Matthias Daubenspeck.
Eberhard Vanspankeren.
Moderatores classis
ad hunc Actum Deputati.

W. Kämmerling, Prediger.
Georg Köntges.
Johannes Blankertz, Aeltester.
Carl Esser.
Wernerus Schmitz.
Jakobus Brakel, Diacon.
Henderich Hüls, Diacon.

Es wird beiden Predigern hiermit aufgetragen, das auf heute gethätigte und vorzüglich den entworfenen Vergleich der Gemeine zur Beurtheilung und völligen Ratification mit erstem vorzulegen, und am bevorstehenden Sonntag von der Kanzel zu publiciren, daß dasselbe nach geendigtem Gottesdienste vorgenommen und von sämmtlichen Gliedern unterschrieben werde, worüber beide mit erstem Inspectori classis zu referiren haben.

Kelzenberg den 6. Januar 1784.

(gez.) Matthias Daubenspeck,
Pastor in Odenkirchen & Cl. tertiae inspector.

Nach geschehener Vorlesung von der Kanzel unterschrieben den vorstehenden Vergleich die disseitigen Hausväter, 152 an der Zahl. Die Jüchener aber erklärten sich gegen das gemeinschaftliche Wählen und abwechselnde Predigen, welches die meisten abgeschafft haben wollten. Jedoch übernahmen die Consistorialen zu versuchen, ob die Hausväter dennoch unterschrieben. Auf disfalls gemachte Erklärung der Jüchener Consistorialen, daß es geschehen sey, bestanden die Kelzenberger darauf, daß die Jüchener ihnen, gemäß dem 1784 den 17. September gethanen Versprechen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Unterschrift ihrer Hausväter selbst einhändigen sollten, alsdann wollten sie auch nach Inhalt des angeführten §. dasselbe thun und machten alsbald die Einladung dazu von der Kanzel bekannt.

Inzwischen war die Predigerstelle zu Jüchen durch Wegberufung des Pr. Kamp erledigt und eine Neuwahl nöthig geworden. Im September 1785 wird unter Rücksprache mit dem Inspector die Einleitung zu derselben getroffen. Gegen dieselbe protestirten zwei Glieder der Gemeine. In einer auf diesen Protest veranlaßten Versammlung der Consistorialen zu Kelzenberg am 15. September c. stellte der Herr Inspector derselben die höchst traurigen und höchst schädlichen Folgen vor, welche etwa durch einen allzulangen Aufschub der Prediger-Wahl entstehen könnten. Nach Umfrage, ob wegen der zwei Protestirenden die Wahl aufgeschoben werden solle, erklärten sich die Kelzenberger Seits für Abhaltung derselben, die Jüchener Seits aber enthielten sich ihres Votums. Der Herr Inspector machte den Vorschlag, daß man sich dahin einigen möchte, das Gutachten der ehrw. Classe hierüber einzuholen und sich demgemäß verhalten zu wollen. Die Jüchener aber gingen auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern erklärten das Gutachten ihrer Gemeine darüber einzuziehen.

Am 17. ejusdem befragte der Herr Inspector in einem ausserordentlich gehaltenen Consistorio die Consistorialen, ob sie sich um der Ruhe der Gemeine willen nicht dahin entschließen könnten, sich zu vereinigen, die Wahl abzuhalten. Sämmtliche Consistorialen von Jüchen antworteten, daß sie gestern das Gutachten ihrer Hausväter eingeholt hätten, welches dahin gehe, daß sie sich zu keiner Wahl entschließen wollten, bis sie separiret und allein wählen könnten. Dagegen erklärten die Kelzenberger, daß sie dieses keineswegs zugeben könnten, sondern in ihrer bisherigen possession ungestört bleiben und gemeinschaftlich einen Prediger wählen wollten.

In einer am 19. ej. vom Inspector berufenen aber-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maligen Versammlung des Consistoriums warnte derselbe die Consistorialen davor, daß sie in dieser kirchlichen Angelegenheit keineswegs ihre Zuflucht zu der weltlichen Obrigkeit nehmen und dadurch unsere Religions-Freiheit nicht mit Füßen treten sollten. Um sie von diesem widerrechtlichen Schritt abzuhalten, verlas er dem Consistorio aus den Cent. Cap. I. Sect. III. §. 3. und suchte sie zu bewegen, wo möglich bald auf die Wahl eines neuen Predigers bedacht zu seyn und las ihnen Cent. Cap. I. Sect. IV. §. 2. vor. Die Kelzenberger erklärten sich einhellig dahin, daß die Wahl in der nächsten Woche gehalten werde. Die Jüchener aber beharrten bei ihrem Entschluß, nicht eher zur Wahl eines neuen Predigers schreiten zu wollen, bis die Gemeinen separiret seyen und erklärten, hinsichtlich der Separation bei der ehrw. Synode einkommen zu wollen.

Nachdem man sich indessen hinsichtlich der Wahl dahin geeinigt hatte, daß keine Candidaten zugelassen werden sollten, wurde dieselbe endlich auf 26. beziehungsweise den 27. September c. festgesetzt. Es wurde dabei festgestellt:

1. daß von 14 Tagen nach Ostern an, bis den 1. November, alle 14 Tage des Sonntags Morgens wechselsweise zu Jüchen und Kelzenberg solle gepredigt werden, des Nachmittags aber ein jeder Prediger an seinem Orte die Jugend über den heidelb. Katechismus öffentlich unterrichten, nach dem 1. November aber solle jeder Prediger an seinem Orte bis nach oben bestimmten 14 Tagen nach Ostern des Morgens predigen und des Nachmittags katechisiren ꝛc.

2. War der Wille beiderseitiger Consistorialen, daß, wenn in der Zukunft Jüchen an seiner Seite Capitalien oder andere Beneficia erlangen sollte, solche nicht allein der Jüchener Prediger lebenslang unberechnet genießen solle, sondern es sollen auch diese an der Jüchener Seite allein verbleiben und die Kelzenberger Gemeine darauf keinen Anspruch machen und vice versa hinsichtlich Kelzenbergs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 27. September 1785 wurde per plurima vota der Prediger E. van Spankeren zu Waldniel und Brüggen zum Prediger zu Jüchen gewählt, welcher am 25. November desselben Jahres eingesetzt wurde.

Die am 18. Dezember 1785 von dem Sammt-Consistorio gewählten neuen Consistorialen Jüchener Seits weigerten, sich in ihre Aemter zu Kelzenberg befestigen zu lassen. Sie hoben dagegen hervor, daß sie solches sowol dem Einsetzungs-Formular, als auch der Vernunft selbst zuwider finden, indem sie im mindesten nicht für Kelzenberg, sondern für ihre Gemeine zu sorgen hätten, fänden es unnöthig und überflüssig. Kelzenberg aber erwiederte, daß sie es hierin nach der alten possession wollten gehalten wissen und beschwerten sich darüber, daß der Br. Diacon Gustorff diese Befestigung der Jüchener Consistorialen zu Kelzenberg einen „närrischen Gebrauch" nannte.

Die neuerwählten Consistorialen standen um ihre Befestigung in Jüchen an, wogegen die Kelzenberger protestirten. Ungeachtet der den 4 neuerwählten Consistorialen gemachten Vorstellung, sich in Kelzenberg nächsten Sonntag befestigen zu lassen und demnach das Recht der Gemeine zu Jüchen zu suchen, ward's verworfen und ebenso der Vorschlag die Sache dem Urtheil der Classe zu überlassen vom ganzen Consistorio, besonders aber vom Br. Diacon Lauffs mit den Worten: „daß die Classe ihnen nichts zu befehlen habe". Die übrigen stehen bleibenden Consistorialen zu Jüchen, Coenen, Strömmenger und Gustorff erklärten, daß sie entschlossen seyen, den Consistorial-Versammlungen zu Kelzenberg ferner nicht mehr beizuwohnen, wogegen die Kelzenberger protestirten und erklärten, es habe beim Gebrauch zu verbleiben.

Nachdem die Befestigung zu Kelzenberg nicht erfolgt, sondern die neuerwählten Consistorialen Jüchener Seits ungeachtet der von Kelzenberg dagegen eingebrachten Protestation am 22. Januar zu Jüchen sind befestiget worden, so ist die der Kelzenberger Seits neu erwählten noch nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erfolgt. Es haben sich deshalb die von Kelzenberg bei der hochw. Classe beschwert wider den Herrn Prediger van Spankeren und Consistorialen zu Jüchen. Es gehet Classis Gutachten dahin:

1. daß Beklagte von der Jüchener Seite bei nächst bevorstehender Classe sollen abgehöret und dann nach Befinden geurtheilet werden,

2. sollen sich die neu erwählten Consistorialen zu Kelzenberg ohne Anstand befestigen lassen, welches ihnen zu keinem praejuditz gereiche und sie in ihren Gerechtsamen manutenirt werden sollen, und

3. wird dem ganzen Consistorio sowol zu Jüchen als Kelzenberg nachdrücklichst aufgegeben, sich wie allezeit gebräuchlich, auch nun vor Ostern wieder gemeinschaftlich zu versammlen und das Beste der Gemeine zu berathen und Ven. Classis erwartet in allen diesen Stücken eine genaue ruhige Befolgung.

Gladbach den 7. May 1786.

(gez.) A. W. Roelen,
ex commissione inspectoris.

Unterm 16., 17., 18. May 1786 urtheilt Synodus auf Gutachten und Bericht der Classe, „daß Consistorium zu Jüchen allerdings strafbar gehandelt und sich den gerechtesten Verweisen ausgesetzt habe, daß es privatim seine Consistorialen wider die bisherige Gewohnheit eigenmächtig eingesetzt habe, zumalen da sie gemeinschaftlich wie vorhin wären gewählet worden. Um ferneren desfallsigen Mißhelligkeiten vorzubeugen, ist Synodi Vorschlag: daß jedes Consistorium zu Kelzenberg und zu Jüchen forthin für sich besonders gehalten werden möchte, jedoch dann gemeinschaftlich sich versammlen müßte, wenn deputati ad classem & Synodum gemacht und wenn die Inspection gehalten würde, übrigens aber alles im bisherigen Besitzstand bleiben sollte, bis daran beiderseitige Consistorien für gut finden möchten, darin eine Abänderung zu machen."

Mit diesem Beschlusse bezeugten die hervorgerufenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Consistorialen von Jüchen ihre Zufriedenheit. Die von Kelzenberg aber erklärten, daß sie dazu keine Vollmacht, noch Recht hätten, den Vorschlag Synodi aber ihrer Gemeine hinterbringen würden. Synodus forderte hierauf die einzelnen Consistorialen vor und legte ihnen einzeln dringend an's Herz, in den Vorschlag einzugehen oder sich doch auf eine andere Weise zu vergleichen, damit sie in Frieden blieben. Indessen blieben alle Bemühungen Synodi fruchtlos und mußte es bei dem gemachten Vorschlag bewenden lassen und nur hoffen, man werde, um allen traurigen Folgen vorzubeugen, sich selbst unter einander in Frieden, bei ruhigem Nachdenken wieder vereinigen.

Unter also zwischen Consistorium, Classe und Synode schwebenden Verhandlungen über die Separation der Gemeinen, reichte die Gemeine zu Jüchen gegen die zu Kelzenberg unterm 7. Juli 1786 an die churfürstliche Regierung „unterthänigste vermüßigte Vorstellung und Bitte ein, um in Betreff der zwischen unserer und der gegenseitigen Gemeine in etlichen Punkten annoch bestehenden dermahlen nicht allein gar nicht nützlichen, sondern vielmehr schädlichen Gemeinschaft, das Gemessene gnädigst zu verordnen." Die gegenseitigen Consistorien hielten sich von jetzt an in ihrer Spannung auseinander. Es scheint von dem an kein gemeinschaftliches Consistorium, von May 1786 bis Februar 1789, gehalten worden zu seyn, wenigstens sind keine disfällige Verhandlungen in dieser Zeit protocollirt worden.

Zu der am 17. April 1787 gehaltenen Classe erscheinen weder Prediger noch Aeltesten der Gemeine, weil bei schwebendem Streite kein gemeinschaftliches Consistorium zur ordnungsmäßigen Deputation der Vertreter der Gemeinen gehalten worden. Ein aber von dem Jüchener Consistorium deputirter Aeltester, Johann Quack, wird nicht zugelassen, weil Classis sein ihm ausgefertigtes Credential mit Grund in Verdacht zog und weil es nicht allein einseitig von Jüchener Seite, sondern auch ordnungswidrig ausgefertigt war. Der Inspector berichtet, daß bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an beiden Seiten, Jüchen und Kelzenberg rechtzeitig angesagten Inspection von Jüchener Seite weder Prediger, noch Consistorialen erschienen seyen, wohl aber während der Inspection ein Schreiben von dem Herrn Bruder van Spankeren eingekommen wäre, in welchem derselbe im Namen des Jüchener Consistoriums meldete, „daß sie wegen der bei der Hochlöbl. Regierung zu Düsseldorf angehängten Separations-Streitsache jetzt Bedenken trügen, zu Kelzenberg zu erscheinen, ließen es aber dem Herrn Inspector anheimgestellt, ob er einen neuen Termin zur Haltung der Inspection in Jüchen ansetzen wollte, welches aber der Herr Inspector nicht thun wollte, noch konnte, indem a rev. Synodo beschlossen worden, daß alles in statu quo bleiben sollte, ferner, daß nach geendigter Inspection Dni. Inspector den Actum inspectionis in's gemeinschaftliche Consistorial-Buch hätte eingetragen, wenn nicht von Jüchener Seite das geforderte Consistorial-Buch wäre vorenthalten worden.

Classis vernimmt mit dem äußersten Mißfallen das subordinationsvergessene Betragen der Jüchener Consistorialen, daß sie nicht nach dem Urtheil der Synode die Sache in statu quo gelassen, sondern sie sogar bei der Hochlöblichen Regierung zu Düsseldorf eingeklagt und sich eigenmächtig von der gemeinschaftlich zu haltenden Inspection abgesondert haben, imponiret aber, daß das Consistorium zu Jüchen in der Zukunft sich eines solchen Ungehorsams nicht mehr schuldig machen, sondern den Befehlen, bei Vermeidung der Censur, besser nachleben und innerhalb 14 Tagen das in Händen habende gemeinschaftliche Consistorial-Buch dem neuen Herrn Inspector bis nach geendigtem Streit zur Aufbewahrung einhändigen solle, weil beide Theile gleichen Anspruch darauf haben und bei gegenwärtiger Streitsache der eine so wenig wie der andere ein besonderes Recht darauf hat.

Unterm 8., 9., 10. May 1787 bestätigt Synodus diese Classical-Schlüsse und erwartet vom Jüchener Consistorio

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Zukunft die den Moderatoren der Klasse zukommende Subordination und daß die Kelzenberger Consistorialen noch fernerhin bis zum Ausgang der Sache im Consistorio bleiben müßten — überläßt aber übrigens die ganze Separations-Sache von Jüchen und Kelzenberg, die bei hochlöbl. Regierung anhängig gemacht worden, als eine sie nicht mehr betreffende Sache, ihrem Ausgange.

Unterm 1. April 1788 berichtet der Inspector der versammelten Classe, bei welcher keine Deputirten der Gemeine erschienen waren, wie folgt: „daß er auf den 27. März 1788 die Inspection an beiden Orten frühzeitig genug durch einen Expressen angesagt und die gemeinschaftliche Versammlung beiderseitigen Consistorialen in der Kirche zu Jüchen imponiret habe, worauf er aber laut erhaltenen Briefes von Herrn Br. van Spankeren zur Antwort erhalten habe, daß er sich im Namen seiner Gemeine die Inspection auf die Art verbitten müsse, in welcher sie ihm angesagt worden wäre, nämlich: In der Gemeinschaft mit Kelzenberg und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil sie dem Ende ihres Rechtsstreites mit Kelzenberg zu nahe wären, als daß sie jetzt eine nun so lange nicht mehr bestehende Verbindung von Neuem eingehen sollten.

2. Weil ihnen vor dieser Verbindung eckelte, indem Kelzenberg die Gesetze der Classe und Synode für willkürlich hielte, wie die Hälfte der Kelzenberger Consistorialen durch Niederlegung ihrer Aemter, ohngeachtet der deswegen geschehenen Befehle, bewiesen hätte, und in solchem Falle die gehorsamere Gemeine jedesmal leiden müßte, wollte aber D. Inspector mit offenen Armen empfangen, wenn er ohne Beiseyn der Kelzenberger zu Jüchen besonders Inspection halten wollte, welches Begehren D. Inspector nicht billigen und befolgen konnte, noch wollte.

Ferner berichtet der Herr Inspector, daß er sich am 27. März zur Abhaltung der angekündigten Inspection nach Jüchen begeben und daselbst der Prediger Kämmerling

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den Consistorialen Kelzenberger Seits erschienen wären. Er habe aber den Actum inspectionis nicht verrichten können, weil D. van Spankeren weder das Consistorium auf Jüchener Seite versammelt, noch ihm die Schlüssel der Kirche habe übergeben wollen.

Daß sich das Consistorium auf Jüchener Seite unterstanden, die gemeinschaftliche Inspection, da ihnen imponiret ist, bis zur Entscheidung ihres Streites alles in Statu quo zu lassen, zu verbitten — die Bekanntmachung der vom Inspector angekündigten Inspection und die Versammlung der Consistorialen am bestimmten Tage nicht zu thätigen und D. Inspectorem bei seiner und der Kelzenberger Consistorial-Glieder Ankunft in Jüchen, durch Vorenthaltung der Kirchenschlüssel an der Haltung der Inspections-Handlung zu verhindern, kann Classis (aus Rücksicht des gegebenen Impositums und da sie gar nicht einsieht, wie den Jüchenern die Haltung der gemeinschaftlichen Inspection in ihrer Sache präjudiciren könne, sowie sie auch nicht einsehen kann, wie Jüchen seinen Ungehorsam gegen die Classe mit dem Ungehorsam der Kelzenberger Consistorialen gegen das geschehene Impositum der Synode [welchen rev. Synodus nicht ohne Zurechtweisung übersehen wird] entschuldigen wolle und auch gar nicht begreift, wie Jüchen unter seinem Gehorsam gegen die Classe leiden sollte) nicht anders als mit vielem Mißfallen vernehmen und gibt deswegen dem Jüchener Consistorio den nachdrücklichsten Verweis über diesen äußersten Grad eines subordinations- und ordnungswidrigen Betragens und verhofft, daß sie sich künftig eines besseren Gehorsams gegen die Classe befleißigen und folglich auch künftig bis zur entschiedenen Sache die jährliche Inspection gemeinschaftlich werden thätigen lassen, welches alles Synodus unterm 22.—24. April 1788 bestätiget.

Auf die unterm 7. July 1786 der churfürstlichen Regierung zu Düsseldorf eingereichte Vorstellung und Bitte der Gemeine zu Jüchen, fanden die zu Kelzenberg Veranlassung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Gegenvorstellung einzureichen. Nachdem hochlöbliche Regierung Bericht und Gegenberichte der Parteyen genugsam erwogen und mit ihrem Gutachten Serenissimo eingereicht hatte, erfolgten im Jahre 1788 und 1789 folgende Entscheidung:

Carl Theodor, Churfürst!

„Nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur Sache der „reformirten Gemeine zu Jüchen wider die zu Kelzen„berg die gemeinschaftliche Bestimmung deren Consistorialen, „derselben Vorstellung, die Wahl der Prediger und Schul„meister, das Wechseln im Predigen und Deputiren zur „Class und Synode, sodann die Annahme der Inspection „betreffend gnädigst verordnet haben, daß es bei der bis „dahin bestandenen Gemeinschaft und Gebräuchen so lange „als beide Theile keine Abänderung zu machen nicht gut „finden, zu belassen sey, so wird solches Beamten zu Castern „ggst. unverhalten, um beide Gemeinheiten hiernach zu „verbescheiden, sodann die Sportulen und Kanzeley-Gebühr „mit 9 rthlr. 45 stbr. von jeder zur Halbscheid einzunehmen „und diese an den Geheimraths-Expeditoren Lehnen in „8 Tagen Zeit einzusenden."

Düsseldorf den 11. April 1788.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sonderbahrem ggsten Befehl:

C. G. von Nesselrod.

Carl Theodor, Churfürst!

„Nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht auf den zur „Sache der reformirten Gemeine zu Jüchen wider jene „zu Kelzenberg erstatteten näheren Vor- und Nebenvortrag „die gemeinschaftliche Bestimmung deren Consistorialen ꝛc. „betreffend, ggst. verordnet haben, daß es bei der den „11. April v. J. diesertwegen ergangenen Verordnung zu „belassen seye, so wird solches Beamten zu Castern zu „Verbescheidung beider Theilen mit dem Befehl ohnver„halten, von erstgemelter Gemeine die Sportulen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Kanzeley-Gebühr mit 10 rthlr. einzunehmen und in 8 Tagen „an den Geheimraths-Expeditoren Lehnen einzusenden."

Düsseldorf den 10. Februar 1789.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sonderbar ggsten Befehl:

C. G. von Nesselrod.

An
Beamte Amts Castern.

Einen solchen Ausgang nahm diese Jahrelang (seit 1741) von dem Consistorium besprochene, vor den Classen und Synoden verhandelte und endlich vor die Landes-Regierung zur Entscheidung gebrachte Streitigkeit über die von der einen Gemeine ausgegangene, von der andern zur andern Zeit wieder aufgenommene und von jener ihr entgegenwirkende Streitfrage über Separation, — eine die Parteyen, beziehungsweise die gegenseitigen zur brüderlichen Eintracht verbundenen, aufregende, erbitternde, höchst ärgerliche Geschichte, über welche unsern Lesern nicht schwer fallen wird, sich nach den vorgelegten Verhandlungen ihr Urtheil zu bilden.

Nach jenem beiden Parteyen insinuirten Urtheil traten sie zur Fortsetzung der noch bestehenden Combination und Uebung der Gemeinschaftlichkeit wieder brüderlich zusammen, in einem unterm 27. Februar 1789 zu Jüchen sich versammelnden gemeinschaftlichen Consistorium. In demselben wurden neue Consistorialen gewählt und wird ad protocollum genommen, daß am 4. Februar c. unter dem Vorsitz des Herrn Inspectors zu Kelzenberg bereits neue Consistorialen gewählt worden seyen, und daß beiderseitige am nächsten Sonntage, nach altem Gebrauche, sämmtlich befestigt werden sollten.

Nachdem der Prediger van Spankeren dem an ihr ergangenen Rufe von der Gemeine zu Wald im Bergischen gefolgt war, wurde nach Rücksprache mit dem Inspector der Tag zur Wahl eines neuen Predigers auf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Dezember 1790 festgestellt. Die demnach unter Versammlung beiderseitigen Consistorien gethätigte Wahl verlief ruhig und des neugewählten Amtspflichten blieben, nach dem ihm ausgefertigten Berufschreiben, die, welche im J. 1785 festgestellt worden waren.

Ebenso verlief die nach Abzug des Predigers Schoenenberg nach Wülfrath am 21. November 1792 gethätigte Prediger-Wahl, bei welcher, außer dem per plurima gewählten Otto Peltzer von Wickrath, die Candidaten Schumacher von Süchteln, Godfried Menken von Bremen, dermalen zu Duisburg, und Johann Meinhard Lauffs von Odenkirchen concurrirten.

Vor der am 18. April 1792 zu Odenkirchen versammelten Classe erschienen zwey Deputirten aus der Kurkölnischen Herrschaft Horst und stellten vor, daß sie von Sr. Hochgräflichen Excellenz Reichsgraf Theodor von Hallberg, churpfälzisch-baierischem Gesandten am K. K. Hofe zu Wien, mit Vorbehalt clementissimi ratificatione salvae, die unvergeßliche Gnade, sich zur Uebung ihres öffentlichen Gottesdienstes eine Kirche sammt Prediger- und Schulhaus zu erbauen, erhalten hätten, und der Hoffnung lebten, unerachtet einer vom 6. Februar 1792 von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Köln erhaltenen abschlägigen Antwort, die gnädigste Erlaubniß dazu erhalten würden. Classis wünscht ihnen zur Erfüllung ihres Wunsches den erfreulichsten Erfolg und wird es an gesuchter Unterstützung nicht fehlen lassen.

Im Jahre 1798 folgte der Pr. Peltzer zu Jüchen einem Rufe nach Wermelskirchen, und hatte die Gemeine wieder eine Prediger-Wahl zu halten.

Unterdessen war das sich erhobene Geschrey des gallischen Hahnes durch das ganze Land gedrungen und Freiheit und Gleichheit verkündiget. Auch hier hatte dieses Geschrey vieler Stimmen für Heilighaltung alter Ordnungen, Sitten, Rechte und Gebräuche und Pflichten überschrieen.

Unter Besprechung über die abzuhaltende Prediger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wahl wird dem Präses Consistorii eine von verschiedenen Gemeine-Gliedern, 38 an der Zahl, unterschriebene Schrift überreicht, in welcher sie verlangen, daß die Consistorialen von der Jüchener Seite sich mit den Kelzenberger Seits in keine Prediger-Wahl einlassen sollten, wogegen die Kelzenberger behaupteten, Recht zu haben in Gemeinschaft zu wählen. Jene Eingabe aber lautet wörtlich also:

„Da wir dermalen unter französischer Bottmäßigkeit „stehen, und nach den Gesetzen der Republik regieret „werden, welche auch alle Mißbräuche abgeschafft „wissen wollen ꝛc. ꝛc. So ist unser Begehren, daß „unser löbliches Consistorium in keinerley Fällen sich „mit der Kelzenberger Gemeine über unsere Prediger-„Wahl einlasse —

„indem wir glauben befugt zu seyn vor uns alleinigst „einen Prediger zu wählen und der schon längst bi-„gottischen Mißbrauch abzuschaffen.

„Dieses ist das Begehren hierbei unterschriebener —

Das zur Einleitung der Prediger-Wahl versammelte Consistorium beschließt, den Herrn Inspector zu bitten, mit dem Consistorio die Wahlsubjekte zu bestimmen, wozu die Consistorialen J. G. Gustorff, Gerhard Herten und Joh. Blankertz deputirt wurden. Der Herr Inspector übergab ihnen an Prediger und Consistorialen zu Kelzenberg, im Namen der Gemeine-Glieder zu Jüchen, einen neuen schriftlichen Aufsatz, in welchem dieselben gegen alles Vorschreiten zu einer neuen Predigerwahl protestirten und die Separation verlangten — auf welches die Kelzenberger antworteten mit der Erklärung, „daß sie den wiederholten Beschlüssen gemäß eine gemeinschaftliche Prediger-Wahl, wie sonst immer gebräuchlich gewesen, halten wollten."

Jüchener Abgeordnete, Adam Sasserath und Werner Quack, reichten der damaligen Regierung des jülich'schen Landes eine Vorstellung ein des Inhalts:

„Geziemende Vorstellung mit anliegenden eigenhändigen „Unterschriften und Bitte um Aufhebung der bisher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„beibehaltenen Gemeinschaft in Rücksicht der Wahl
„eines Predigers, Consistorii und Schulmeister in
„den beiden Gemeinen Jüchen und Kelzenberg
von Seiten
Jüchener Abgeordneten Adam Sasserath und
Werner Quack
zur
Jülich'schen Landes-Regierung
Amts Castern.

Nro. 3726.
eingek. den 18. Pluv. 6.

Nach desfalls von der Gemeine Kelzenberg eingezogenen und eingereichten Bericht an die Landes-Regierung, erließ dieselbe folgenden Bescheid:

Freiheit! Gleichheit!

Auszug

aus den Protocollen der Regierung des Jülicher Landes vom 28. Pluviose 6 J. d. F R. in der Morgens-Sitzung, welcher beigewohnt haben die Bürger: Cünzer, Präsident, Mögling, Nybelen, Blumhöfer und Backhausen:

„Nach gesehener Vorstellung der Abgeordneten der „Gemeine Jüchen, worin dieselben um die Erlaubniß bitten, „ihren Prediger und sonstigen functionaires in Zukunft „privative wählen zu dürfen,

„Und nach geschehener Erklärung und begründeten „Einreden der Kelzenberger Gemeinheits-Abgeordneten, „worinn dieselben bitten, Sie bei dem längst hergebrachten „Gebrauch, wornach die Prediger von beiden Gemeinen „gemeinschaftlich gewählt würden, zu handhaben —

In Erwägung —

Daß die Regierung keine Gründe findet, den alten noch wirklich bestehenden Gebrauch, die Prediger-Wahl betreffend, abzuschaffen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschließt die Regierung:

1.

Das Gesuch der Jüchener Abgeordneten wird abgeschlagen.

2.

Abschrift dieses Beschlusses soll den Abgeordneten der Gemeine Jüchen und denen der Gemeine Kelzenberg zugefertiget werden.

Für die Ausfertigung:
(gez.) Backhausen.
Forget R. le Secr. Gal.

Auf erneuerte Vorstellung der Abgeordneten der Gemeine Jüchen an die Central-Verwaltung des Departements erhielten sie den Bescheid, daß sie ermächtigt wurden, sich selbst einen Prediger zu wählen und die Gemeinschaft sowol in Hinsicht der Prediger-, als auch der Schullehrerwahl zwischen ihr und Kelzenberg aufgehoben sey, nach folgendem Decret:

Liberté! Egalité!

Extrait du Registre des déliberations de l'Administration centrale du Departément de la Roër séante à Aix-la-Chapelle.

Séanse du deux Messidor l'an 6 Rque. française une et indivisible

l'Administration centrale
du Departément.

Vu les diversès pétitions des habitants reformés de la commune de Jüchen, Canton d'Odenkirchen, expositives que leur commune étoit autrefois liée a celle de Kelzenberg pour le choix des ministres du culte, quoique chacun eût un arrondissement particulier et un édifice destiné à l'exercice de son culte, et demandent l'abolition de cette coutume en les autorisant a nommer eux mêmes et pour eux seuls un ministre de son culte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Considérant que le peuple doit être absolument libre dans les choix des ministres de son culte,

Considérant que chaque commune peut avoir un ministre de son culte lorsqu'elle veut le payer,

Sur le rapport de son Bureau police et le comm^re du Directoire excécutif entendu arrête.

Art. 1me.

Les habitans reformés de la commune de Jüchen, Canton d'Odenkirchen, Sont autorisés à nommer pour eux seuls un ministre du culte,

Art. 2me.

toute Rélation entre la susdite commune et celle de Kelzenberg tant pour election de ce ministre du culte que des instituteurs ou Maître d'école et supprimée.

Art. 3me.

Les susdits habitans seront ténus d'addresser à l'administration centrale un procès verbal de la nommination du ministre de leur culte pour être approuvée, s'il y a lieu.

Art. 4me.

Expedition du présent arreté sera transmise à l'administration municipale du canton d'Odenkirchen chargée de le notifier aux communes de Jüchen et Kelzenberg et d'en maintenir l'exécution

Signé à la minute H C. Cogels vice Président, Bouget, Cromm et Wasserfall administrateurs et Laroche Sécretaire géneral,

pour expédition conforme:
H. G. Cogels vice Président.
Segun, Sécretaire adjoint.
Pour copie conforme:
Henrichs Président.

In Kraft dieses Decretes war die Combination der Gemeine, welche von 1609 an, also 189 Jahre, bestanden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte, aufgehoben und besteht von dem an jede Gemeine in ihrer Selbstständigkeit.

Da stehen nun, den seit dem Jahre 1609 combinirten Gemeinen Jüchen, Otzenrath und Buntenbruch oder Kelzenberg mit dem Jahre 1798 entwachsen in ihrer Selbstständigkeit oder die eine von der andern unabhängig, drey Einzeln-Gemeinen. Sie, die verbunden unter Anstrengung ihrer Gesammt-Kraft so bald und leicht nicht kommen konnten, weder an diesem, noch an jenem Orte zum Besitze eines eigenthümlichen Predigt-Hauses und einer Prediger-Wohnung, die haben jetzt je einzeln beides; sie, die unter Anstrengung ihrer Kräfte, dem Diener am Worte, ihrem Prediger nur ein sehr geringes Gehalt aufbringen konnten und häufig im Rückstande blieben, die haben je einzeln ihren Prediger und seine Wohnung. Sie, die weder Schulhäuser und Lehrerwohnungen im eigenthümlichen Besitze zu erwerben im Stande waren, noch die Lehrer der Arbeit und Mühe angemessen, zu Kleidung und Nahrung derselben, lohnen konnten, die haben je einzeln nicht nur ihre Pfarrschulen, sondern jede einzelne ihre Neben-*) oder Quartierschulen mit der Fähigkeit, beide zu unterhalten. Sie, die in ihren Gliedern an Zahl so klein, an Gütern so unbedeutend, so wenig wohlhabend, so beschränkt, unsicher und unfrei im Besitze und unter mancherlei Entbehrungen leben mußten ihre Tage, siehe, ihre Spät-Enkel, Kinder und Kindes-Kinder, sie sind groß geworden, aus zehn hundert, aus hundert tausend, begütert, wohlhabend, ungehaltener, freyer, ungebundener im Besitze und Gebrauche ihrer Güter, vermögend, reich und stehen da in blühendem Wachsthume.

Ob diese also heran- und herausgewachsenen nach Grade und im Verhältniß der äußerlichen Zunahme, diese Einzeln-Gemeinen mit ihrer Selbstständigkeit, in derselben sich bewegend und gefallend, auch innerlich sich gefestigt, gegründet, ausgebauet, ausgedehnt, erweitert und stark und

*) Garzweiler seit 1789.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reicher, mit dem Alter auch stärker geworden sind im Geist, auch zugenommen haben an Gnade bei Gott und den Menschen, je mehr reich geworden seyen in allen Stücken, in aller Lehre und in aller Erkenntniß und die Predigt von Christo in ihnen kräftig geworden ist, also daß sie keinen Mangel hätten an irgend einer Gabe, forterben zu machen auf ihre Kinder und Kindes-Kinder, das unter allem Wechsel der Dinge einig und ewig bleibende Gut, zu warten auf die Offenbarung unseres Herrn Jesu Christi, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Wir singen zum Schlusse dieses Abschnittes unserer Geschichte:

(Mel. Ein' feste Burg ist unser Gott.)

Herr, deine Kirche danket dir,
Noch wohnt dein Wort im Lande,
Von deiner Gnade haben wir
Noch deinen Geist zum Pfande.
Kommt sie je in Gefahr
Durch ihrer Feinde Schaar,
Dann, o Herr Jesu Christ,
Besiege Macht und List,
Und herrsch' in jedem Lande.

Sei, Herr mit uns, verlass' uns nie,
Uns, deines Leibes Glieder.
Hilf deiner Kirch und schütze sie,
Denn wir sind deine Brüder.
Sie, die dir ist vertraut,
Hast du dir selbst erbaut,
Ach, Herr, erhalt sie rein,
Und die den Bund entweihn,
Die heilige dir wieder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eins ist, Herr, was dein Zion kränkt,
Daß unter deinen Christen
Noch mancher deiner nicht gedenkt,
Beherrscht von seinen Lüsten.
Ihr Glaube ist so schwach,
Die Liebe kalt, und ach!
Sie denken daran nicht,
Daß dort ein schwer Gericht
Auf sichre Sünder wartet.

Und du, o Jesu, bist so treu,
Ach, daß wir frömmer wären!
Mach alle Herzen rein und neu,
Laß alle sich bekehren.
Gib uns dein' Wissenschaft,
Gib Glauben, Lieb' und Kraft,
Gib uns Entschluß und Muth,
Zu wagen Ehr' und Gut,
Zum Preise deiner Lehren.

Entferne Zwietracht, Krieg und Mord,
Erhalt uns Ruh und Frieden,
Laß uns, gestärket durch dein Wort,
Im Guten nie ermüden.
Erleichtre, was uns drückt,
O gib, was stets beglückt;
Und nach der Prüfungszeit
Ruf uns zur Seligkeit,
Zu deines Himmels Freuden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herr, deine Kirche streitet noch,
Hilf deiner Kirche siegen!
Wie schwer ihr Kampf ist, müsse doch
Kein Kämpfer unterliegen.
Erhör ihr kindlich Flehn;
Eil, Herr, ihr beizustehn,
Damit sie standhaft sei,
Stets deiner Wahrheit treu.
Hilf deiner Kirche siegen!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

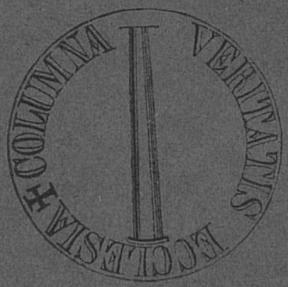

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

32/III
Man ekt. 20
1.55

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf